

wetZIKON 

Grosser Gemeinderat

Parlamentssitzung vom 28. Oktober 2019

Sammelmappe mit Sitzungsunterlagen

Stand der Dokumentation: 28. Oktober 2019

Einladung zur 52. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 15. Oktober 2019

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am **Montag, 28. Oktober 2019, um 19.00 Uhr** zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

Traktanden

1. Mitteilungen des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. 19.04.07 Motion Martin Wunderli (GP): "Gebundene Ausgaben" Begründung
4. 18.03.01 Postulat Stefan Burch (EVP): "Tempo 30 im Zentrum auf der Bahnhofstrasse" Beratung
5. 19.06.11 Revision Förderreglement und Rahmenkredit 2020–2024 Beratung
6. 19.06.12 Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller Beratung
7. 19.06.13 Verkehrskreisel Grüninger-, Hof- und Guyer-Zeller-Strasse Beratung
8. 19.06.15 Kantonales Integrationsprogramm KIP 2 Beratung

Grosser Gemeinderat

Stefan Kaufmann
Präsident

Grüne Partei Wetzikon
Martin Wunderli
Dorfstrasse 38
8620 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang 30. September 2019
Vorstoss Motion
Nr. 19.04.07



Telefon 044 932 40 74
Mobil 079 643 39 06
martin.wunderli@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Stefan Kaufmann
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 30. September 2019

Motion: Gebundene Ausgaben

Bei Umsetzung dieser Motion sind bedeutende gebundene Ausgaben mit eingehender Begründung und Rechtsmittelbelehrung zusätzlich ordentlich zu veröffentlichen. Zu begründen bleibt neben der gesetzlichen Grundlage für die Ausgabe und dem Ob der Gebundenheit auch das Wie derselben. Es ist darzulegen, wieso der Behörde für die Ausgabe kein erheblicher sachlicher, örtlicher und zeitlicher Entscheidungsspielraum verbleibt.

Der nachfolgende Text ist in einem Gemeindeerlass festzusetzen:

«Die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 250'000 Franken und von jährlich wiederkehrend über 50'000 Franken ist amtlich zu veröffentlichen. Der veröffentlichte Beschluss begründet die gesetzlichen Vorgaben der Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Die Öffentlichkeit ist über die Ausgabenbewilligung zusätzlich mittels Medienmitteilung zu informieren.»

Begründung:

Ein relevanter Anteil der städtischen Ausgaben werden als gebundene Ausgaben vom Stadtrat bewilligt. Dabei spielt die Höhe der gebundenen Ausgabe für die Ausgabenbewilligung keine Rolle. Soweit die gebundene Ausgabe voraussehbar ist, bedarf sie zudem eines Budgetkredits (§ 105 Gemeindegesetz vom 20. April 2015, GG, LS 131.1).

Der Entscheid, ob und warum überhaupt eine gebundene Ausgabe vorliegt, kommt dem Stadtrat zu.

Auch wenn die Definition gebundener Ausgaben gesetzlich umschrieben ist (§ 103 GG), verbleiben der Exekutive erhebliche Auslegungsspielräume.

§ 103 Abs. 1 Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Die Einordnung einer Ausgabe als gebunden wird durch den Stadtrat regelmässig nicht besonders eingehend begründet.

Heute informiert der Stadtrat über unter dem Jahr bewilligte, gebundene Ausgaben mit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses und mit einer allfälligen Medienmitteilung.

Ab bestimmten Ausgabenhöhen und bei bestimmten Sachgeschäften erscheint das Vorgehen regelmässig als stossend intransparent. Da die Gebundenheit der Ausgabe heute nicht eingehend begründet werden muss, ist es praktisch unmöglich, rechtzeitig Rekurs einzureichen. Die Rekursfrist von fünf Tagen nach Veröffentlichung ist für ein Milizparlament und für die Bevölkerung zu kurz. Faktisch wird kaum eine Parlamentarierin und kaum ein Parlamentarier in der Lage sein, neben dem Berufsalltag in dieser kurzen Frist zu reagieren.

Ist in der Folge die Frist von fünf Tagen für einen Stimmrechtsrekurs abgelaufen, überprüft der Bezirksrat nur noch aufsichtsrechtlich, ob eine gebundene Ausgabe vorliegt.

Mit der ordentlichen Veröffentlichung beträgt die Rekursfrist 30 Tage. (§ 22 Abs. 1 VRG)

Aus diesem Grund verlangt die Motion eine klare, parlamentstaugliche Regelung, welche in einem neuen Gemeindeerlass festzusetzen ist. Gemäss Leitfaden des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 26. April 2016 für die Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes muss die Stadt Wetzikon sowieso bis spätestens am 31.12.2021 einen Gemeindeerlass festsetzen, welcher die Haushaltsführung mit Globalbudgets regelt (§ 100 Abs. 3 GG). Im gleichen Gemeindeerlass kann die Regelung für gebundene Ausgaben festgesetzt werden.

Der Gemeindeerlass ist ein Beschluss des Gemeindeparlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Grüne Partei Wetzikon



Martin Wunderli



Christine Walter

Benjamin Walder



Esther Kündig



Roger Cadonau



Urs Gerber



Tina Fritzsche



Dominik Scheibler

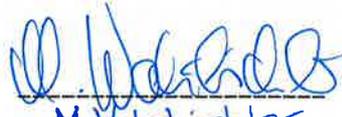


Sandra Elliscasis-Fasani

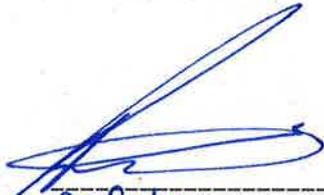


Stefan Lenz


Advije Delhasani


M. Währbichler


Rolf Zimmermann


Rolf Meiri

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 02.10.2019

189 18.03.1 Postulate
 Postulat "Tempo 30 im Zentrum auf der Bahnhofstrasse",
 Bericht und Antrag (Parlamentsgeschäft 18.03.01)

Der Stadtrat beschliesst:

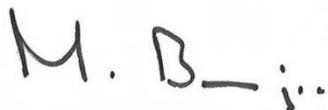
1. Bericht und Antrag zum Postulat "Tempo 30 im Zentrum auf der Bahnhofstrasse" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlament (als Bericht und Antrag)
 - Ressortvorstand Tiefbau + Energie
 - Ressortvorsteherin Hochbau und Planung
 - Geschäftsbereichsleiter Bau + Infrastruktur
 - Stadtplanung
 - Abteilung Sicherheit
 - Abteilungsleiter Tiefbau
 - Bereichsleiter Tiefbau/Strassenwesen

Ausgangslage

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Bericht und den Antrag zum Postulat "Tempo 30 im Zentrum auf der Bahnhofstrasse" zur Überweisung an das Parlament.

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martin Bunjes, Stadtschreiber

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Parlamentsgeschäft 18.03.01

Stadtratsbeschluss vom 2. Oktober 2019

Bericht

Ausgangslage

Das Postulat von Stefan Burch (EVP) und 17 Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 29. Oktober 2018 begründet worden. Der Stadtrat empfahl am 19. Dezember 2018, das Postulat "Tempo 30 im Zentrum auf der Bahnhofstrasse" nicht zu überweisen. Das Parlament hat dem Stadtrat am 28. Januar 2019 das Postulat dennoch zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 4 GeschO Parlament hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat hatte demnach zu prüfen, ob Tempo 30 im Zentrum auf der Bahnhofstrasse eingeführt und umgesetzt werden kann. Nebst der Wunschäusserung beim zuständigen kantonalen Amt für eine Tempo-30-Zone, soll diese gemeinsam beurteilt und wenn Handlungsbedarf besteht, in einem verkehrstechnischen Gutachten geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Massnahmen des Stadtrates

Am 12. November 2018 hat die Stadt Wetzikon das kantonale Amt für Verkehr (AfV) um eine Stellungnahme zum Postulat "Tempo 30 im Zentrum auf der Bahnhofstrasse" ersucht. In der Rückmeldung wurde der Stadt Wetzikon sodann mitgeteilt, dass das AfV aufgrund einer Einsprache im Rahmen der Lärmsanierung auch Temporeduktionen auf verschiedenen Staatsstrassen in Wetzikon, unter anderem auch auf der Bahnhofstrasse prüft.

Aufgrund dieser Rückmeldung wurde das AfV am 18. März 2019 konkret zur gemeinsamen oder begleitenden Erarbeitung der im Postulat hervorgebrachten Punkte angefragt. Unter Berücksichtigung der angezeigten Synergien entstand eine Kooperation zwischen dem AfV, der kantonalen Fachstelle Lärmschutz (FALS) und der Stadt Wetzikon. Zusammen wurden die unterschiedlichen Aufgaben konsolidiert, die Organisation, mögliche Risiken sowie das weitere Vorgehen festgelegt. Dabei wurde definiert, dass im Auftrag der FALS ein verkehrstechnisches Gutachten durch das AfV erarbeitet wird und die Stadt Wetzikon, die VZO und die Kantonspolizei dieses begleiten. Dieser Auftrag wurde inzwischen beim AfV platziert und ist derzeit in Bearbeitung. Der Zeitpunkt der Fertigstellung ist noch offen.

Von der Stadt Wetzikon wurde bereits zu Beginn gefordert, dass bei einer allfälligen Umsetzung der Temporeduktion die gegebenenfalls notwendigen baulichen Massnahmen gemeinsam mit der geplanten verkehrstechnischen Optimierung und Umgestaltung des Zentrums ausgeführt werden sollen oder vorgängig als kostengünstiges Provisorium umgesetzt werden müssen. Gemäss AfV sind bei der Umsetzung einer Temporeduktion diejenigen baulichen Massnahmen umzusetzen, welche für die Einhaltung der neu signalisierten Höchstgeschwindigkeit erforderlich sind. Falls erforderlich und möglich, können diese auch einen provisorischen Charakter haben und demzufolge mit verhältnismässigen Kosten realisiert werden, da eine Strasseninstandsetzung nicht unmittelbar ansteht. Die abschliessende Hoheit über die Signalisation obliegt jedoch der Kantonspolizei.

Fazit

Mit der Ausarbeitung des erforderlichen verkehrstechnischen Gutachtens durch das Amt für Verkehr wird die Beurteilung, ob eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Zentrums nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist, vorgenommen werden können. Den Forderungen aus dem Postulat konnte somit Rechnung getragen werden.

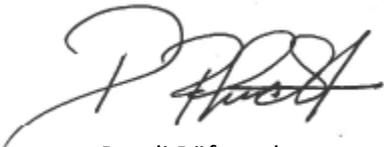
Die Stadt Wetzikon wird zusammen mit den kantonalen Ämtern die verkehrstechnische Optimierung und Umgestaltung des Zentrums Oberwetzikon unter Berücksichtigung aller weiteren Vorhaben und Absichten weiter vorantreiben.

Antrag

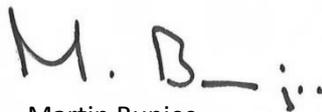
Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

Dem Bericht des Stadtrats zum Postulat "Tempo 30 im Zentrum auf der Bahnhofstrasse" wird zugestimmt und das Postulat abgeschrieben.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Beschlussprotokoll Parlament vom 28.01.2019
- SRB 240 Postulat Tempo 30 im Zentrum auf der Bahnhofstrasse vom 19.12.2018
- 18.03.01 Postulat Burch Tempo 30 Zentrum Bahnhofstrasse vom 27.08.2018
- Bericht zum Postulat KR-Nr. 340/2011 Temporeduktionen innerorts vom 3.12.2015



Kanton Zürich

Sicherheitsdirektion / Volkswirtschaftsdirektion / Baudirektion

Bericht zum Postulat KR-Nr. 340/2011 Temporeduktionen innerorts

3. Dezember 2015



Auftraggeberin

Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonspolizei
Verkehrstechnische Abteilung
Postfach
8021 Zürich

Mitwirkende Organisationen

Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr
Baudirektion, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz
Baudirektion, Tiefbauamt, Strasseninspektorat
Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Verfasser



S-ce consulting AG
Hönggerstrasse 117, 8037 Zürich
Tel. 044 272 40 88 / Fax 044 272 40 43 / info@s-ce.ch / www.s-ce.ch
Michel J. Simon, dipl. Ing. ETH/SIA/SVI
Andrina Kuhn, stud. MSc ETH RE&IS

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Auftrag und Vorgehen	5
1.1 Auftrag	5
1.2 Vorgehen	5
2 Gesetzliche Grundlagen	6
2.1 Verkehrsanordnungen und Strassennetz	6
2.2 Umweltschutz und Lärmsanierung	7
2.3 Verhältnis Strassenverkehrsrecht und Umweltschutzgesetz	9
3 Randbedingungen und Grundsätze	10
3.1 Randbedingungen für die vertiefte Prüfung von Temporeduktionen	10
3.2 Grundsätze für die Ermittlung der potenziellen Strecken für eine Temporeduktion	10
4 Handlungsbereich Verbesserung der Verkehrssicherheit	12
4.1 Vorgehen zur Ermittlung potenzieller Strecken	12
4.2 Unfallanalyse	12
4.3 Erfahrungsanalyse	13
4.4 Zwölf bereits realisierte Streckenabschnitte mit Tempo < 50 km/h	14
5 Handlungsbereich Verbesserung des Verkehrsablaufs	15
5.1 Zielsetzung und Vorgehen	15
5.2 Ergebnisse	16
6 Handlungsbereich Reduktion der Lärmbelastungen	17
6.1 Abgrenzung und Vorgehen	17
6.2 Ergebnisse	19
7 Handlungsbereich Reduktion der Luftbelastungen	20
8 Schlussfolgerungen und weiterer Planungsprozess	21
8.1 Potenzielle Strecken für vertiefte Untersuchungen	21
8.2 Weiterer Planungsprozess für die potenziellen Strecken	22

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFV	Amt für Verkehr Kanton Zürich
Art.	Artikel
AW	Alarmwert
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
BD	Baudirektion
DS	Sicherheitsdirektion
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ENA	Entschädigung nachbarrechtlicher Abwehransprüche
EntG	Enteignungsgesetz
ES	Empfindlichkeitsstufe
FALS	Fachstelle Lärmschutz
GIS	Geoinformationssystem
IGW	Immissionsgrenzwert
Kapo	Kantonspolizei Zürich
KEVU	Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt
KSigV	Kantonale Signalisationsverordnung
LAN	Lärmausgleichsnorm
lit.	Buchstabe (im Gesetzestext)
LSV	Lärmschutz-Verordnung
RRB	Regierungsratsbeschluss
SI	Strasseninspektorat
SSV	Signalisationsverordnung
SVG	Strassenverkehrsgesetz
TBA	Tiefbauamt Kanton Zürich
USG	Umweltschutzgesetz
USP	Unfallschwerpunkt
VD	Volkswirtschaftsdirektion
VTA	Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich
ZGB	Zivilgesetzbuch

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Auftrag

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. November 2012 folgendes von den Kantonsräten Hans Läubli, Affoltern a. A., Philipp Kutter, Wädenswil, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, eingereichte Postulat betreffend Verbesserung der Sicherheit und Reduktion der Umweltbelastung auf dem Kantonsstrassennetz (KR-Nr. 340/2011) zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf Art. 108 SSV, dem Kantonsrat einen Bericht zu unterbreiten, in dem er diejenigen Strassenabschnitte auf dem Kantonsstrassennetz bezeichnet, für welche eine tiefere Geschwindigkeitslimite als Tempo 50 sinnvoll ist. Dabei sind namentlich folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Temporeduktion zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren
- Temporeduktion zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung
- Temporeduktion zur Verbesserung des Verkehrsablaufs
- Temporeduktion aus ortsbaulicher Sicht

1.2 Vorgehen

Die einzelnen, im Postulat aufgeführten Aspekte entsprechen den in Art. 108, Abs. 2 SSV aufgeführten möglichen Gründen für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit (im Folgenden als „Temporeduktion“ bezeichnet) mit Ausnahme des letzten Punktes „ortsbauliche Sicht“. Dieser Aspekt stellt keinen möglichen Grund für eine Temporeduktion gemäss Art. 108, Abs. 2 SSV dar. Allerdings begründen die Postulanten ihr Anliegen zu diesem Punkt damit, dass sie bei engen Strassenräumen eine siedlungsverträgliche Abwicklung des motorisierten Verkehrs erreichen möchten. Es handelt sich somit bei diesem Aspekt im weiteren Sinn auch um eine Frage der Verbesserung des Verkehrsablaufs oder der Verkehrssicherheit, sodass die ortsbauliche Sicht nicht gesondert behandelt werden muss.

In der Kommissionssitzung der KEVU vom 17. März 2015 haben einzelne Kommissionsmitglieder dargelegt, dass sie mit der Beantwortung des Postulats eine Liste von Strassenabschnitten erwarten. Aufgrund der ersten Auslegeordnung war dabei die Rede von einer Anzahl von rund 50 Strecken. Im vorliegenden Bericht wird deshalb neben den Grundsätzen, nach denen mögliche Strecken ermittelt werden können, auch eine Liste möglicher Strecken für vertiefte Untersuchungen erstellt. Die effektive Anzahl der Strecken ergibt sich aus den fachlichen Abklärungen.

Grundlage für die Einführung einer Temporeduktion bilden die in den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen aufgeführten Möglichkeiten und Voraussetzungen. Im vorliegenden Bericht werden deshalb zunächst die Voraussetzungen und Grundsätze zusammengestellt. Anschliessend werden die Handlungsbereiche Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf und Umweltbelastungen einzeln beleuchtet. Daraus wird schliesslich eine Liste möglicher Strecken erarbeitet und der notwendige Planungs- und Verfahrensablauf für die weitere Bearbeitung dargestellt.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Verkehrsanordnungen und Strassennetz

Rechtsgrundlage für Temporeduktionen bilden die Vorschriften von Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) und Art. 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, Stand 1. Juli 2012 (SSV, SR 741.21).

Bei der Anordnung von Massnahmen ist zusätzlich Art. 107 Abs. 5 der SSV zu beachten, der besagt, dass immer die Massnahme mit den geringsten Einschränkungen zu wählen ist.

Weiter ist Art. 104 der Kantonsverfassung (LS 101) zu berücksichtigen, der festlegt, dass der Kanton ein leistungsfähiges Strassennetz zu betreiben hat. Über die Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Staatsstrassen als dauernde Verkehrsanordnung entscheidet die Kantonspolizei nach § 4 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (KSigV, LS 741.2); bei Gemeindestrassen geschieht dies nur auf Antrag der Gemeindebehörden. Von der kantonalen Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen auf Staats- wie Gemeindestrassen explizit ausgenommen sind gemäss § 27 KSigV die Städte Zürich und Winterthur. Die städtischen Behörden müssen die Zustimmung der Kantonspolizei gemäss § 28 KSigV nur einholen, bevor Verkehrsanordnungen verfügt werden, welche den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes beeinflussen können.

Die Kantonspolizei Zürich verfügt demnach die Anordnungen und hat deshalb abschliessende Entscheidungsbefugnis, mit der erwähnten Ausnahme bezüglich die Städte Zürich und Winterthur.

Nachstehend sind die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben.

SVG Art. 32 Abs. 3

Die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit kann für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

SSV Art. 108 Abs. 2

Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und nicht anders zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

SSV Art. 107 Abs. 5

Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird die Massnahme gewählt, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Ändern sich die Voraussetzungen, muss die Behörde die örtliche Verkehrsanordnung überprüfen und gegebenenfalls aufheben.

2.2 Umweltschutz und Lärmsanierung

In Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) ist festgehalten, dass die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Ferner sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden. Im Weiteren hält das USG in Art. 12 fest, dass die Emissionen eingeschränkt werden durch den Erlass von:

- a. Emissionsgrenzwerten
- b. Bau- und Ausrüstungsvorschriften
- c. Verkehrs- und Betriebsvorschriften usw.

Ziel der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) ist es, die Lärmbelastung aller Lärmbetroffenen mit geeigneten Massnahmen soweit wie möglich, mindestens aber unter die Immissionsgrenzwerte zu senken.

Die wichtigsten Bestimmungen sind im Art. 13 LSV festgehalten:

LSV Art. 13 Abs. 1 bis 3

- ¹ Bei ortsfesten Anlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Vollzugsbehörde nach Anhören der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an.
- ² Die Anlagen müssen so weit saniert werden:
 - a. als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und
 - b. dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
- ³ Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, den Vorzug gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder vermindern.

Die LSV legt in Art. 17 für alle Lärmarten Sanierungsfristen fest. Ursprünglich hätten die Sanierungsmassnahmen spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (d.h. bis 2002) durchgeführt sein sollen. Mit einer Anpassung der LSV 2004 hat der Bundesrat die Fristen für die Durchführung von Sanierungsmassnahmen bei den schweizerischen Hauptstrassen und übrigen Strassen (kantonale und kommunale Strassen) bis zum 31. März 2018 verlängert.

Die Sanierungspflicht bleibt auch nach durchgeführter Sanierung und nach Ablauf der Frist bestehen, wenn die massgebenden Grenzwerte weiterhin überschritten sind und (neue) Massnahmen möglich und verhältnismässig sind. Deshalb können nach Ablauf der Sanierungsfrist in diesem Fall genauso wie überall, wo keine Sanierung erfolgt ist, Entschädigungsforderungen durch die betroffenen Gebäudeeigentümer gestellt werden.

Welche Rechtsgrundlagen die Kantone für die Entschädigungsansprüche aus der LSV festlegen werden, ist noch offen. Zuerst werden die Festlegungen des Bundes abgewartet.

Die Entschädigungen werden nur aufgrund von Klagen gesprochen und somit später als 2018 ausbezahlt, sind aber ab 1. April 2018 einklagbar.

Grundsätzlich werden die Klagen als Entschädigung nachbarrechtlicher Abwehransprüche (ENA) aus den Nachbarrechten gemäss ZGB abgeleitet. Es besteht eine materielle Enteignung aufgrund des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930 (EntG).

Aus LSV Art. 13 Abs. 3 ergeben sich die Prioritäten für die Wahl der Sanierungsmassnahmen wie folgt:

1. Priorität: **Massnahmen an der Quelle**
(Reduktion der Lärmerzeugung)
 - Fahrzeug (Motor, Reifen)
 - Lärmarme Beläge
 - Temporeduktionen
 - Verkehrsumlegungen

2. Priorität: **Massnahmen zwischen Strasse und Gebäude**
(Ausbreitungsweg)
 - Lärmschutzwände oder -dämme
 - Annexbauten
 - Einhausungen (Tunnel, Überdeckung)

3. Ersatzmassnahmen: Der Verursacher erhält Sanierungserleichterungen, wenn Massnahmen 1. und 2. Priorität nachweislich nicht möglich, ungenügend wirksam oder nicht verhältnismässig sind. Werden jedoch die Alarmwerte überschritten, sind **Schallschutzfenster** zulasten des Anlagehalters einzubauen. Trotzdem bleibt der Anlagehalter sanierungspflichtig.

Bei den Massnahmen 1. Priorität sind Regelungen an den Fahrzeugen dem Bund vorbehalten. Für den Einsatz von lärmarmen Belägen hat das Tiefbauamt im Frühjahr 2015 ein Konzept zu Teststrecken verabschiedet. Erste Strecken sollen voraussichtlich 2016 und 2017 realisiert werden. Verkehrsumlegungen sind keine Option für Staatsstrassen, da letztere meist Hauptverkehrsachsen sind und eine Verdrängung des Verkehrs auf das untergeordnete Strassennetz nicht erwünscht ist.

Aufgrund der dichten Bebauung in Zentrumsgebieten lassen die Platzverhältnisse den Bau von Wänden (Massnahmen 2. Priorität) nur an wenigen Orten zu. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem möglichen Konflikt von Lärmschutzwänden mit dem Ortsbildschutz. Lärmschutzwänden und -dämmen sind deshalb enge Grenzen gesetzt. Annexbauten kommen nur bei einer Beteiligung der Grundeigentümerschaft in Frage, da solche Bauten sonst nicht wirtschaftlich sind. Einhausungen sind in der Regel aus Kostengründen nur bei National- und Hochleistungsstrassen möglich.

Die LSV sieht Schallschutzfenster als Ersatzmassnahme bei gewährten Erleichterungen nur bei Alarmwertüberschreitungen vor. Mit RRB-Nr. 1169/2008 hat der Kanton Zürich beschlossen, im Rahmen der Programmvereinbarungen im Lärmschutz mit dem Bund beim Einbau von Schallschutzfenstern an bestehenden Gebäuden durch den Gebäudeeigentümer bereits ab Lärmbelastungen über dem Immissionsgrenzwert (IGW) Beiträge auszurichten.

Schallschutzfenster gelten gemäss Gesetz jedoch nicht als Sanierung sondern als Ersatzmassnahmen. Der Anlagehalter bleibt sanierungspflichtig. Somit können auch die Entschädigungsforderungen aus nachbarrechtlichen Abwehransprüchen ENA können damit nicht abgewendet werden.

2.3 Verhältnis Strassenverkehrsrecht und Umweltschutzgesetz

Die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Umweltschutzes nach Art. 108 Abs. 2 lit. d SSV kann geprüft werden, wenn eine «übermässige Umweltbelastung» im Sinne des USG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutz-Verordnung bzw. der Luftreinhalte-Verordnung überschritten werden. Art. 12 USG bringt gegenüber dem SVG weder zusätzliche Instrumente noch ändert er etwas an der bestehenden Kompetenzverteilung.

Mit der Wiederholung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes in Art. 108 Abs. 2 lit. d SSV wird die zentrale Bedeutung dieses Grundsatzes hervorgehoben; d.h. der Verhältnismässigkeit muss sorgfältig Rechnung getragen werden.

Bei der Prüfung der Massnahme ist somit abzuklären, ob

- sie geeignet ist, die übermässige Umweltbelastung zu vermindern;
- sie nötig ist;
- ob Zweck und Wirkung der Massnahme in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann die allgemeine Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden.

3 Randbedingungen und Grundsätze

3.1 Randbedingungen für die vertiefte Prüfung von Temporeduktionen

Gemäss Art. 32 SVG kann eine abweichende Höchstgeschwindigkeit nur aufgrund eines Gutachtens festgelegt werden. D.h. dass die endgültige Festlegung einer Strecke mit Temporeduktion nur durch eine vertiefte Prüfung in einem verkehrstechnischen Gutachten erfolgen kann. Es handelt sich dabei um eine allgemein gültige Randbedingung, die in jedem Fall einzuhalten ist. Nachstehend sind zudem die verkehrlichen Voraussetzungen aufgeführt, die im Gutachten nachgewiesen werden müssen, damit eine Temporeduktion tatsächlich umgesetzt werden kann.

Die Randbedingungen (RB) für die vertiefte Prüfung einer Temporeduktion lauten somit:

RB 1 Für jede Strecke muss ein Gutachten die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit einer Temporeduktion nachweisen.

RB 2 Es dürfen keine unerwünschten Verkehrsverlagerungen auftreten d.h.

- die Hierarchie des Strassennetzes muss insgesamt erhalten bleiben
oder
- das umgebende kommunale Strassennetz muss ebenfalls ein T30-Regime haben.

RB 3 Es dürfen keine übermässigen Zeitverluste und keine erheblichen Betriebs-Mehrkosten für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr entstehen.

3.2 Grundsätze für die Ermittlung der potenziellen Strecken für eine Temporeduktion

Die gesetzlichen Vorgaben grenzen die Fälle ein, in denen eine Temporeduktion geprüft werden kann. Sie führen aber nicht zu einer direkten Ableitung der Strecken mit Temporeduktion, da insbesondere die Strassenverkehrsgesetzgebung und das Umweltschutzgesetz z.T. gegensätzliche Bestimmungen enthalten, die nur durch eine eingehende Abwägung und Begründung im Einzelfall geklärt werden können.

Um das Ausmass dieser Abwägungen einzugrenzen, haben die involvierten Organisationen der betroffenen Direktionen, die Kantonspolizei, das Amt für Verkehr und das Tiefbauamt gemeinsame Grundsätze für die Ermittlung der potenziellen Strecken für eine Temporeduktion erarbeitet.

Die vier Grundsätze lauten:

Grundsatz 1 (GS1)

Eine Temporeduktion allein zur Verbesserung der **Verkehrssicherheit** wird geprüft, wenn Konflikte festgestellt wurden und:

- keine anderen Massnahmen möglich sind und eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (Art. 108 Abs. 2 lit. a SSV)
- oder
- bestimmte Strassenbenützer eines besonderen Schutzes bedürfen, der nicht anders zu erreichen ist (Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV).

Grundsatz 2 (GS2)

Eine Temporeduktion zur Verbesserung des **Verkehrsablaufs** (Art. 108 Abs. 2 lit. c SSV) kann geprüft werden, wenn:

- eine deutliche Verbesserung des Verkehrsablaufs erzielt werden kann
- und zusätzlich eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und/oder der Lärmsituation erreicht wird.

Grundsatz 3 (GS3)

Eine Temporeduktion allein zur **Reduktion der Lärmbelastungen** ist in der Regel nicht verhältnismässig, da damit meistens keine abschliessende Lärmsanierung erreicht werden kann (Art. 108 Abs. 2 lit. d SSV).

Im Einzelfall kann eine Temporeduktion geprüft werden, wenn auf weitere Massnahmen oder Erleichterungen grösstenteils verzichtet und/oder damit eine signifikante Kostenreduktion (für Sanierung bzw. Entschädigungen) erreicht werden kann. Entsprechende Strecken können nur durch vertiefte Untersuchungen ermittelt werden.

Grundsatz 4 (GS4)

Vor der Einführung einer Temporeduktion wird die **Standortgemeinde** in den Entscheidungsprozess einbezogen. Die Haltung der Gemeinde wird dabei wie folgt berücksichtigt:

- Bei der Einführung einer Temporeduktion aus Gründen des Verkehrsablaufs soll in der Regel das Einverständnis der Gemeinde vorliegen.
- Bei der Einführung einer Temporeduktion aus Gründen des Lärmschutzes oder der Verkehrssicherheit wird das Einverständnis der Gemeinde angestrebt.

4 Handlungsbereich Verbesserung der Verkehrssicherheit

4.1 Vorgehen zur Ermittlung potenzieller Strecken

Der Gesetzgeber hat mit den Bestimmungen über die Möglichkeiten für Temporeduktionen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vorschrift und Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmenden geschaffen. Nur dort, wo die Eigenverantwortung nicht greift, weil Gefahren nicht rechtzeitig erkannt werden können oder einzelne Verkehrsteilnehmer-Gruppen besonderen Schutz benötigen, sollten restriktive Massnahmen ergriffen und wenn nötig durchgesetzt werden.

Die Überprüfung des Strassennetzes aus Sicht der Verkehrssicherheit wurde durch die Kantonspolizei nach zwei unterschiedlichen Methoden vorgenommen. Einerseits wurde eine Unfallanalyse für sämtliche Innerortsstrecken mit 50km/h „generell“ im Kanton Zürich durchgeführt und andererseits wurde eine Erfahrungsanalyse durch die gebietsverantwortlichen Funktionäre der Verkehrstechnischen Abteilung (VTA-VAO) vorgenommen.

Bei der systematischen Analyse wurden die örtlichen Situationen nach Kriterien beurteilt, welche ein Sicherheitsdefizit kennzeichnen, das allenfalls mit einer tieferen Höchstgeschwindigkeit beseitigt oder zumindest vermindert werden könnte. Dazu zählen u.a. schmale Strassen, fehlende oder zu schmale Trottoirs und ungenügende Sichtverhältnisse.

4.2 Unfallanalyse

Als Grundlage zur Unfallauswertung gelangte die Applikation MISTRA-VUGIS (Management-Informationssystem Strasse und Strassenverkehr - Verkehrsunfallanalyse mit Geoinformationssystemen) des Bundesamts für Strassen ASTRA zur Anwendung.

Wie für solche Analysen üblich, wurde das Unfallgeschehen der vergangenen fünf Jahre ausgewertet. Vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014 liegen gesicherte Unfalldaten vor.

Auf den erfassten Innerortsstrecken ereigneten sich im Untersuchungszeitraum insgesamt 4 923 Verkehrsunfälle. Diese wurden nach den im Unfallprotokoll festgehaltenen Hauptursachen gegliedert und anschliessend so gefiltert, dass alle Streckenabschnitte von max. 500 m Länge mit mindestens drei Unfällen, die auf eine Unfallursache, welche in einem näheren Zusammenhang mit den Untersuchungskriterien steht, erfasst werden konnten. Unfallanalysetechnisch wird von einem leicht erhöhten und deshalb zu prüfenden Unfallgeschehen gesprochen. Dieses umfasst insgesamt 157 Unfälle, wovon je einer mit Fahrrad und einer mit Fussgänger.

Aus dieser Analyse resultieren insgesamt sechs Streckenabschnitte mit erhöhtem Unfallgeschehen. In einer ersten Beurteilung stellt dies allein jedoch in keinem der potenziellen Strassenabschnitte ein massgebendes Kriterium für die Begründung einer tieferen Tempolimiten innerorts dar. Eine abschliessende Beurteilung kann nur durch vertiefte Abklärungen und ggf. ein detailliertes Gutachten erfolgen.

Die nachstehenden sechs Streckenabschnitte sind aufgrund der Unfallanalyse näher zu untersuchen (Detailbeschreibung s. Anhang 1):

- Embrach, Dorfstrasse
- Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse
- Opfikon-Glattbrugg, Schaffhauser- und Wallisellerstrasse
- Rüti, Ferrachstrasse
- Turbenthal, Tösstalstrasse
- Wetzikon, Zürcherstrasse

Im Weiteren wurden die aktuellen Unfallschwerpunkte (USP) 2014 nach dem oben erwähnten Analyseverfahren untersucht. Es wurden 20 USP untersucht, wovon jedoch keiner das massgebende Richtmass zur näheren Prüfung einer allfälligen Senkung der Höchstgeschwindigkeit erfüllte. Unfallschwerpunkte werden aufgrund regelmässiger Unfallanalysen frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen ergriffen.

4.3 Erfahrungsanalyse

Die Erfahrungsanalyse wurde vom Dienst Verkehrsordnungen der Kantonspolizei Zürich (VTA-VAO) durchgeführt. 15 Polizeifunktionäre mit langjährigem verkehrspolizeilichen Fachwissen, welche nebst anderen Aufgaben dauernde Verkehrsordnungen für das Kantonsgebiet (ohne die Städte Zürich und Winterthur) anordnen, kamen zum Einsatz.

In der Erfahrungsanalyse werden die Innerortsstrecken auf Staatsstrassen vor Ort besichtigt und beurteilt. Dabei stehen das Erscheinungsbild der Strasse und die Erkennbarkeit von Gefahren im Vordergrund.

Als Ergebnis der Erfahrungsanalysen resultieren sechs Streckenabschnitte, auf denen aufgrund dieser ersten Beurteilung ein potenzielles Sicherheitsdefizit besteht und die daher näher untersucht werden sollten (Detailbeschreibung s. Anhang 1):

- Elgg, Winterthurerstrasse, Abschnitt Kreisel bis Zentrum Elgg
- Illnau-Effretikon, Ortsteil Oberillnau, Effretikonerstrasse
- Kollbrunn (Zell), Dorfstrasse
- Maschwanden, Dorfstrasse
- Ossingen, Andelfinger-/ Steinerstrasse
- Rickenbach, Büelstrasse, Abschnitt Huebacker-/ Holzgasse

Zur Dorfstrasse in Kollbrunn ist zu erwähnen, dass das detaillierte Gutachten bereits erstellt wurde und die Umsetzung in Vorbereitung ist. Die Strecke wird in die Tempo-30-Zone der Gemeindestrassen integriert.

4.4 Zwölf bereits realisierte Streckenabschnitte mit Tempo < 50 km/h

Auf Kantonsgebiet (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) wurde bereits auf zwölf Strecken eine tiefere Tempolimita aufgrund der entsprechenden Nachweise in einem detaillierten Gutachten umgesetzt. Auf sechs Strecken wurde Tempo 30, auf weiteren sechs Tempo 40 eingeführt (Detailbeschreibung s. Anhang 2):

- Integration in Tempo-30-Zonen
 - Aeugst a.A., Dorfstrasse
 - Dachsen, Dorfstrasse
 - Elgg, Poststrasse, Mühle-/ Vorder-/ Hintergasse
 - Regensberg, Wehntaler-/Boppelser-/ Dielsdorferstrasse
 - Uitikon, Zürcher-/ Schlierenstrasse
 - Wernetshausen, Höhenstrasse
- Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
 - Greifensee, Dorfstrasse
 - Grüningen, Stedtligass
 - Oberstammheim, Hauptstrasse
 - Trüllikon, Andelfinger-/ Diessenhofer-/ Rudolfingerstrasse
 - Unterstammheim, Kellhofstrasse / Sennegasse
 - Wetzwil (Herrliberg), Forch-/Arbachstrasse

5 Handlungsbereich Verbesserung des Verkehrsablaufs

5.1 Zielsetzung und Vorgehen

In der Regel gehören Staatsstrassen zur Kategorie der verkehrsorientierten Strassen, d.h. die Verkehrsfunktion hat Vorrang. Trotzdem haben sie, insbesondere im Innerortsbereich, je nach Strassenumfeld, weiteren Bedürfnissen zu genügen. Dies führt vor allem bei stark belasteten Strassenzügen mit hohen Nutzungsansprüchen aus dem Strassenumfeld zu Konflikten. Dabei stellt sich die Frage, wie weit mit einer Reduktion der Geschwindigkeit der Verkehrsablauf verbessert werden kann.

Um einen sicheren und angemessenen Verkehrsablauf gewährleisten zu können, setzt eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit das Prinzip der selbsterklärenden Strasse voraus. Bei der selbsterklärenden Strasse führt das Erscheinungsbild des Strassenzugs dazu, dass sich der Fahrzeuglenkende intuitiv richtig verhält und eine angepasste Geschwindigkeit wählt. Dieser Ansatz basiert auf der Grundlage, dass die Ausgestaltung des Strassenzugs die gefahrene Geschwindigkeit beeinflusst. Dabei spielen neben dem Ausbaugrad der Strasse auch die Gestaltung des angrenzenden Strassenumfelds und die angrenzende Nutzung eine wichtige Rolle

Das Amt für Verkehr hat eine systematische Arbeitsmethode entwickelt, um das gesamte Staatsstrassennetz nach spezifischen Kriterien zu beurteilen und die Abschnitte zu ermitteln, welche die Anforderungen der selbsterklärenden Strasse erfüllen.

In einem ersten Schritt wurde für sämtliche Innerortsstrecken (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) mit einer Belastung von mehr als 4 000 Fahrzeugen pro Tag die „Verträglichkeit Strassenraum“ ermittelt d.h. abgeklärt, wie verträglich die vorhandene Verkehrsbelastung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Strassenraum ist. Auf diese Weise wurden insgesamt 1 350 Abschnitte beurteilt. Als Ergebnis der Datenanalyse wurden 40 Abschnitte ermittelt, die einerseits den Anforderungen einer selbsterklärenden Strasse entsprechen und andererseits möglicherweise ein Konfliktpotenzial im Verkehrsablauf aufweisen. Für diese Abschnitte wurde anschliessend eine Grobbeurteilung für die drei Kriterienbereiche „Ortsspezifische Gegebenheiten“, „Ausgestaltung des Strassenzugs“ und „Handlungsbedarf Verkehrsablauf“.

Bei der Beurteilung der ortsspezifischen Gegebenheiten wird die Funktion der Staatsstrasse sowie ihre Lage in der Ortschaft analysiert. Daraus ergibt sich eine Aussage zur Zweckmässigkeit einer Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus übergeordneter Sicht und aufgrund der örtlichen Situation.

Mit der Ausgestaltung des Strassenzugs wird beurteilt, ob der optische Bezug zwischen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und dem Ausbaugrad des Strassenzugs gewährleistet ist. Ohne diesen Zusammenhang besteht die Gefahr, dass im Innerortsbereich unabhängig des Erscheinungsbildes für ganz unterschiedliche Strassenkategorien unterschiedliche Geschwindigkeitsregime angeordnet würden. Die Anforderungen an die Ausbaugrössen und vor allem die Trennungselemente zeigen die verkehrliche Funktion auf. Für eine hohe Akzeptanz muss der Ausbaugrad der Strasse mit der signalisierten Höchstgeschwindigkeit übereinstimmen.

Beim Handlungsbedarf Verkehrsablauf werden die Konflikte im Verkehrsgeschehen analysiert. Diese werden unterteilt in Konflikte mit Fuss- und Zweiradverkehr und in komplexe Verkehrsabläufe.

5.2 Ergebnisse

Die Beurteilung der Abschnitte ergab, dass zwischen ländlichen Gemeinden und jenen in regionalen oder städtischen Zentren unterschieden werden muss. Die Strassenabschnitte in ländlichen Gemeinden weisen oftmals ein siedlungsorientiertes Erscheinungsbild auf, das aus Sicht einer selbsterklärenden Strasse die Anforderungen an eine tiefere Höchstgeschwindigkeit erfüllt. Zwischen der Strasse und den Vorplätzen findet eine Verzahnung statt, und die Anordnung der Gebäude führt zu einer Kammerung des Strassenzugs. Demgegenüber sind bei diesen Abschnitten die verkehrlichen Voraussetzungen für eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäss Art. 108 SSV in der Regel nicht erfüllt. Insbesondere muss der Handlungsbedarf zur Verbesserung des Verkehrsablaufs aufgrund einer grossen Verkehrsbelastung als gering beurteilt werden. Ein Konfliktpotenzial kann nicht ausgewiesen werden.

In regionalen und städtischen Zentren wird das Erscheinungsbild durch die Lage und Funktion der Abschnitte in der Gemeinde massgebend beeinflusst. Handlungsbedarf ist ausgewiesen bei kurzen Abschnitten in Zentren oder zentrumsähnlichen Bereichen mit starken querenden Einflüssen (abbiegende Fahrzeuge / querende Personen) oder stark frequentierten Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (z.B. Bahnhof SBB).

Die Analyse ergab schliesslich eine Liste von acht Abschnitten, die betreffend einer Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit genauer geprüft werden sollten (Detailbeschreibung s. Anhang 3):

- Adliswil, Albisstrasse
- Affoltern a.A., Untere Bahnhofstrasse
- Bassersdorf, Klotenerstrasse
- Birmensdorf, Zürcherstrasse
- Illnau-Effretikon, Bahnhofstrasse
- Rüti, Dorfstrasse
- Wädenswil, Zugerstrasse
- Wetzikon, Bahnhofstrasse

Diese acht Abschnitte weisen eine Länge von total 2.8 km auf und entsprechen 0.5% der Staatsstrassen im Innerortsbereich. Die Abschnitte liegen hauptsächlich im Zentrum der Gemeinden und weisen eine Belastung über 4 000 Fz/Tag auf.

6 Handlungsbereich Reduktion der Lärmbelastungen

6.1 Abgrenzung und Vorgehen

Aus akustischer Sicht ist eine Temporeduktion dann sinnvoll, wenn eine hörbare Reduktion der Lärmbelastung erreicht werden kann. Die akustische Wirkung gegenüber der Ausgangssituation muss deshalb mindestens -1 dB(A) betragen.

In verschiedenen Publikationen wurde sowohl rechnerisch als auch messtechnisch nachgewiesen, dass eine Temporeduktion von 50 km/h auf 30 km/h eine Reduktion des für die Lärmbeurteilung massgebenden Mittelungspegels von -2 bis -4 dB(A) bewirkt.

Trotz der durch eine Temporeduktion zu erreichenden Reduktion der Lärmbelastung ist davon auszugehen, dass nur in wenigen Fällen allein durch die Umsetzung dieser Massnahme die Grenzwerte bei allen massgebenden Empfangspunkten eingehalten werden.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismässigkeit der Massnahme „Temporeduktion“ ist deshalb nicht ohne weiteres möglich. Zwar können die Streckenabschnitte mit hoher Lärmbelastung und die Anzahl der betroffenen Anwohnenden mit den GIS-Datensätzen des Kantons Zürich flächendeckend ermittelt werden. Die lärmtechnische Beurteilung der Wirkung einer Temporeduktion und die möglichen Einsparungen bei den Sanierungskosten können jedoch nur mit einer aufwändigen Analyse der Einzelstrecken ermittelt werden. Die Einsparungen bei Entschädigungsansprüchen nach 2018 können aufgrund der noch nicht geklärten Rechtsgrundlagen noch nicht abgeschätzt werden (s. auch Kap. 2.2). Der Aufwand für die Beurteilung aller möglichen Strecken ist sehr hoch, und die notwendigen Ressourcen können im zeitlichen Rahmen der Beantwortung des Postulats nicht bereitgestellt werden.

Weiter ist ein Abschnitt nur dann geeignet, wenn die Staatsstrasse ihrer Funktion als Hauptverkehrsachse weiterhin gerecht wird und wenn die Nutzungen der angrenzenden Gebäude und die Ausgestaltung des Strassenraums die tiefere Geschwindigkeit zumindest ansatzweise wiedergeben. Ziel muss sein, dem Prinzip der selbsterklärenden Strasse möglichst nahe zu kommen, sodass die motorisierten Verkehrsteilnehmenden anhand der Ausgestaltung des Strassenraumes die tiefere signalisierte Höchstgeschwindigkeit „ablesen“ können.

Die vorstehend erwähnten Bedingungen können nur anhand einer Netzanalyse bestimmt werden, bei der sowohl die ortsspezifischen Randbedingungen und der Verkehrsablauf als auch die Ausgestaltung der Strasse untersucht werden. Eine solche Beurteilung aller Staatsstrassen-Abschnitte liegt aber nicht vor und ist im Rahmen der hier durchgeführten Untersuchungen nicht machbar.

Im vorliegenden Bericht werden deshalb nur diejenigen Abschnitte beurteilt, welche aus Gründen der Verkehrssicherheit (Kap. 4) oder des Verkehrsablaufs (Kap. 5) als potenziell geeignet ermittelt wurden.

Für diese Abschnitte werden die folgenden Werte bestimmt:

- Lärmrelevanz

Grundlage für die Ermittlung des Ausmasses der Strecken mit hoher Lärmbelastung ist die Lärmberechnung der FALS für alle Staatsstrassen im Kanton Zürich (exkl. überkommunale Strassen in Zürich und Winterthur).

Massgebende Empfangspunkte für die Beurteilung sind die Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume. Die Bestimmung dieser Punkte kann nur anhand von Begehungen und Grundrissplänen eruiert werden. Da eine entsprechende Auswertung nicht flächendeckend vorliegt, wurden im Rahmen dieser Untersuchung alle Gebäude erhoben, an deren Fassaden der IGW der Empfindlichkeitsstufe (ES) II überschritten wird. Dieser IGW der ES II beträgt 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht.

- Anzahl betroffene Anwohnende

Die Anzahl der Anwohnenden in Gebäuden mit IGW-ES-II-Überschreitung wurde mit dem entsprechenden Datensatz aus dem Lärmbelastungskataster ermittelt.

Dabei werden die Betroffenen in Betrieben nicht berücksichtigt, da gemäss kantonaler Praxis im Rahmen von Baubewilligungen Personen in Betrieben mit Ersatzmassnahmen geschützt werden dürfen.

Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Lärmbetroffene in Schulen, Hotels, Heimen etc. da dafür noch keine gebäudescharfe Datenaufbereitung vorliegt.

- Bildung und Gewichtung von Abschnitten

Die Anzahl der Anwohnenden in Gebäuden mit IGW-ES-II-Überschreitung kann mit einer vereinfachenden Betrachtung den Streckenabschnitten mit einheitlicher räumlicher Struktur zugeordnet werden.

Anhand der Anzahl Anwohnenden wurden die Abschnitte in drei Lärmbelastungsklassen eingeteilt:

Benennung	Lärmbelastete Anwohnende
Dichte an lärmbelasteten Anwohnenden	Lärmbelastete Anwohnende in Wohngebäuden mit Beurteilungspegel > IGW ES II bezogen auf eine Abschnittslänge von 100m
Klein	bis 25
Mittel	25 bis 50
Gross	über 50

Für alle anderen Strecken wird, sofern sie im Perimeter eines noch ausstehenden Lärmsanierungsprojektes liegen, in diesem eine Grobbeurteilung anhand des Grundsatzes 3 gemäss Kap. 3.2 vorgenommen. Abschnitte mit positiver Grobbeurteilung werden dem AFV und der Kantonspolizei zur Stellungnahme vorgelegt. Eine präzise Beurteilung anhand des Grundsatzes 3 ist zeit- und kostenintensiv und wird deshalb erst im Rahmen eines allfälligen, anschliessenden Gutachtens durchgeführt.

Kosteneinsparungen im Rahmen der Lärmsanierung entstehen dann, wenn durch eine Temporeduktion entweder der Bau einer Lärmschutzwand nicht mehr nötig ist oder wenn dadurch weniger Schallschutzfenster eingebaut werden. Bei letzteren lassen sich vor allem dann grosse Einsparungen erzielen, wenn die Lärmbelastung von Liegenschaften durch die Lärmreduktion unter den Alarmwert (AW) fällt oder wenn bei vielen oder zumindest einzelnen grossen Liegenschaften mit vielen beitragsberechtigten Fenstern die IGW eingehalten werden. Die Sanierungspflicht für den Anlagehalter bezieht sich dabei auf alle Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985 und Überschreitungen der IGW bei massgebenden Empfangspunkten.

6.2 Ergebnisse

Die lärmtechnische Beurteilung der aus sicherheitstechnischer oder verkehrstechnischer Sicht näher zu prüfenden Abschnitte ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Gemeinde	Strasse	Näher zu prüfen aus Sicht			
		Verkehrsa- blauf	Verkehrss- icherheit	Umweltbelastung Lärm über Grenz- wert	Dichteklasse
Adliswil	Albisstrasse	X		Ja	Gross
Affoltern a.A.	Untere Bahnhofstrasse	X		Ja	Klein
Bassersdorf	Klotenerstrasse	X		Ja	Gross
Birmensdorf	Zürcherstrasse	X		Ja	Mittel
Elgg	Winterthurerstrasse		X	Ja	Klein
Embrach	Dorfstrasse		X	Ja	Klein / Mittel / Gross*
(Illnau-) Effretikon	Bahnhofstrasse	X		Ja	Gross
Illnau (-Effretikon)	Effretikerstrasse		X	Ja	Klein
Kollbrunn (Zell)	Dorfstrasse		X	Ja	Klein
Maschwanden	Dorfstrasse		X	Nein	-
Niederglatt	Kaiserstuhlstrasse		X	Ja	Gross
Opfikon-Glattbrugg	Schaffhauser-/ Wallisellerstr.		X	Ja	Mittel / Gross*
Ossingen	Andelfinger-/ Steinerstrasse		X	Ja	Klein / Mittel*
Rickenbach	Büelstrasse		X	Ja	Klein
Rüti	Dorfstrasse	X		Ja	Klein
Rüti	Ferrachstrasse		X	Ja	Klein / Mittel / Gross*
Turbenthal	Tösstalstrasse		X	Ja	Klein / Mittel*
Wädenswil	Zugerstrasse	X		Ja	Gross
Wetzikon	Bahnhofstrasse	X		Ja	Gross
Wetzikon	Zürcherstrasse		X	Ja	Gross

*: Je nach Teilabschnitt

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass bei allen Streckenabschnitten mit Ausnahme der Dorfstrasse in Maschwanden die Lärmbelastung über dem definierten Grenzwert (IGW ES II) liegt und Anwohnende betroffen sind.

7 Handlungsbereich Reduktion der Luftbelastungen

Analog zur Beurteilung der Reduktion der Lärmbelastungen auf den zur weiteren Untersuchung vorgeschlagenen Abschnitten hat das AWEL eine Grobeinschätzung der Wirkung einer Temporeduktion auf die Luftbelastungen vorgenommen.

Die Schadstoffemissionen des Strassenverkehrs können im Bereich von Ortsdurchfahrten in einem gewissen Umfang reduziert werden, wenn eine Temporeduktion den Verkehrsfluss auf einem Strassenabschnitt verstetigt und zu keinen Umwegfahrten führt. Dies zeigen einerseits die gängigen Emissionsfaktoren und andererseits Fahrversuche aus anderen Städten.

Eine Verbesserung der lufthygienischen Situation ist vor allem dann zu erreichen, wenn die momentane Auslastung des in Frage kommenden Abschnitts nahe der Kapazitätsgrenze liegt beziehungsweise durch eine entsprechende strassenräumliche Gestaltung der Langsamverkehr massgeblich gefördert und hierdurch ein Verlagerungseffekt erzielt werden kann. Aufgrund zunehmend sauberer Fahrzeuge und dem Einsatz von Elektro-Antrieben ist jedoch zu erwarten, dass sich der lufthygienische Beitrag durch Temporeduktionen tendenziell verringert.

Von den insgesamt 20 potenziellen Abschnitten gemäss Kap. 4 (Verkehrssicherheit) und Kap. 5 (Verkehrsablauf) stossen fünf (Albisstrasse Adliswil, untere Bahnhofstrasse Affoltern, Dorfstrasse Embrach, Schaffhauserstrasse Opfikon-Glattbrugg und Dorfstrasse Rüti) zur Spitzenstunde an die Kapazitätsgrenze. An diesen Abschnitten ist ein gewisses Potenzial zur Verbesserung der Luftqualität vorhanden. An der Klotenerstrasse in Bassersdorf sowie an der Bahnhofstrasse und der Zürcherstrasse in Wetzikon werden die Kapazitäten zur Spitzenstunde deutlich überschritten. An diesen Abschnitten tritt vermutlich lufthygienisch besonders problematischer Stop&Go-Verkehr auf, der jedoch kaum ausschliesslich durch eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verflüssigt werden kann.

Auf den übrigen zwölf zu untersuchenden Abschnitten treten keine Kapazitätsengpässe auf, so dass kein lufthygienischer Effekt zu erwarten ist.

Im Rahmen der vertiefenden Bearbeitung wird die Aussage zu den Auswirkungen auf die Luftbelastungen im Einzelfall präzisiert.

Die Senkung der Geschwindigkeitslimite auf Kantonsstrassen ist weder Bestandteil des aktuellen Massnahmenplans Luftreinhaltung 2008 noch ist eine Aufnahme im Rahmen der Teilrevision 2015 vorgesehen. Gemäss bisherigem Kenntnisstand ist ein lufthygienischer Beitrag von Temporeduktionen unter den oben genannten Voraussetzungen aber möglich, der erzielbare Effekt ist jedoch begrenzt. Temporeduktionen auf Kantonsstrassen stellen daher keine zentrale Massnahme der Luftreinhaltung dar und müssen in erster Linie verkehrsplanerisch, sicherheits- oder lärmschutztechnisch begründet werden.

8 Schlussfolgerungen und weiterer Planungsprozess

8.1 Potenzielle Strecken für vertiefte Untersuchungen

Für den vorliegenden Bericht wurden die Grundsätze für die Einführung einer Temporeduktion mit vereinfachenden Methoden überprüft, damit innert nützlicher Frist und mit vertretbarem Aufwand das Postulat beantwortet werden kann. Die Zusammenstellung möglicher Strecken stellt deshalb eine Momentaufnahme dar, die nicht abschliessend ist und die sich insbesondere aufgrund der sich weiterentwickelnden Grundlagen und Verfahren im Bereich der Lärmsanierungen in den nächsten Jahren verändern wird.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in den vergangenen Jahren in kritischen Fällen überprüft wurden, woraus insgesamt zwölf Strecken resultierten, für die bereits eine reduzierte Tempolimite umgesetzt wurde. Es handelt sich um die folgenden zwölf Strecken:

- Integration in Tempo-30-Zonen
 - Aeugst a.A., Dorfstrasse
 - Dachsen, Dorfstrasse
 - Elgg, Poststrasse, Mühle-/ Vorder-/ Hintergasse
 - Regensberg, Wehntaler-/Boppelser-/ Dielsdorferstrasse
 - Uitikon, Zürcher-/ Schlierenstrasse
 - Wernetshausen, Höhenstrasse
- Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
 - Greifensee, Dorfstrasse
 - Grüningen, Stedtligass
 - Oberstammheim, Hauptstrasse
 - Trüllikon, Andelfinger-/ Diessenhofer-/ Rudolfingerstrasse
 - Unterstammheim, Kellhofstrasse / Sennegasse
 - Wetzwil (Herrliberg), Forch-/Arbachstrasse

Aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der Verbesserung des Verkehrsablaufs wurden nun weitere 20 Strecken ermittelt, welche potenziell die gesetzlichen Anforderungen erfüllen könnten und deshalb vertieft untersucht werden sollten. Es handelt sich um die folgenden Strecken:

- Adliswil, Albisstrasse
- Affoltern a.A., Untere Bahnhofstrasse
- Bassersdorf, Klotenerstrasse
- Birmensdorf, Zürcherstrasse
- Elgg, Winterthurerstrasse, Abschnitt Kreisel bis Zentrum Elgg

- Embrach, Dorfstrasse
- Illnau-Effretikon, Bahnhofstrasse
- Illnau-Effretikon, Ortsteil Oberillnau, Effretikonerstrasse
- Kollbrunn (Zell), Dorfstrasse
- Maschwanden, Dorfstrasse
- Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse
- Opfikon-Glattbrugg, Schaffhauser- und Wallisellerstrasse
- Ossingen, Andelfinger-/ Steinerstrasse
- Rickenbach, Büelstrasse, Abschnitt Huebacher-/ Holzgasse
- Rüti, Dorfstrasse
- Rüti, Ferrachstrasse
- Turbenthal, Tösstalstrasse
- Wädenswil, Zugerstrasse
- Wetzikon, Bahnhofstrasse
- Wetzikon, Zürcherstrasse

8.2 Weiterer Planungsprozess für die potenziellen Strecken

Für die zwölf Strecken, die aus Gründen der Verkehrssicherheit näher zu untersuchen sind, wird die Kantonspolizei in Absprache mit dem Amt für Verkehr und dem Tiefbauamt eine vertiefte Prüfung vornehmen.

Die acht Strecken, die mit dem Ziel der Verbesserung des Verkehrsablaufs näher zu prüfen sind, werden als Planungsobjekte in die Vorhabensliste des Amts für Verkehr aufgenommen. Sie werden in dieser Liste unter Berücksichtigung von anstehenden Instandsetzungen des Tiefbauamts und/oder der Standortgemeinde priorisiert.

Sofern die gemeinsame Beurteilung einen potenziellen Handlungsbedarf für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit auf einer untersuchten Strecke bestätigt, ist gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abzuklären, *ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.*

Der Inhalt des Gutachtens ist im Sinne der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (Stand am 22. Januar 2002) zu erstellen und umfasst folgende Inhalte:

- a. die Umschreibung der Ziele, die mit der Anordnung erreicht werden sollen;
- b. einen Übersichtsplan mit der auf Grund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen einer Ortschaft oder von Teilen einer Ortschaft;
- c. eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung;
- d. Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (50-Prozent-Geschwindigkeit V50 und 85-Prozent-Geschwindigkeit V85);

- e. Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum, einschliesslich der Nutzungsansprüche;
- f. Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der geplanten Massnahme auf die ganze Ortschaft oder auf Teile der Ortschaft sowie Vorschläge zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen;
- g. eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

In diesem Gutachten ist auch zu prüfen, ob die Randbedingungen gemäss Kap. 3.1 eingehalten sind. Weiter sind die Wirkungen bezüglich Lärmreduktion und Kosteneinsparungen für die Lärmsanierung sowie die Auswirkungen auf die Luftbelastungen zu beurteilen. Gemäss Grundsatz 4 (s. Kap. 3.2) wird die Standortgemeinde in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass aufwändige Abklärungen (Gutachten, Messungen etc.), Verkehrsanordnungen sowie bauliche Massnahmen stets nur unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender finanzieller Mittel vorgenommen werden können.

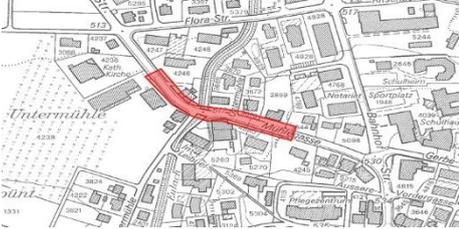
Anhänge

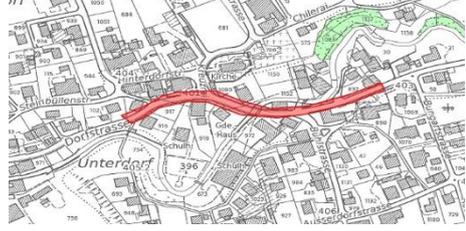
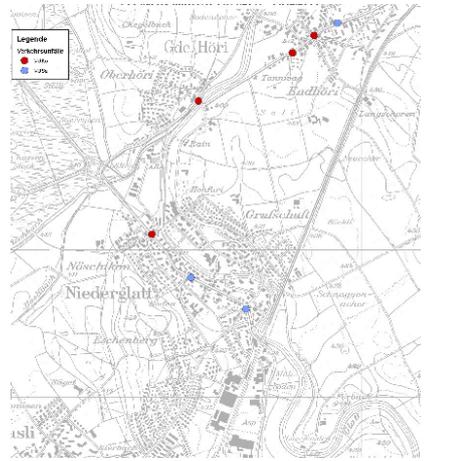
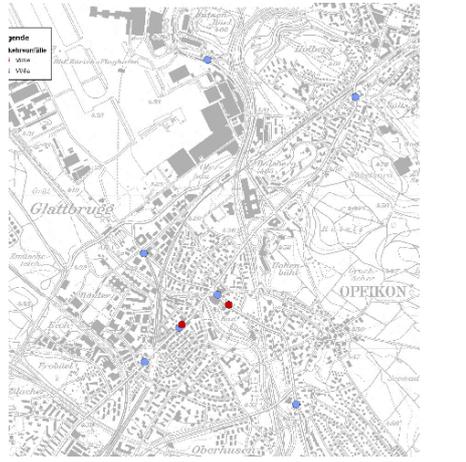
Anhang 1: Potenziell neue Örtlichkeiten für Tempo <50 km/h aufgrund Verkehrssicherheit

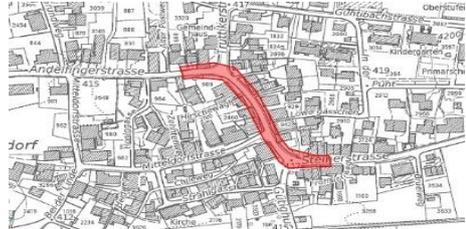
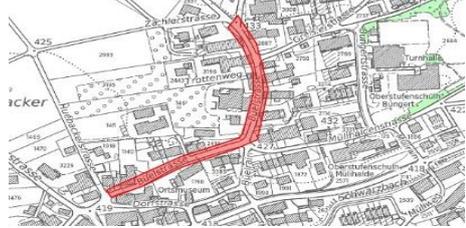
Anhang 2: Bereits realisierte Streckenabschnitte mit Tempo <50 km/h

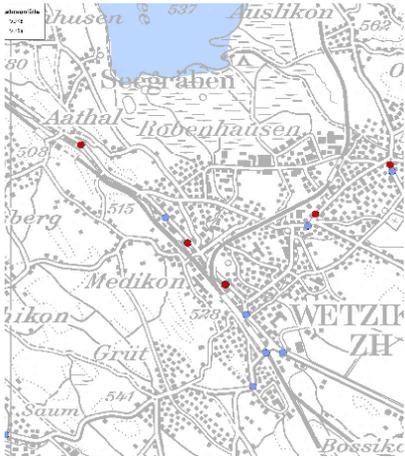
Anhang 3: Potenziell geeignete Abschnitte aufgrund Verkehrsablauf

Anhang 1: Potenziell neue Örtlichkeiten für Tempo <50 km/h aufgrund Verkehrssicherheit

Stadt / Gemeinde	Strasse	Bemerkungen
Elgg	Winterthurerstrasse Abschnitt Kreisel bis Zentrum Elgg	Verschieben/Anpassen des Fussgängerstreifens Höhe Mühle aufgrund ungenügenden Sichtweiten und mangelhafter Beleuchtung; Zur Prüfung steht u.a. die Erweiterung der bestehenden T-30-Zone bis zum besagten Übergang.
		
Embrach	Dorfstrasse	
		
Illnau-Effretikon, Ortsteil Oberillnau	Effretikerstrasse	Enger und kurviger Strassenverlauf; Prüfen der Integration des Abschnittes in die bestehende T-30-Zone der Gemeinde.
		

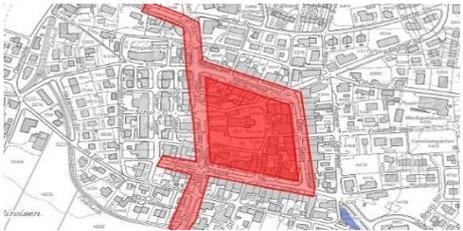
<p>Kollbrunn (Zell)</p>	<p>Dorfstrasse</p>	<p>Integration der Staatsstrasse in bestehende Zone (Rest alles Kommunalstrassen).</p>
		
<p>Maschwanden</p>	<p>Dorfstrasse</p>	<p>Eng und unübersichtlich (Gemeinde beabsichtigt T-30-Zone auf ihren Strassen einführen); kurzer Abschnitt der Dorfstrasse soll dabei in die Zone integriert werden.</p>
		
<p>Niederglatt</p>	<p>Kaiserstuhlstrasse</p>	
	<p>Opfikon-Glattbrugg</p> <p>Schaffhauser- und Wal-lisellerstrasse</p>	
		

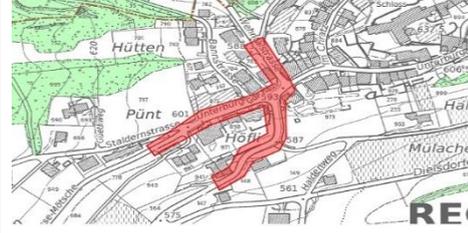
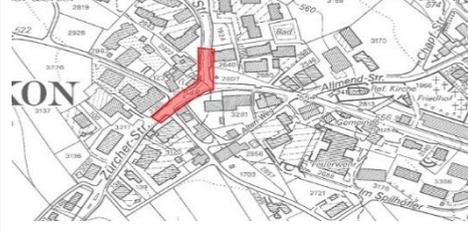
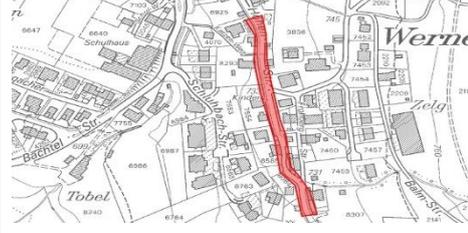
<p>Ossingen</p>	<p>Andelfinger-/ Steinerstrasse</p>	<p>Enger und kurviger Strassenverlauf; Gebäude sehr nahe am Strassenrand; Grosser Schwerverkehrsanteil (Begegnungsfall); Anpassen bzw. Verschieben der bestehenden Fussgängerquerungsstellen.</p>
		
<p>Rickenbach</p>	<p>Büelstrasse, Abschnitt Huebacker-/Holzgasse</p>	<p>Enger Strassenraum bedingt durch Gebäude; fehlender Fussgängerschutz (Trottoir).</p>
		
<p>Rüti</p>	<p>Ferrachstrasse</p>	
		
<p>Turbenthal</p>	<p>Tösstalstrasse</p>	
		

Wetzikon	Zürcherstrasse	
		

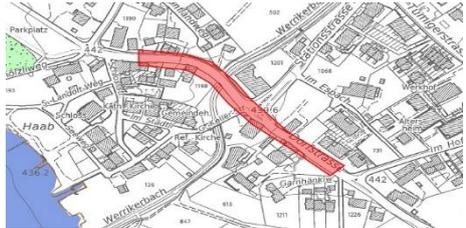
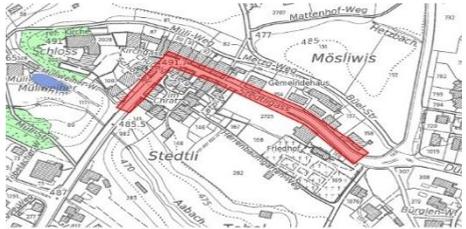
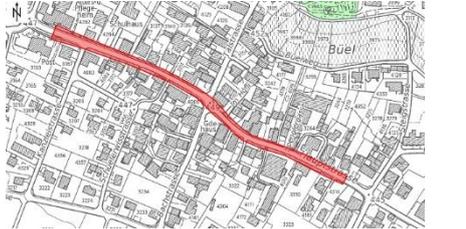
Anhang 2: Bereits realisierte Streckenabschnitte mit Tempo <50 km/h

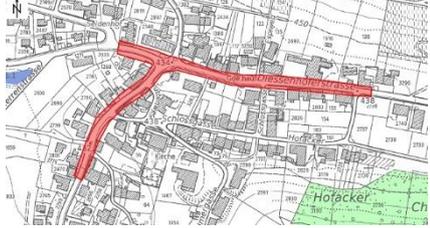
- Integration in T-30-Zonen

Stadt / Gemeinde	Strasse	Bemerkungen
Aeugst a.A. seit 2.8.2004	Dorfstrasse	Integration der Staatsstrasse in bestehende Zone (Rest alles Kommunalstrassen); enge Verhältnisse.
		
Dachsen seit 15.2.2006	Dorfstrasse	Integration der Staatsstrasse in bestehende Zone (Rest alles Kommunalstrassen); keine klassische verkehrsorientierte Strasse; sehr wenig Verkehr; Verkaufsläden links und rechts direkt an der Strasse; teilweise ohne Trottoir.
		
Elgg seit 4.5.2011	Poststrasse, Mühle-/Vorder-/Hintergasse	Zone wegen Charakter im Städtli (auf den ersten Blick Strassen nicht als Durchgangsstrassen erkennbar; Zone beschränkt auf das engste Zentrum).
		

<p>Regensberg seit 1.4.2006</p>	<p>Wehntaler-/Boppelser-/Dielsdorferstrasse</p>	<p>Ausflugsziel, Historische Burg usw.; viele Fussgänger / Querungen; Parkierungsprobleme; sehr eng und kurvig.</p>
		
<p>Uitikon seit 4.8.2006</p>	<p>Zürcher-/Schlierenstrasse</p>	<p>Integration der Staatsstrasse in bestehende Zone (Rest alles Kommunalstrassen); Erhöhung Netzwiederstand (Ausweichverkehr).</p>
		
<p>Wernetshausen (Hinwil) seit 8.8.2012</p>	<p>Höhenstrasse</p>	<p>Integration der Staatsstrasse (Höhenstrasse) in bestehende Zone (Rest alles Kommunalstrassen); teilweise enge Verhältnisse.</p>
		

- Höchstgeschwindigkeit 40 km/h

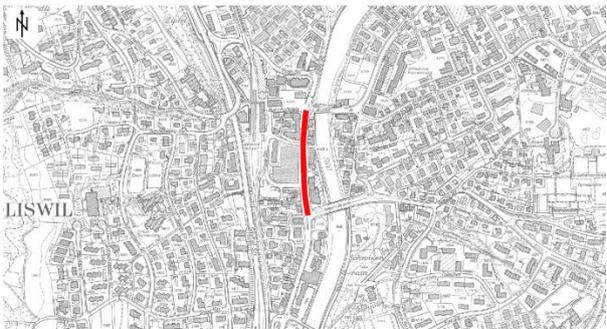
Stadt / Gemeinde	Strasse	Bemerkungen
Greifensee seit 20.10.2009	Dorfstrasse	Schmale Strasse; Greifenseerundweg anliegend; Priorität (Breite) beim Rad-/Fussweg.
		
Grüningen seit 13.9.1973 / 8.5.1974 (in Teiletappen)	Stedtligass	Sehr schmale Ortsdurchfahrt; Fahrt nahe an Fassaden vorbei; "Gebäude-schäden" durch Erschütterungen.
		
Oberstammheim seit 16.2.1976	Hauptstrasse	Sehr schmale Ortsdurchfahrt; Fachwerkbauten; Fahrten nahe an Fassaden vorbei; "Gebäudeschäden" durch Erschütterungen.
		

<p>Trüllikon seit 15.3.2004</p>	<p>Andelfinger-/ Diessenhofer-/ Rudolfingerstrasse</p>	<p>Sehr schmale Ortsdurchfahrt; Fachwerkbauten; Fahrt nahe an Fassaden vorbei; "Gebäudeschäden" durch Erschütterungen.</p>
		
<p>Unterstammheim seit 12.4.1976</p>	<p>Kellhofstrasse / Sennegasse</p>	<p>Sehr schmale Ortsdurchfahrt; Fachwerkbauten; Fahrt nahe an Fassaden vorbei; "Gebäudeschäden" durch Erschütterungen.</p>
		
<p>Wetzwil (Herrliberg) seit 30.8.2000</p>	<p>Forch-/Arbachstrasse</p>	<p>Schmale Strasse und Trottoir; Gefälle; kurvenreich; Gebäude nahe am Strassenrand.</p>
		

Anhang 3: Potenziell geeignete Abschnitte aufgrund Verkehrsablauf

Gemeinde/ Strasse: Adliswil: Albisstrasse	Gemeindetyp HVS städtisches Zentrum	Angrenzende Nutzung Einkauf
---	---	---------------------------------------

Gemeinde	Adliswil		
Strassen	Albisstrasse	1020	
Verkehrsbelastung	DTV [Fz/Tag]	Spitzenstunde [Fz/h]	
2030 (GVM)	13 600	1150	
Länge [m]	235	LW-Anteil	9.0%
ÖV-Frequenz	Buslinie vorhanden		
ZR-Route	nein	Vsig	50 km/h



Sicht in Richtung Albis	Sicht in Richtung Albis
	

Gemeinde/ Strasse: Affoltern: untere Bahnhofstrasse	Gemeindetyp RVS Ländliche Gemeinde	Angrenzende Nutzung Mischnutzung
---	--	--

Gemeinde	Affoltern am Albis		
Strassen	Untere Bahnhofstrasse	1245	
Verkehrsbelastung	DTV [Fz/Tag]	Spitzenstunde [Fz/h]	
2030	9 300	800	
Länge [m]	240	LW-Anteil	9.0%
ÖV-Frequenz	Buslinie vorhanden		
ZR-Route	nein	Vsig	50 km/h



Sicht in Richtung Süden	Sicht in Richtung Norden
	

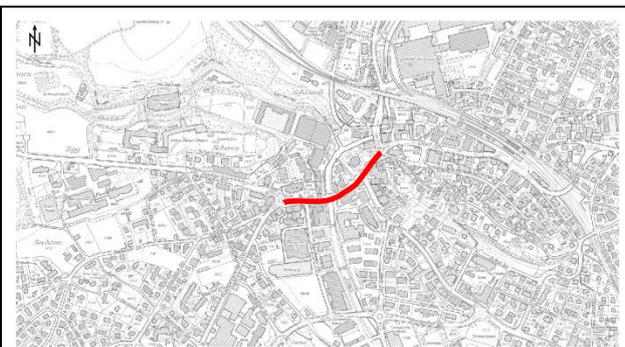
Gemeinde/ Strasse: Illnau-Effretikon: Bahnhofstrasse	RVS	Gemeindetyp Regionales Zentrum	Angrenzende Nutzung Zentrum
--	-----	--	---------------------------------------

Gemeinde	Illnau-Effretikon		
Strassen	Bahnhofstrasse	535 / 938	
Verkehrsbelastung	DTV [Fz/Tag]	Spitzenstunde [Fz/h]	
2030 (GVM)	8400	650	
Länge [m]	600	LW-Anteil	2.0%
ÖV-Frequenz	Buslinie vorhanden		
ZR-Route	ja	Vsig	50 km/h



Gemeinde/ Strasse: Rüti: Dorfstrasse	RVS	Gemeindetyp regionales Zentrum	Angrenzende Nutzung Einkauf
--	-----	--	---------------------------------------

Gemeinde	Rüti		
Strassen	Dorfstrasse	91	
Verkehrsbelastung	DTV [Fz/Tag]	Spitzenstunde [Fz/h]	
2030	11 700	1 150	
Länge [m]	270	LW-Anteil	3.0%
ÖV-Frequenz	Buslinie vorhanden		
ZR-Route	ja	Vsig	50 km/h



Gemeinde/ Strasse: Wädenswil: Zugerstrasse	HVS	Gemeindetyp Regionales Zentrum	Angrenzende Nutzung Einkauf
--	-----	--	---------------------------------------

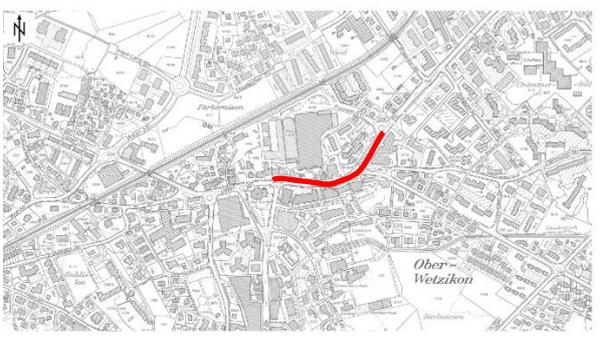
Gemeinde	Wädenswil		
Strassen	Seestrasse	1325 / 1198	
Verkehrsbelastung	DTV [Fz/Tag]	Spitzenstunde [Fz/h]	
2030 (GVM)	6 100	600	
Länge [m]	540	LW-Anteil	2.0%
ÖV-Frequenz	Buslinie vorhanden		
ZR-Route	ja	Vsig	50 km/h



Sicht in Richtung Zentrum	Sicht in Richtung Autobahnanschluss
	

Gemeinde/ Strasse: Wetzikon: Bahnhofstrasse	RVS	Gemeindetyp städtisches Zentrum	Angrenzende Nutzung Zentrum
---	-----	---	---------------------------------------

Gemeinde	Wetzikon		
Strassen	Bahnhofstrasse		
Verkehrsbelastung	DTV [Fz/Tag]	Spitzenstunde [Fz/h]	
2030 (GVM)	16 400	1 450	
Länge [m]	300	LW-Anteil	3.0%
ÖV-Frequenz	Buslinie vorhanden		
ZR-Route	ja	Vsig	50 km/h



Sicht in Richtung Unterwetzikon	Sicht in Richtung Oberwetzikon
	



Grosser Gemeinderat

Eingang: 27. Aug. 2018

Vorstoss Postulat

Nr. 18.03.01

GGR Wetzikon EVP/CVP/BDP - Fraktion

Grosser Gemeinderat Wetzikon

Herr Martin Wunderli, Präsident

Bahnhofstr. 167

8620 Wetzikon

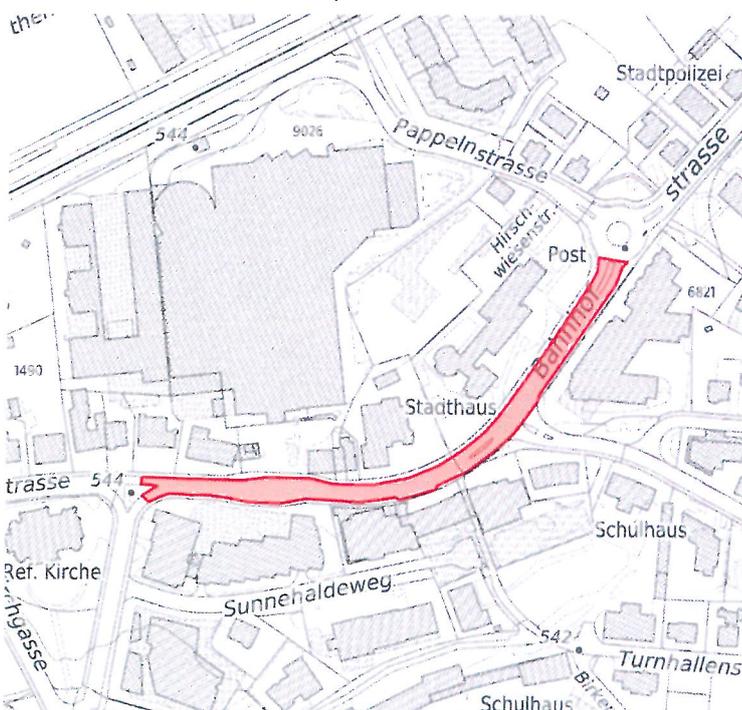
Wetzikon, 17. August 2018

Postulat: Tempo 30 im Zentrum auf der Bahnhofstrasse

Die EVP/CVP/BDP Fraktion sieht ein aktuelles Potential für die Aufwertung der Bahnhofstrasse im Zentrum von Wetzikon und möchte mit dem Postulat deren Umsetzung forcieren. Das Anliegen der Bevölkerung, im Zentrum eine Beruhigung des Verkehrs herbeizuführen ist schon seit Jahren bekannt. Immer wieder wurden neue, umfangreiche Pläne zur Umsetzung lanciert und scheiterten aus diversen Gründen. Seit dem 3. Dezember 2015 liegt ein von 3 Direktionen des Kantons verfassten Bericht zum Postulat KR-Nr. 340/2011 vor, bei welchem es um die Temporeduktion auf dem kantonalen Strassennetz geht. Darin sind auch zwei Strassenabschnitte in Wetzikon aufgeführt.

Unter anderem ist auch die Bahnhofstrasse ab Einmündung Usterstrasse bis zum Kreisel Anschluss Pappelstrasse im Bericht des Kantons aufgenommen.

Dieser Streckenabschnitt zeigt in der lärmtechnischen und lufthygienischen Beurteilung, dass die Belastung für die Anwohner und Passanten über dem Grenzwert liegt und auch eine Prüfung in Bezug auf den Verkehrsablauf vorzunehmen wäre. Auch die Verkehrssicherheit sollte vertieft untersucht und wenn möglich Massnahmen getroffen werden.



Seit 2015 hat sich auf dem besagten Strassenabschnitt leider nichts verändert und es wäre Aufgabe des kantonalen Tiefbauamts und der Stadt Wetzikon dieses Vorhaben zu prüfen und umzusetzen.

Das betroffene Teilstück der Bahnhofstrasse weist täglich einen Verkehrstrom von 16'400 Fahrzeugen auf und zu Spitzenzeiten passieren 1'450 Fahrzeuge pro Stunde. 3% des Verkehrs sind LkW's.

Folgende Punkte sollen angegangen werden:

- Der Stadtrat soll mit dem zuständigen Tiefbauamt in Kontakt treten und den Wunsch nach einer Tempo 30 Zone kundtun.
- Sofern die gemeinsame Beurteilung einen potenziellen Handlungsbedarf für eine reduzierte Höchstgeschwindigkeit bestätigt, ist gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme angebracht ist.
- Ein Gutachten im Sinne der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen soll erstellt werden. Der Inhalt ist im Bericht ‚Temporeduktionen innerorts‘ nachzulesen.
- Bei einer allfälligen Umsetzung einer Tempo 30 Zone sollen kostengünstige Massnahmen vorgezogen werden. Dabei ist zu beachten, dass temporeduzierende Kissen auf der Strasse unbeliebte Verkehrshindernisse sind. Bis zu einer Umgestaltung des Zentrums sollen die Massnahmen kostengünstig und einfach erfolgen.

Begründung

Wir möchten einen kleinen Schritt in Richtung Verkehrsberuhigung im Zentrum angehen und wünschen uns deshalb ein proaktives Vorgehen vom Stadtrat. Erst wenn das Bewusstsein für ein beruhigtes Zentrum durch eine Tempo 30 Zone umgesetzt ist, können auch weitere Massnahmen Erfolg haben. Heute rollt der Verkehr zu Stosszeiten schon sehr langsam, dies soll auch während der übrigen Zeit über eine Strecke von 300m so sein. Tempo 50 im Zentrum von Wetzikon ist zu hoch angesetzt und wenn dieser Umstand von der Sicherheitsdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion aufgegriffen wird soll die Stadt Wetzikon Hand bieten.

Die Umsetzung kann in Anbetracht auf die Strategie Strassennetz Wetzikon und die Wahl der Variante 0+ direkt umgesetzt werden. Auch wenn die Bestvariante bezüglich Westtangente mit flankierenden Massnahmen gewählt wird, steht einer Umsetzung von der Zone 30 auf der Bahnhofstrasse nichts im Weg.

Die Postulanten wünschen sich ein lebenswertes, pulsierendes Zentrum in welchem sich die Bewohner der Stadt ohne störenden Autoemmissionen und gefährlichen Situationen wegen schnell rollendem Verkehr treffen können. Tempo 30 Zonen wie sie in anderen Städten funktionieren können auch in Wetzikon ein Erfolgsrezept für ein attraktives Zentrum sein. Wir hoffen auf eine wohlwollende Unterstützung vom Stadtrat.

Freundliche Grüsse
EVP/CVP/BDP Fraktion

Erstunterzeichner



Stefan Burch

Mitunterzeichner



Toni Zweifel



Jürg Joos

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 19. Juni 2019

-
- 113 18.06.2 Energiepolitik, Konzepte, Leitbilder
Rahmenkredit Fördermassnahmen 2020–2024 betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien,
Antrag und Weisung an das Parlament (Parlamentsgeschäft 19.06.11)**

Ausgangslage

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet der Energiekommission den Antrag für einen Rahmenkredit 2020 bis 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zur Weiterleitung an den Stadtrat und Beschlussfassung durch das Parlament.

Die Energiekommission besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag dem Parlament unterbreitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat empfiehlt die Annahme des Antrags der Energiekommission für einen Rahmenkredit 2020 bis 2024 zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlament (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Energiekommission
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Abteilung Finanzen
 - Stadtwerke

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martin Bunjes, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.11

Beschluss der Energiekommission vom 6. Juni 2019

Antrag

Die Energiekommission beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Der Rahmenkredit 2020–2024 in der Höhe von 3'000'000 Franken zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien wird zuhanden der Urnenabstimmung genehmigt.
2. Die Energiekommission wird ermächtigt den Rahmenkredit in einzelne Objektkredite aufzuteilen.
3. Alle aus der Erstellung und dem Betrieb von aus dem Rahmenkredit 2013 – 2019 finanzierten stadteigenen PV-Anlagen anfallenden Erträge werden dem Rahmenkredit 2020 - 2024 gutgeschrieben.

Weisung

Zusammenfassung

Die Stadt Wetzikon richtet auf der Grundlage des seit 2013 geltenden Förderreglements betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien an Private für verschiedene energetische Massnahmen Förderbeiträge aus. Finanziert werden die Massnahmen über den allgemeinen Steuerehaushalt und für die Massnahmen zur Photovoltaik-Förderung über den Rahmenkredit Photovoltaik-Förderung.

Der 2012 an der Urne bewilligte Rahmenkredit hat eine (2017 durch den Grossen Gemeinderat verlängerte) Laufzeit bis Ende 2019. Voraussichtlich werden bis dann auch die zur Verfügung stehenden Fördermittel von 2,75 Mio. Franken ausgeschöpft sein. Da das seit 2013 geltende Förderreglement inzwischen veraltet ist und damit ein effektiver und kosteneffizienter Einsatz der Fördermittel nicht mehr gewährleistet ist, hat die Energiekommission ein aktualisiertes Förderreglement beschlossen, welches auf 2020 in Kraft gesetzt werden soll (vorbehältlich der Zustimmung zu den beantragten Finanzmitteln). Mit dem neuen Förderreglement sollen für Private insbesondere bei der energetischen Sanierung von Gebäuden und dem Ersatz von fossiler mit erneuerbarer Wärmebereitstellung Anreize gesetzt werden. In diesen Bereichen besteht ein grosser Handlungsbedarf für das Erreichen der Wetziker Energieziele und bezüglich der klimapolitischen Herausforderungen. Auch weiterhin soll die Erstellung von Photovoltaik-Anlagen gefördert werden.

Zur Finanzierung wird erneut ein Rahmenkredit angestrebt. Dieser soll einen gegenüber dem Rahmenkredit Photovoltaik-Förderung deutlich erweiterten Förderzweck umfassen. Beantragt werden für die Jahre 2020 bis 2024 gesamthaft 3 Mio. Franken.

Ausgangslage

Am 23. September stimmte die Wetziker Stimmbevölkerung einem Rahmenkredit von 2.75 Mio. Franken für die Jahre 2013 – 2017 zur Förderung des Baus von PV-Anlagen Dritter und für den Bau stadteigene PV-Anlagen zu. Mit Beschluss vom 25. September 2017 verlängerte das Parlament diesen Rahmenkredit bis Ende 2019. Der Rahmenkredit wird bis Ende der Laufzeit ausgeschöpft sein.

Grundlagen Energiepolitik Wetzikon

Der damalige Wetziker Gemeinderat verabschiedete am 20. April 2011 das Energiekonzept Wetzikon, welches quantitative energiepolitische Ziele für den CO₂-Ausstoss aus der Bereitstellung der Gebäudewärme, den Stromverbrauch und die Produktion von Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen beinhaltet. Die Ziele wurden mit Beschluss vom 23. Februar 2015 von der Energiekommission angepasst:

	Ziele 2010–2025
Gebäudebereich	
CO ₂ -Emissionen (Wärme) (t/Person und Jahr)	100 % → 70 %
Lokal genutzte erneuerbare Wärme (Anteil)	Verdoppelung (9 % → 18 %)
Strombereich	
Stromverbrauch (kWh/Person und Jahr)	100 % → 90 %
Lokal produzierter erneuerbarer Strom (Anteil)	Vervierfachung

Zur Umsetzung des Energiekonzeptes dient der Massnahmenplan Energie, in der aktuell gültigen Fassung vom 3. Oktober 2016 (gemäss EKB Nr. 53 vom 3. Oktober 2016). Gestützt auf den Massnahmenplan Energie wurde per 1. Januar 2013 das Förderreglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Kraft gesetzt (in der derzeit gültigen Version vom 1. Juni 2015).

Förderreglement und Rahmenkredit PV

Gestützt auf das Förderreglement werden seit 2013 Förderbeiträge an Dritte ausgerichtet für

- Solarstromanlagen (PV-Anlagen)
- Solarkollektoranlagen
- Ersatz von Elektroheizungen und -boilern mit Wärmepumpenheizungen und -boilern
- Erstellung von Minergie-P-Gebäuden
- Ersatzbeschaffung von Lieferwagen mit besonders niedrigem CO₂-Ausstoss

Im Mittel wurden dafür rund 150'000 Franken pro Jahr aufgewendet. Finanziert werden die Fördergelder über das normale jährliche Budget, ausser der Förderung von PV-Anlagen, welche über den Rahmenkredit PV-Förderung finanziert wird. Aus diesem Rahmenkredit wird zusätzlich auch der Bau von stadteigenen PV-Anlagen finanziert.

Jahr	An Dritte			Stadt	
	Total (Fr.)	Übriges (Fr.)	PV-Anlagen (Fr.)	PV-Anlagen (Fr.)	Total
2013	103'559	2'185	101'374	161'262	264'821
2014	50'712	6'072	44'640	262'831	313'543
2015	158'469	5'808	152'661	274'652	433'121
2016	140'665	13'781	126'884	306'219	446'884
2017	277'165	5'871	271'294	97'461	374'626
2018	167'844	31'161	136'683	288'302	456'146
Total	898'414	64'878	833'536	1'390'727	2'289'141
Pro Jahr	149'736	10'813	138'922	231'788	381'524

Normales Budget Rahmenkredit PV-Förderung

Bedingt durch die dem Rahmenkredit PV-Förderung zugrunde liegende damalige Einzelinitiative hat sich die Förderung in Wetzikon frankenmässig überwiegend auf die solare Stromerzeugung konzentriert. Von 2013 bis und mit 2018 flossen rund 93 % der Fördergelder (inkl. Bau stadteigener PV-Anlagen) in diesen Bereich.

Der Rahmenkredit PV-Förderung führte bis Ende 2018 zur Realisierung einer grossen Zahl von PV-Anlagen:

Förderbeiträge	Anlagen Dritter			Stadteigene Anlagen			Alle Anlagen total	
	Anzahl	Förderbeiträge (Fr.)	Install. Leistung (kWp)	Anzahl	Kosten (Fr.)	Install. Leistung (kWp)	Kosten/Beiträge (Fr.)	Install. Leistung (kWp)
2013	12	101'374	132	0	161'262	0	262'636	132
2014	6	44'640	69	3	262'831	103	307'471	172
2015	20	152'661	294	1	274'652	32	427'313	326
2016	15	126'884	369	2	306'219	140	433'103	509
2017	43	271'294	463	1	97'461	27	368'755	490
2018	23	136'683	264	0	288'302	0	424'985	264
Total	119	833'536	1'591	7	1'390'727	302	2'224'263	1'893
<i>Prognose 2019 (Total)</i>	<i>160</i>		<i>2'000</i>	<i>8</i>		<i>840</i>		<i>2'840</i>

2019 werden nochmals Fördermittel aus dem Rahmenkredit an Dritte ausgerichtet und auf dem Dach der Kunsteisbahn entsteht eine grosse städtische PV-Anlage mit Publikumsbeteiligung. Damit ist zu erwarten, dass bis zum Ende der Laufzeit des Rahmenkredits, auf wann voraussichtlich auch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel ausgeschöpft sein werden, gesamthaft PV-Anlagen mit einer Leistung von gegen 3 MWp erstellt sein werden, welche Strom für ca. 700 Vierpersonenhaushalte produzieren werden.

Das Wetziker Förderreglement von 2013 ist heute veraltet, was dazu führt, dass die Fördergelder nicht mehr zielgerichtet und kosteneffizient eingesetzt werden. Eine baldige Revision drängt sich deshalb auf.

Übergeordnete klimapolitische Entwicklungen und Ziele

Seit der Festsetzung der energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon haben sich die Rahmenbedingungen in der Schweizerischen Energiepolitik stark verändert.

Energiestrategie 2050

Die von Bundesrat und Parlament beschlossenen Energiestrategie 2050 hat zum Ziel, den Energieverbrauch zu senken und die Produktion von erneuerbaren Energien zu steigern. Die Schweizer Stimmberechtigten stimmten der entsprechenden Revision des Energiegesetzes und damit auch den neuen Grundsätzen der eidgenössischen Energiepolitik am 21. Mai 2017 zu.

Für den Betrieb der Gebäude und die Wärmeerzeugung bedeutet dies, dass die energetische Sanierung der Gebäudehülle und die Erneuerung der technischen Anlagen zur Erzeugung der Gebäudewärme forciert und die Energieversorgung für die Gebäudewärme in den nächsten Jahrzehnten auf erneuerbare Energien umzustellen ist.

Die Energiestrategie fordert u. A. auch verstärkte Anstrengungen von Kantonen und Gemeinden, damit die anspruchsvollen Ziele erreicht werden können. Auf Gemeindeebene bedeutet dies insbesondere eine Vorbildwirkung bei Bau und Betrieb der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge und die Schaffung von Unterstützungsmassnahmen und Anreizen für die Bevölkerung zur Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energien im privaten Umfeld.

Ziele zur Reduktion des CO₂-Austosses

Die Schweiz hat mit der Umsetzung des Klimaabkommens von Kyoto ihre CO₂-Emissionen seit 1990 verringert. Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens hat sie sich erneut verpflichtet, ihre CO₂-Emissionen in den nächsten Jahrzehnten nochmals deutlich zu senken. Dazu ist derzeit auf Bundesebene eine Revision des CO₂-Gesetzes im Gang.

Ziele für die Senkung der CO₂-Emissionen (bezogen auf das Jahr 1990):

Jahr	Total	Gebäudebereich	Ziele EnDK* Gebäude	Ziele Wetzikon
2010	- 8 % (wurde erreicht)			
2015		- 22 % (erreicht - 26 %)		
2020	- 20 %	- 40 %		
2025				- 30 % (gegenüber 2010)
2030	- 50 %			
2050	- 70 bis 85 %		- 80 % max. 10-15 % fossil	

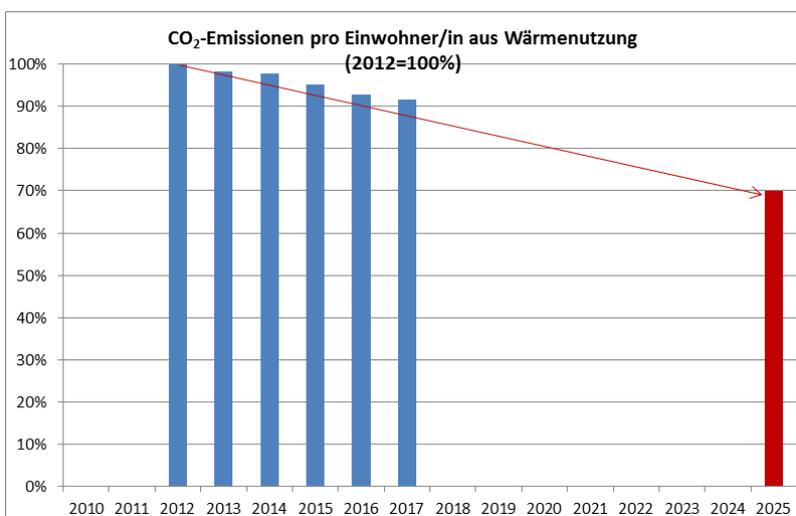
* Schweizerische Energiedirektorenkonferenz

Aufgrund eines im Herbst 2018 erschienenen Sonderberichts des Weltklimarates, der die Notwendigkeit der CO₂-Neutralität bis 2050 aufzeigt, hat der Bundesrat zur Kenntnis genommen, dass eine noch raschere und stärkere Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen notwendig ist. Deshalb lässt er zurzeit das bestehende Reduktionsziel 2050 überprüfen.

Entwicklung in Wetzikon

Die Zielerreichung der Wetziker Energieziele und die Umsetzung der Massnahmen werden mit einem jährlichen Energiecontrolling überprüft. Dabei zeigt sich, dass insbesondere die CO₂-Emissionen aus der Gebäudewärme mit einer Reduktion von gut 1,5 % CO₂ pro Jahr deutlich zu langsam abnehmen. Es ist

zu erwarten, dass das Reduktionsziel von 30 % pro Kopf bis 2025 ohne zusätzliche oder verstärkte Massnahmen verfehlt werden dürfte.



Ende 2017 wurde der Grossteil der Gebäude in Wetzikon nach wie vor mit Öl oder Gas beheizt (Anteil über 85 % des Wärmebedarfs). Die Verwendung von Öl ist seit 2012 um mehr als 8 % zurückgegangen, während der Rückgang beim Gas unter 1 % liegt. Seit 2017 ist jedoch im Standardgasmix 5 % Biogas enthalten. Die Nutzung von weiteren erneuerbaren Energieträgern hat seit 2012 deutlich zugenommen. Am stärksten zugelegt haben die Wärmepumpen (um rund 60 % gegenüber 2012), gefolgt von der Solarthermie (rund 50 % gegenüber 2012) und den Holzheizungen (rund 20 % gegenüber 2012). Diese Zahlen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der erneuerbare Anteil am gesamten Energieverbrauch für die Wärmeerzeugung mit 17.8 % immer noch auf tiefem Niveau liegt.

Beitrag der Stadt Wetzikon zum Klimaschutz

Energiekommission und Stadtrat haben zur Kenntnis genommen, dass der Handlungsbedarf zum Klimaschutz in den letzten Jahren grösser geworden ist. Die Stadt Wetzikon soll sich an den übergeordneten Zielen von Bund und Kanton, insbesondere der Energiestrategie 2050, orientieren und zu deren Zielerreichung einen Beitrag leisten. Die eigenen energiepolitischen Ziele und Massnahmen sollen sich an diesen Vorgaben orientieren.

Als Folge davon sind Energiekommission und Stadtrat der Meinung, dass das inzwischen veraltete Wetziker Förderreglement aktualisiert und nach Ablauf des Rahmenkredits PV-Förderung ab 2020 die Finanzierung der Fördermassnahmen neu geregelt werden sollen.

Neues Förderprogramm Stadt Wetzikon

Um die angestrebten klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich innert Frist zu erreichen sind neben der Verschärfung der energetischen Gebäudevorschriften zusätzliche, freiwillige Massnahmen von Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern unerlässlich. Um diese zu unterstützen sind Fördermassnahmen ein geeignetes Mittel. Dies wird durch eine von der Eidgenössischen Finanzkontrolle durchgeführte Evaluation zur Wirkung von Förderprogrammen unterstützt. Die Ergebnisse zeigen, dass durch gut konzipierte Förderprogramme nachweislich eine zusätzliche Energieeinsparung, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien resp. eine zusätzliche Reduktion der CO₂-Emissionen bewirkt werden. Ein kommunales Förderprogramm bietet für Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer einen Anreiz, eigene Finanzmittel für die energetische Sanierung ihrer Liegenschaft in die Hand zu nehmen. Die teilweise geäusserte Kritik, dass mit Förderprogrammen vor allem Massnahmen finanziert würden, welche durch finanziell gut situierte Liegenschaftsbesitzende sowieso durchgeführt worden wären, wurde durch die

erwähnte Evaluation der Eidgenössischen Finanzkontrolle nicht bestätigt. Dieser so genannte Mitnahmeeffekt lag bei den meisten Fördermassnahmen in der Grössenordnung von etwa 20 %.

Die Energiekommission möchte das neue Förderreglement auf das so genannte Harmonisierte Förderprogramm der Kantone (HFM 2015) abstützen. Dessen Erarbeitung erfolgte durch eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Kantonalen Energiefachstellen und des Bundesamtes für Energie. Es berücksichtigt die neuesten gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kantonen (Energiestrategie 2050, energetische Gebäudevorschriften MuKE 2014) und bietet Gewähr, dass es sich bei diesen Massnahmen im Gebäudebereich um diejenigen handelt, welche von einem Fachgremium als im derzeitigen energiepolitischen Umfeld als sinn- und wirkungsvoll eingeschätzt werden. Viele Gemeinden lehnen sich deshalb mit ihren Förderprogrammen an das HFM 2015 an, indem sie einen Massnahmenmix aus dem HFM 2015 auswählen und für die gewählten Massnahmen kommunale Fördermittel vorsehen.

Zusätzlich soll in Wetzikon auch weiterhin die Erstellung von PV-Anlagen mit Fördermitteln unterstützt werden, um die bisherige Erfolgsgeschichte nicht abbrechen zu lassen.

Bei der Erarbeitung eines neuen Förderreglements wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass der administrative Aufwand bei der Gesuchstellung und der Gesuchbearbeitung niedrig gehalten werden können.

Fördermassnahmen ab 2020

Ab 2020 sollen die energetische Sanierung von Gebäuden (Einzelteile, Etappen oder Gesamtsanierung), der Ersatz von fossilen mit erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlagen und die Produktion von Solarstrom mit Fördergeldern der Stadt unterstützt werden:

Massnahmen	Bemerkungen
Wärmedämmung mit Einzelmassnahmen	Fassade, Dach, Wand und Boden. Erhöhung des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm.
Energetische Verbesserung der Gebäudehülle und der Gesamtenergieeffizienz	Gemäss GEAK-Klassen.
Umfassende energetische Gesamtsanierung von Gebäuden	Mit Minergie-Zertifikat oder mit GEAK. Bei Minergie Erhöhung des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm.
Wärmepumpen mit Erdsonden oder Grundwasser-Wärmenutzung	Als Ersatz für fossile Heizungen.
Luft/Wasser-Wärmepumpen	Als Ersatz für fossile Heizungen. Nur in Gebieten, in denen Erdsonden oder Grundwasser-Wärmenutzung nicht zulässig sind.
Holzheizungen	Als Ersatz für fossile Heizungen. Nur grössere Anlagen mit Wärmenetzen.
Solarkollektoranlagen	Nur auf bestehenden Gebäuden.
Anschluss an Wärmenetze	Als Ersatz für fossile Heizungen. Mit vorwiegend erneuerbarer Wärmebereitstellung.
Wohnungslüftungen mit Wärmerückgewinnung	Nur in bestehenden Gebäuden.
Photovoltaik-Anlagen	Über einen Investitionsbeitrag.

Der Bau von stadt eigenen PV-Anlagen wird nicht mehr über den Rahmenkredit finanziert. Die Ausgaben für diese Anlagen werden jeweils mit dem Bauprojekt beantragt.

Kommunikation

Während seit 2013 die Fördergelder für PV-Anlagen sehr gefragt waren, wurden die übrigen Fördermittel nicht in gleichem Masse nachgefragt. Es ist anzunehmen, dass die im Gegensatz zur PV-Förderung eher bescheidenen übrigen Fördermittel etwas im Schatten der Beträge für PV-Anlagen standen. Erfahrungen in anderen Städten zeigen zudem deutlich, dass die regelmässige Kommunikation gegenüber der Bevölkerung entscheidend ist für die Nutzung und damit die erzielte Wirkung von Förderprogrammen. Diesbezüglich war mit den bescheidenen Mitteln für die Kommunikation in Wetzikon klar zu wenig möglich. Mit dem neuen Förderprogramm müssen deshalb die Kommunikationsmassnahmen auf diversen Kanälen verstärkt werden.

Finanzierung der Fördermassnahmen mit einem Rahmenkredit

Die Kosten für die neuen Fördermassnahmen werden wie folgt geschätzt:

Massnahmengruppe	Kostenschätzung (Fr./Jahr)
Energetische Gebäudesanierungen	200'000.00
Ersatz von fossilen Wärmeerzeugungsanlagen	250'000.00
Produktion von Solarstrom	150'000.00
Total	600'000.00

Für den Bau stadteigener PV-Anlagen sollen ab 2020 keine Mittel mehr aus dem Rahmenkredit vorgesehen werden. Bau und Finanzierung solcher Anlagen sollen separat beschlossen werden.

Fördermittel sind dann am wirkungsvollsten, wenn sie in einer relevanten Höhe ausgerichtet werden und wenn ein Förderprogramm über mehrere Jahre bestehen bleibt. Stadtrat und Energiekommission sprechen sich für die Finanzierung über einen Rahmenkredit aus. Der Rahmenkredit ist ein in Wetzikon bereits bekanntes und bewährtes Finanzierungsmittel im Energieförderbereich, das bereits 2012 für die Förderung von Solarstrom an der Urne unterstützt wurde.

Um verlässlich Fördermittel ausrichten zu können, soll eine Laufzeit von 5 Jahren vorgesehen werden. Nach dieser Zeit kann über eine Neuausrichtung oder eine allfällige Verlängerung entschieden werden. Für eine Laufzeit von 5 Jahren (2020 bis 2024) sind Mittel in der Höhe von 3 Mio. Franken vorzusehen. Der Rahmenkredit liegt damit leicht über demjenigen von 2012 für die Solarstrom-Förderung (2,75 Mio. Franken), hat aber einen klar erweiterten Förderzweck.

Ein Rahmenkredit über 3 Mio. Franken ist an der Urne zu bewilligen.

Das Gemeindegesetz sieht in § 106 Abs. 3 vor, dass der Beschluss über einen Rahmenkredit die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite bestimmt. Die Kompetenz für die Bewilligung allfälliger Objektkredite (für einzelne Anlagen oder Massnahmen) soll der Energiekommission übertragen werden, wie dies bereits im laufenden Rahmenkredit der Fall war (vgl. Weisung zur Urnenabstimmung vom 23. September 2012 und Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017).

Die dem Steuerhaushalt als Folge der mit dem Rahmenkredit 2013–2019 finanzierten Erstellung von stadteigenen PV-Anlagen zufließenden Mittel (vom Bund ausgerichtete Einmalvergütungen, Vergütungen für die Rücklieferung des produzierten Solarstroms oder die Einnahmen aus dem Verkauf von Solarpanels städtischer Anlagen mit Publikumsbeteiligung) sollen in den jetzt zu beschliessenden neuen Rahmenkredit zurückfliessen und für die daraus zu finanzierenden Fördermassnahmen zur Verfügung stehen.

Das revidierte Förderreglement soll, vorbehältlich der Zustimmung von Parlament und Stimmbewölkerung zum Rahmenkredit, per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Urnenabstimmung erst Anfang 2020 (Urnengang vom 9. Februar 2020) stattfinden kann. In diesem

Fall ist vorgesehen, das Förderreglement rückwirkend in Kraft zu setzen. Damit soll verhindert werden, dass es in den ersten Wochen des Jahres 2020 zu einer Lücke in der Förderung kommt, was gegenüber den betroffenen Liegenschafteneigentümer/innen zu einer Ungleichbehandlung führen würde, welche kaum zu begründen wäre. Zudem handelt es sich bei der vorgesehenen Rückwirkung um eine zeitliche Spanne von wenigen Wochen und nicht um eine belastende (rückwirkender Eingriff in die Rechte Privater), sondern um eine begünstigende Rückwirkung, bei welcher die von der Rückwirkung Betroffenen profitieren.

Erwägungen der Energiekommission

Die Stadt Wetzikon richtet gemäss dem Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien seit 2013 Fördergelder für verschiedene Massnahmen aus. Das bisherige Förderreglement ist inzwischen veraltet, denn die energiepolitischen Rahmenbedingungen haben sich seit 2013, unter anderem durch die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Energiestrategie 2050 und die eingegangene Verpflichtung der Schweiz zur deutlichen Reduktion des CO₂-Ausstosses im Rahmen des Pariser Klimaabkommens, stark verändert. Der Handlungsbedarf im Klimaschutz ist hoch und erfordert eine Verstärkung der bisherigen Anstrengungen auf allen staatlichen Stufen und bei jedem/jeder Einzelnen.

Die Wetziker Fördermassnahmen genügen diesen Anforderungen nicht mehr und müssen deshalb angepasst werden. Die geltenden Fördermassnahmen fokussieren sehr einseitig auf die Förderung von PV-Anlagen. Für die übrigen Fördermassnahmen standen nur sehr beschränkt Mittel zu Verfügung, weshalb die finanziellen Beiträge keine grosse Wirkung entfalten konnten. Inzwischen zeigt sich jedoch deutlich, dass insbesondere bei energetischen Gebäudesanierungen (Wärmedämmung, Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlagen) und der Nutzung erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung dringend Anreize notwendig sind, um die Entwicklung zu beschleunigen. Mit dem Auslaufen des Rahmenkredits PV-Förderung Ende 2019 ist der Zeitpunkt gegeben, um neu über zu fördernde Massnahmen und die Finanzierung der Fördermittel zu diskutieren. Die Stadt ist frei, energetische Massnahmen bei Dritten finanziell zu unterstützen. Sie könnte auch beschliessen, dies den übergeordneten Stufen (Bund und Kanton) zu überlassen. Allerdings würde ein Rückzug aus der bisherigen Unterstützung in der gegenwärtigen und zukünftigen energiepolitischen Diskussion eher befremden, denn die Herausforderungen sind ja nicht kleiner, sondern im Gegenteil grösser geworden. Stadtrat und Energiekommission haben sich denn auch dafür ausgesprochen, dass die Stadt Wetzikon ihren Beitrag leisten möchte zu den Klimazielen von Bund und Kanton.

Förderprogramme sind ein wirkungsvolles Mittel, um Investitionen in energetische Massnahmen zu beeinflussen, denn sie bieten für Private einen Anreiz, eigene Finanzmittel für die energetische Sanierung ihrer Liegenschaft in die Hand zu nehmen. Dies zeigt sich auch in Wetzikon, wo die bisherige Ausrichtung von Fördermitteln in relevanter Höhe an den Bau von PV-Anlagen seit 2013 zu einer markanten Steigerung der Solarstromproduktion geführt hat.

Mit der Orientierung des neuen Förderprogramms der Stadt Wetzikon am Massnahmenkatalog des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015) ist sichergestellt, dass die Fördermittel zielgerichtet und effizient eingesetzt werden. Neu sollen insbesondere energetische Gebäudesanierungen und der Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare gefördert werden, denn das Wetziker Energiecontrolling zeigt, dass in diesen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht, damit die städtischen energiepolitischen Ziele 2025 erreicht werden können. Ergänzend dazu soll auch weiterhin eine Förderung von PV-Anlagen erfolgen, damit die bisherige Erfolgsgeschichte weitergeführt werden kann. Zusätzlich wird mit der neuen Ausgestaltung des Förderbeitrages ein Anreiz gesetzt, um tendenziell grössere PV-Anlagen zu erstellen.

Das neue Förderprogramm wird für die nächsten 5 Jahre vorgesehen (2020 bis 2024) und soll durch einen Rahmenkredit finanziert werden. Der Rahmenkredit ist ein in Wetzikon bereits bekanntes und bewährtes Finanzierungsmittel, das bereits 2012 für die Förderung von Solarstrom an der Urne unter-

stützt wurde. Der Rahmenkredit soll über 3 Mio. Franken beschlossen werden. Er liegt damit leicht über dem Kredit von 2012 für die Solarstrom-Förderung (2,75 Mio. Franken), hat aber einen klar erweiterten Förderzweck.

Fördergelder lösen bei Dritten Investitionen in mehrfacher Höhe aus. Der Fokus der geförderten energetischen Massnahmen liegt bei baulichen Massnahmen an der Gebäudehülle, dem Ersatz von fossilen Heizanlagen und auch weiterhin dem Bau von Solaranlagen. Aus Untersuchungen über die Wirkung der Wetziker Energieberatung ist bekannt, dass die ausgelösten Massnahmen grossmehrheitlich zu Aufträgen an das lokale und regionale Gewerbe führen.

Der Beschluss der Energiekommission zum neuen Förderprogramm erfolgt vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Gemeinderats und der Urnenabstimmung zum beantragten Rahmenkredit von 3 Mio. Franken für die Jahre 2020 bis 2024.

Obligatorisches Referendum

Gemäss Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung sind Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 2'500'000 Franken der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

Im Namen der Energiekommission



Pascal Bassu
Präsident



Martina Buri
Sekretärin

Aktenverzeichnis

- Weisung Urnenabstimmung vom 23. September 2012 betreffend Rahmenkredit von 2.75 Mio. Franken für die Jahre 2013 – 2017
- Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017 betreffend Verlängerung Rahmenkredit Photovoltaik-Förderung
- Energiekonzept Wetzikon vom 28. Januar 2011
- Beschluss des Gemeinderates vom 20. April 2011 betreffend Festsetzung Energieleitbild
- Beschluss der Energiekommission vom 23. Februar 2015 betreffend Revision der energiepolitischen Ziele
- Massnahmenplan Energie Wetzikon vom 3. Oktober 2016
- Beschluss der Energiekommission Nr. 53 vom 3. Oktober 2016 betreffend Revision Massnahmenplan Energie
- Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon vom 1. Juni 2015
- Energiecontrollingbericht 2017
- Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2015) vom September 2016
- Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon; Entwurf Revision 2019
- Anhang zum Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon; Entwurf Revision 2019

Reglement betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien der Stadt Wetzikon

1. Zweck

¹Die Stadt Wetzikon fördert den Einsatz erneuerbarer Energien und die rationelle Energienutzung mit dem Zweck einer Senkung des CO₂-Ausstosses auf dem Stadtgebiet.

²Dieses Reglement regelt die Auszahlung von Förderbeiträgen für besondere Anstrengungen im Rahmen der Umsetzung des Energiekonzeptes Wetzikon. Es berücksichtigt die eidgenössischen und kantonalen Förderbeiträge.

2. Allgemeine Bestimmungen

¹Die Förderbeiträge im Gebäudebereich werden ausschliesslich für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon ausgerichtet. ~~Bezugsberechtigt für Beiträge für Ersatzbeschaffungen von Lieferwagen sind nur Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon und juristische Personen mit Sitz in Wetzikon.~~

²Förderbeiträge werden nur an Massnahmen ausgerichtet, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

³Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Förderungswürdigkeit des einzelnen Projektes sowie nach der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

⁴Die Förderung erfolgt in Form eines einmalig ausgerichteten Investitionsbeitrages.

⁵Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

⁶Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

3. Fördertatbestände, Massnahmen und Förderbeiträge

¹Es werden die nachfolgenden Massnahmen mit folgenden Investitionsbeiträgen unterstützt:

Fördertatbestand	Förderbeitrag
Photovoltaikanlagen	1. 10. kWp: Fr. 1'000./kWp >10. 20. kWp: Fr. 600./kWp >20. kWp: Fr. 100./kWp Maximal 20% der Anlagekosten Maximal Fr. 40'000.-
Sonnenkollektoren	Pro Anlage (>3m ²) Fr. 400.- plus Fr. 50/m ² (<=100 m ²) Fr. 40/m ² (>100 m ²)
Wärmepumpen (WP)	Ersatz Elektroheizung durch WP (bis 40 kW) Erdsonden-WP Fr. 40.- x COP(Leistungszahl) x kW Übrige WP Fr. 20.- x COP(Leistungszahl) x kW

Wärmepumpen-Boiler	Ersatz Elektroboiler durch WP-Boiler Fr. 500.-/Boiler
Minergie-P-Gebäude	Für Neubauten und Sanierungen Fr. 5'000.-/EFH Fr. 2'500.-/WG MFH (max. Fr. 25'000.-)
Lieferwagen (Ersatzbeschaffung)	Lieferwagen mit CO ₂ -Ausstoss <130 g/km und Partikelfilter (Dieselfahrzeuge) Fr. 1'000.-/Lieferwagen

Fördermassnahmen	Förderbeiträge																		
Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm																		
Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Verbesserung um</th> <th>Einfamilienhaus</th> <th>Mehrfamilienhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2 Klassen</td> <td>50 Fr./m² EBF</td> <td>30 Fr./m² EBF</td> </tr> <tr> <td>3 Klassen</td> <td>75 Fr./m² EBF</td> <td>45 Fr./m² EBF</td> </tr> <tr> <td>4 Klassen</td> <td>100 Fr./m² EBF</td> <td>60 Fr./m² EBF</td> </tr> <tr> <td>5 Klassen</td> <td>130 Fr./m² EBF</td> <td>70 Fr./m² EBF</td> </tr> <tr> <td>6 Klassen</td> <td>155 Fr./m² EBF</td> <td>90 Fr./m² EBF</td> </tr> </tbody> </table>	Verbesserung um	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	2 Klassen	50 Fr./m ² EBF	30 Fr./m ² EBF	3 Klassen	75 Fr./m ² EBF	45 Fr./m ² EBF	4 Klassen	100 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF	5 Klassen	130 Fr./m ² EBF	70 Fr./m ² EBF	6 Klassen	155 Fr./m ² EBF	90 Fr./m ² EBF
Verbesserung um	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus																	
2 Klassen	50 Fr./m ² EBF	30 Fr./m ² EBF																	
3 Klassen	75 Fr./m ² EBF	45 Fr./m ² EBF																	
4 Klassen	100 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF																	
5 Klassen	130 Fr./m ² EBF	70 Fr./m ² EBF																	
6 Klassen	155 Fr./m ² EBF	90 Fr./m ² EBF																	
Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm																		
Umfassende Gesamtsanierung mit GEAK (ohne Etappierung)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erreichter Standard</th> <th>Einfamilienhaus</th> <th>Mehrfamilienhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B</td> <td>90 Fr./m² EBF</td> <td>50 Fr./m² EBF</td> </tr> <tr> <td>GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A</td> <td>140 Fr./m² EBF</td> <td>80 Fr./m² EBF</td> </tr> </tbody> </table>	Erreichter Standard	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	90 Fr./m ² EBF	50 Fr./m ² EBF	GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	140 Fr./m ² EBF	80 Fr./m ² EBF									
Erreichter Standard	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus																	
GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	90 Fr./m ² EBF	50 Fr./m ² EBF																	
GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	140 Fr./m ² EBF	80 Fr./m ² EBF																	
Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe	$\leq 500 \text{ kW}_{\text{th}}$: 2'400 Fr. + 180 Fr./kW _{th} $> 500 \text{ kW}_{\text{th}}$: 42'400 Fr. + 100 Fr./kW _{th}																		
Luft/Wasser-Wärmepumpe (vgl. Einschränkungen im Anhang)	1'600 Fr. + 60 Fr./kW _{th}																		
Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{Fl} Feuerungswärmeleistung in Wärmenetzen	$> 500 \text{ kW}_{\text{th}}$: 40'000 Fr. + 100 Fr./kW _{th}																		

<u>Solkollektoranlage</u>	<u>1'200 Fr. + 500 Fr./kW_{th}</u>
<u>Anschluss an ein Wärmenetz</u>	<u>< 500 kW: 4'000 Fr. + 20 Fr./kW</u> <u>> 500 kW: 9'000 Fr. + 10 Fr./kW</u>
<u>Wohnungslüftung mit Wärmereückgewinnung</u>	<u>2'400 Fr. pro Wohneinheit</u>
<u>Photovoltaikanlage</u>	<u>2 – <10 kWp 150% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung)</u> <u>>10 kWp 200% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung)</u> <u>maximal 40'000 Fr.</u>

²Die Beiträge betragen maximal 20% der Anlagekosten.

²Für die einzelnen Förderbeiträge gelten gesonderte Förderbeitragsbedingungen. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und sind im Anhang ersichtlich.

³Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

⁴Die Beiträge können mit Beiträgen Dritter kumuliert werden. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter auszuweisen.

4. Beitragsgesuch und -verfahren

¹Die Gesuche sind innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme, respektive Ausführung oder unmittelbar nach dem Vorliegen des Minergiezertifikates oder des GEAK-Nachweises (Gebäudeenergieausweis der Kantone) bei der Stadt Wetzikon, Abteilung Umwelt auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular und versehen mit den darauf vermerkten Unterlagen einzureichen¹.

²Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

³Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach positiver Prüfung aller benötigten Unterlagen.

⁴Die Stadt ist berechtigt Ausführungskontrollen durchzuführen.

⁵Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet worden sind.

5. Übergangsbestimmungen

¹PV-Anlagen

- Gesuche für Anlagen, deren Inbetriebnahme 2019 erfolgt, sind gemäss Art. 4 Abs. 1 innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme einzureichen. Der Förderbeitrag wird gemäss dem Reglement vom 1. Juni 2015 zugesprochen, vorbehältlich von noch genügend Mitteln aus dem Rahmenkredit 2013 – 2019.
- Falls für Anlagen mit Inbetriebnahme 2019 keine Mittel mehr aus dem Rahmenkredit 2013 - 2019 zur Verfügung stehen, werden die Förderbeiträge 2020 ausbezahlt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung zum Rahmenkredit 2020 – 2024. Der Förderbeitrag bemisst sich nach demjenigen Ansatz, bei welchem der höhere Förderbeitrag resultiert.
- Der Förderbeitrag für Anlagen, deren Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2020 erfolgt, wird gemäss dem revidierten Förderreglement vom 1. Januar 2020 zugesprochen.

¹ Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Umwelt, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
www.energie-wetzikon.ch

²übrige Fördertatbestände gemäss dem bisherigen Reglement vom 1. Juni 2015

- a. Gesuche für Anlagen, deren Inbetriebnahme 2019 erfolgt, sind gemäss Art. 4 Abs. 1 innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme einzureichen. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle notwendigen Unterlagen vor, besteht kein Anrecht mehr auf einen Förderbeitrag.
- b. Gesuche für Anlagen, deren Inbetriebnahme 2020 bis spätestens zum Beschluss über den Rahmenkredit 2020 – 2024 inkl. Rechtsmittelfrist erfolgt, sind bis spätestens 1 Monate nach Feststellung der Rechtskraft einzureichen. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle notwendigen Unterlagen vor, besteht kein Anrecht mehr auf einen Förderbeitrag.

5. 6. Inkrafttreten

Das Reglement ersetzt das gleichnamige Reglement vom 1. Juni 2015 und tritt **(rückwirkend)** per 1. Januar 2020 in Kraft.

Wetzikon, **Beschlussdatum**

Energiekommission Wetzikon

Pascal Bassu
Präsident

Martina Buri
Sekretärin

Anhang

04.06.2019

Details zu den einzelnen Fördermassnahmen

Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt. – Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile: $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: $U \leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$). – U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0.07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen. – Für "geschützte" Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. "Geschützt" heisst: a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als „von nationaler“ oder „von regionaler“ Bedeutung eingetragen ("denkmalgeschützt"); b) Von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.). – GEAK Plus (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE) ab 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Antrag.
Bezugsgrösse	Wärmegeämmte Bauteilfläche in m^2
Beitragssatz	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm gemäss https://energiefoerderung.zh.ch/internet/microsites/energie/de/geld-bekommen/gebaeudehuelle.html

Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz			
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Nur für Bauten, für die GEAK erstellt werden kann. – Massgeblich ist die Verbesserung der GEAK-Effizienzklasse bei Gebäudehülle <u>und</u> Gesamtenergieeffizienz (zB. Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz um 4 Klassen → Massgebliche Verbesserung: 3 Klassen). – Kombination mit weiteren kommunalen Förderbeiträgen im gleichen Bauprojekt nicht möglich. – GEAK Plus vor Umsetzung. – Auszahlung erfolgt auf Nachweis GEAK nach Umsetzung. 		
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m^2		
Beitragssatz	Verbesserung um	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	2 Klassen	50 Fr./ m^2 EBF	30 Fr./ m^2 EBF
	3 Klassen	75 Fr./ m^2 EBF	45 Fr./ m^2 EBF
	4 Klassen	100 Fr./ m^2 EBF	60 Fr./ m^2 EBF
	5 Klassen	130 Fr./ m^2 EBF	70 Fr./ m^2 EBF
	6 Klassen	155 Fr./ m^2 EBF	90 Fr./ m^2 EBF

Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Erreichen von Zertifikat Minergie oder, Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung „Eco“, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A). – Kombination mit weiteren kommunalen Förderbeiträgen nicht möglich.
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m^2
Beitragssatz	50% des Beitrages aus dem Gebäudeprogramm gemäss https://energiefoerderung.zh.ch/internet/microsites/energie/de/geld-bekommen/minergie.html

Umfassende Gesamtanierung mit GEAK (ohne Etappierung)			
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. – Nur für Bauten, für die GEAK erstellt werden kann. – Erreichen von GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle C oder B <u>und</u> GEAK Effizienzklasse Gesamtenergieeffizienz B resp. A. – Kombination mit weiteren kommunalen Förderbeiträgen nicht möglich. – GEAK Plus (vor Umsetzung). 		
Bezugsgrösse	Energiebezugsfläche EBF in m ²		
Beitragsatz	Erreichter Standard	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
	GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	90 Fr./m ² EBF	50 Fr./m ² EBF
	GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	140 Fr./m ² EBF	80 Fr./m ² EBF

Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen. – Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden. – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher etc.). – Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th}). – In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM). – Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen. – Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM). – Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}
Beitragsatz	<p>< 500 kW_{th}: 2'400 Fr. + 180 Fr./kW_{th}</p> <p>≥ 500 kW_{th}: 42'400 Fr. + 100 Fr./kW_{th}</p> <p>Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierte thermische Nennleistung pro m² EBF bemessen.</p> <p>Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 1000 m² EBF eine Wärmepumpe mit 60 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 1000 m² * 50 W_{th}/m² = 50 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.</p>

Luft/Wasser-Wärmepumpe	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind nur Anlagen in der Grundwasserschutzzonen S und im Gewässerschutzbereich A_u, in welchen Grundwasser-Wärmenutzung und Erdwärmesonden nicht zulässig sind (gemäss Wärmenutzungsatlas Kanton Zürich). – Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen. – Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden. – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th}). – In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM). – Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM). – Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
Bezugsgrösse	Thermische Nennleistung kW _{th}
Beitragsatz	<p>1'600 Fr. + 60 Fr./kW_{th}</p> <p>Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierte thermische Nennleistung pro m² EBF bemessen.</p> <p>Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m² EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 200 m² * 50 W_{th}/m² = 10 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.</p>

Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung in Wärmenetzen	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage mit Wärmenetz und mind. 500 kW_{th} – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch → QM Holzheizwerke → Zuordnung der Projekte. – Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).
Bezugsgrösse	Kessel-Nennleistung in kW _{th} (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers)
Beitragsatz	<p>≥ 500 kW_{th}: 40'000 Fr. + 100 Fr./kW_{th}</p> <p>Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m² EBF bemessen.</p> <p>Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2000 m² EBF eine Feuerung mit 120 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m² * 50 W_{th}/m² = 100 kW_{th} limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.</p>

Solarkollektoranlage	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert). – Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806). – Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz. – Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung). – Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung. – Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.
Bezugsgrösse	kW thermische Nennleistung der Kollektoranlage (bei Anlagenerweiterungen: zusätzliche kW thermische Nennleistung ggü. Zustand vor Massnahme) Zulässige Solarkollektoren sowie deren thermische Kollektor-Nennleistung sind in der Online-Liste von Swissolar unter www.kollektorliste.ch zu finden.
Beitragssatz	1'200 Fr. + 500 Fr./kW

Anschluss an ein Wärmenetz	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. – Die bezogene Wärme muss hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen (Mindestanteil 80%). – Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
Bezugsgrösse	kW Anschlussleistung
Beitragssatz	<p>< 500 kW: 4'000 Fr. + 20 Fr./kW ≥ 500 kW: 9'000 Fr. + 10 Fr./kW</p> <p>Nebenbedingung: Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² EBF bemessen. Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 600 m² EBF ein Wärmenetzanschluss mit 35 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 600 m² * 50 W/m² = 30 kW limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.</p>

Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung	
Förderbeitragsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> – Förderberechtigt sind Neuanlagen in bestehenden Gebäuden (Anlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert). – Nur Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung. – Sinnvoller Luftwechsel (0.3 bis 0.6). – Rückwärmzahl von mindestens 70%. – Spezifische Ventilatorleistung ≤ 0.42 W/(m³/h). – Einhaltung der Anforderungen gemäss SIA-Merkblatt 2023.
Bezugsgrösse	Anzahl Wohneinheiten
Beitragssatz	Pauschal 2'400 Fr. pro Wohneinheit

Photovoltaikanlage	
Förderbeitragsbedingungen	– Förderberechtigt sind PV-Anlagen, welche die Bedingungen für einen Förderbeitrag gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) Anhang 2.1 erfüllen.
Bezugsgrösse	Nennleistung der PV-Anlage (kWp)
Beitragssatz	<p>2 – 10 kWp 150% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung) >10 kWp 200% KLEIV (am Datum der Gesuchseinreichung)</p> <p>maximal 40'000 Fr.</p>

Antrag der Fachkommission I

19.06.11 Revision Förderreglement und Rahmenkredit 2020–2024

Die Fachkommission I beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung eines Rahmenkredites für die Jahre 2020–2024 in der Höhe von 3'000'000 Franken zur Förderung von Massnahmen betreffend Energieeffizienz und erneuerbare Energien von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts auf dem Stadtgebiet.
3. Ermächtigung der Energiekommission zur Aufteilung des Rahmenkredites in einzelne Objektkredite.
4. Gutschrift aller anfallenden Erträge aus der Erstellung und dem Betrieb von aus dem Rahmenkredit 2013–2019 finanzierten stadteigenen Photovoltaik-Anlagen zugunsten des Rahmenkredites 2020–2024.
5. Beauftragung des Stadtrates, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Begründung

Die Stadt Wetzikon richtet auf der Grundlage des seit 2013 geltenden Förderreglements betreffend Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien an Private für verschiedene energetische Massnahmen Förderbeiträge aus. Finanziert werden die Massnahmen über den Steuerhaushalt und für die Massnahmen zur Photovoltaik-Förderung über einen Rahmenkredit. Dieser Kredit in der Höhe von 2.75 Mio. Franken wurde 2012 an der Urne für die Jahre 2013 bis 2017 genehmigt. Im September 2017 verlängerte das Parlament den Rahmenkredit bis Ende 2019. Der Rahmenkredit wird voraussichtlich bis Ende Jahr ausgeschöpft sein. Für die Förderung von Massnahmen ab 2020 werden neue Finanzmittel benötigt. Das Förderreglement von 2013 ist mittlerweile veraltet und sollte insbesondere betreffend Zielerreichung und Kosteneffizienz neu ausgerichtet werden.

Stadtrat und Energiekommission haben dem Parlament nun eine neue Kreditvorlage (sowie ein in der Kompetenz der Energiekommission liegendes Förderreglement) vorgelegt. Mit dem neuen Förderreglement sollen insbesondere bei der energetischen Sanierung von Gebäuden und dem Ersatz von fossiler mit erneuerbarer Wärmebereitstellung Anreize gesetzt werden. In diesen Bereichen besteht ein grosser Handlungsbedarf für das Erreichen der Wetziker Energieziele und bezüglich der klimapolitischen Herausforderungen. Auch Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) sollen weiterhin gefördert werden. Gemäss stadträtlichem Antrag kann die Stadt für eigene Gebäude und Anlagen keinerlei Fördergelder aus dem Rahmenkredit mehr beziehen. Zur Finanzierung der Fördermassnahmen beantragen Stadtrat und Energiekommission einen Rahmenkredit für die Jahre 2020 bis 2024 in der Höhe von gesamthaft 3 Mio. Franken. Über die einzelnen Jahrestanchen sowie die Aufteilung zwischen den einzelnen Bereichen entscheidet die Energiekommission.

Die Fachkommission hat die Vorlage vertieft geprüft und sich vom zuständigen Ressort umfassend und kompetent informieren lassen. Die FK I anerkennt den Handlungsbedarf im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien und beantragt dem Grossen Gemeinderat deshalb die Genehmigung des Kredites.

Die Kommission befürwortet auch das Finanzierungsinstrument Rahmenkredit, welches die notwendige Flexibilität zur Aufteilung des Kredites bietet. Sollte sich abzeichnen, dass die Fördermittel für die vorgesehene Zeitdauer nicht ausreichen, sind Stadtrat und Energiekommission angehalten, frühzeitig um mehr Mittel zu ersuchen. Die Kommission fordert die zuständige Verwaltungsstelle zudem auf, die Fördermassnahmen mittels entsprechender Vermarktung zu propagieren.

Wetzikon, 3. Oktober 2019

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin



Antrag

Erhöhung Förderkredit 2010 – 2024 Revision Förderreglement

19.06.11

Die Grünen beantragen, den Förderkredit 2020 – 2024 auf 3,75 Mio. Franken festzulegen.

Begründung:

Das Vorgehen des Stadtrates, den Förderkredit weiterzuführen und mit einem neuen Förderreglement zu ergänzen, finden die Grünen sinnvoll und dringend nötig.

Doch für die Erreichung der Energieziele bis 2025 oder 2030 braucht es mehr Anreize und mehr Fördergelder.

Bis 2025 müssen in Wetzikon 30% CO₂- Emissionen (Wärme) reduziert werden.

Ohne verstärkte Massnahmen und Unterstützung mit Fördergelder kann das Energieziel einer 30%-Reduktion nicht erreicht werden.

Der 2012 an der Urne genehmigte Förderkredit von 2,75 Mio. Franken (2013–2017) wird vermutlich Ende 2019 ausgeschöpft sein und ein neuer Kredit soll weiterhin Anreize schaffen.

Die Energiekommission und der Stadtrat möchten den Förderkredit weiterführen und wollen dazu 3 Mio. Franken bereitstellen.

Für die Grünen reichen 3 Mio. Franken nicht. Die Zielerreichung wird mit diesem Förderkredit nicht erreicht.

Mit dem neuen Förderreglement sollen energetische Sanierung von Gebäuden, der Ersatz von Öl- und Gasheizungen sowie die Produktion von Solarstrom unterstützt werden.

Damit diese drei Massnahmen auch erfolgreich umgesetzt werden können, muss die Stadtverwaltung Private und Unternehmen ab 2020 bewerben und die nötigen Informationen der Fördermassnahmen publizieren. Mit Energieberatungen könnten die Hausbesitzer motiviert werden.

Wetzikon braucht mehr Fördergelder. Die Kosten für die jährliche Förderung sollen 750'000.– Franken betragen.

Die Unterstützung für Solarstrom und Solarwärme muss weiter verstärkt werden. Der Solarstrom in der Schweiz wächst auf tiefem Niveau. Um Atomstrom und fossile Energien zu ersetzen, müssten fünf Mal mehr Anlagen gebaut werden. Der Solarkataster zeigt, dass der vorhandene Gebäudestand den aktuellen Stromverbrauch decken könnte.

Eine 40-mal höhere Stromproduktion als heute wäre möglich.

Die jährliche Solarstromproduktion 2017 war 1,7 TWh.

Das gesamte Solarstrompotenzial der Schweizer Gebäude liegt bei 67 TWh pro Jahr.

Auch Wetzikon hat noch ein grosses Potenzial.

Solarenergieproduktion muss in den nächsten Jahren zulegen und dazu sind Fördergelder nötig.

Gebäudesanierungen wie auch der Ersatz von Öl- und Gasheizungen müssen mit Fördergeldern markant angestossen werden.

Der Förderkredit 2020 – 2025 muss für die Erreichung der Energieziele auf Fr. 3'750'000.– festgelegt werden.

Dies sind jährlich Fr. 150'000.– mehr als vom Stadtrat beantragt.

Der Umwelt und der Zukunft zuliebe.

Wetzikon, 27. Oktober 2019

GP-Fraktion

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 10. Juli 2019

**123 24.04 Öffentliche Abwasseranlagen, einzelne Kanäle inkl. Spezialbauten
Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller, Kreditbewilligung,
Antrag und Weisung an das Parlament (Parlamentsgeschäft 19.06.12)**

Ausgangslage

Das Ressort Tiefbau + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag der Energiekommission "Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller, Kreditbewilligung" vom 17. Juni 2019 zur Weiterleitung und Beschlussfassung an das Parlament.

Die Energiekommission besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament weiterleitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat empfiehlt die Annahme des Antrags der Energiekommission für die Kreditbewilligung "Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller".
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlament (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Energiekommission
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Tiefbau
 - Bereichsleiter Stadtentwässerung

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martin Bunjes, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.12

Beschluss der Energiekommission vom 17. Juni 2019

Antrag

Die Energiekommission beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Für die Modernisierung des Kanalisations-Sonderbauwerkes an der Schellerstrasse wird ein Kredit über 455'000 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto INV00021-6571.5030.00 455'000 Franken
(Rückhaltebecken Schellerstrasse)

Weisung

Ausgangslage

Im Zuge des Werterhalts und der Modernisierung der Kanalisations-Sonderbauwerke hat die Stadtentwässerung seit längerer Zeit geplant, den Drosselschacht auf der Parzelle Kat. Nr. 7369 bei der Unterführung Schellerstrasse umzubauen und an das Prozessleitsystem der Abwasserreinigungsanlage anzubinden. Das bestehende System entspricht nicht mehr den heutigen Standards und bietet keine Möglichkeit für eine Überwachung oder Steuerung aus der Ferne. In den letzten Jahren führten Verstopfungen der Wirbeldrossel mehrfach dazu, dass sich Schmutzwasser im Fangkanal ansammelte und über die Hochwasserentlastung unverdünnt in Richtung Wildbach abfloss.

Gestützt auf die Offerten vom 30. Oktober bzw. 15. November 2018 beauftragte die Abteilung Tiefbau die Hunziker Betatech AG, Winterthur, sowie die EMSR Plan AG, Schafisheim, mit der Ausarbeitung eines Bauprojekts.

Beschrieb des bestehenden Systems

Im Sonderbauwerk "Scheller", im Generellen Entwässerungsplan (GEP) auch als Regenbecken (RB) "Morgental" bezeichnet, wird das aus dem südlich des Bahnhofs liegenden, mehrheitlich im Mischsystem entwässerten Stadtgebiet (GEP-Zone Q1) anfallende Abwasser dosiert in das auf dem ehemaligen Gaswerkareal liegende Pumpwerk "Chalberweidli" weitergeleitet. Diese Dosierung hat zum Zweck, die während Regenereignissen anfallenden, grossen Wassermengen zurückzuhalten und in den Vorfluter (Wildbach) zu entlasten. Um den ersten, stärker verschmutzten "Stoss" von Abwasser aufzufangen, ist dem Drosselbauwerk ein Fangkanal mit einem Volumen von rund 160 m³ vorgelagert. Nebst dem Drosselschacht mit Hochwasserentlastung ist in unmittelbarer Nähe das Meteorwasserpumpwerk der Schellerunterführung angeordnet, dessen Steuerung im gleichen Raum wie die Steuerung der Rechenanlage für die Hochwasserentlastung untergebracht ist. Der Zugang zu diesem Raum erfolgt über eine Türe in der Stützmauer der Schellerunterführung.

Die Drosselung der zum Pumpwerk Chalberweidli weitergeleiteten Abwassermengen erfolgt über eine sogenannte Wirbeldrossel, welche so konstruiert ist, dass maximal 16 Liter Abwasser pro Sekunde durchfliessen können. Diese Wirbeldrossel hat den konstruktionsbedingten Nachteil, dass sie relativ schnell verstopfen kann und dadurch ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen kann. Zudem kann die Ab-

flussmenge nicht reguliert werden, was eine Optimierung des Gesamtsystems verunmöglicht. Infolge der fehlenden Überwachung der Abfluss- und Einstaumengen kann eine Verstopfung der Wirbeldrossel nur vor Ort festgestellt werden. Dies bedingt einen deutlich erhöhten Unterhalts- und Kontrollaufwand für das Personal der Stadtentwässerung. Im Extremfall kann infolge der verstopften Wirbeldrossel eine Fehleinleitung über die Entlastung entstehen, wodurch über mehrere Tage grössere Mengen an unverdünntem und damit stark belastetem Abwasser in den Wildbach gelangen können. In der Folge entsteht eine Gewässerverschmutzung mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna des Wild- bzw. Aabachs.

Projektbeschreibung

Anstelle der Wirbeldrossel soll ein elektrisch betriebener Drosselschieber mit Mengenmessung verbaut werden, um Verstopfungen und andere Ereignisse sofort detektieren zu können. Da diese Installationen mehr Platz benötigen, muss das Bauwerk deutlich vergrössert werden. Zusätzlich soll der Zugang für das Unterhaltspersonal vereinfacht werden, was durch den Bau einer Treppe sowie eines chaussierten Zufahrtsweges erreicht werden soll. Obwohl das vergrösserte Bauwerk komplett unter dem Boden bleibt, benötigt das Vorhaben eine Baubewilligung.

Das Meteorwasserpumpwerk der Schellerunterführung sowie der Fangkanal mit der Hochwasserentlastung sind in einem guten Zustand, weshalb bei diesen Anlageteilen lediglich die Elektro- und Mess-einrichtungen wo nötig ersetzt werden sollen. Damit die gesamte Anlage über das Prozessleitsystem (PLS) der ARA überwacht und gesteuert werden kann, werden alle Komponenten an eine neue Steuerung angeschlossen. Der Siebrechen der Hochwasserentlastung wurde 2006 ersetzt und befindet sich in einem guten Zustand. Er entspricht zudem den aktuellen Anforderungen an den Explosionsschutz und kann deshalb weiter betrieben werden. Die Verbindungstüre zwischen Steuerungsraum und Entlastungsbauwerk entspricht nicht den aktuellen Sicherheitsbestimmungen und muss deshalb ersetzt werden.

Kosten

Um die Kosten möglichst genau abschätzen zu können, wurden für praktisch alle Arbeitsgattungen basierend auf dem vorliegenden Bauprojekt Offerten eingeholt. Basierend auf diesen Angeboten präsentiert sich der Kostenvoranschlag wie folgt:

	Bezeichnung	Betrag
I	Vorbereitungsarbeiten	17'000.00
II	Baumeisterarbeiten	130'000.00
III	Elektrotechnik (EMSRL)	121'000.00
IV	Ausrüstung	60'000.00
V	Honorare + Nebenkosten	55'000.00
VI	Unvorhergesehenes / Rundung	39'469.80
VII	MWST 7,7 %	32'530.20
	Baukosten (inkl. MWST)	455'000.00

Da der Umbau des Sonderbauwerkes Scheller als neue Ausgabe gilt und die Finanzbefugnisse der Energiekommission für neue Ausgaben gemäss Art. 45 der Gemeindeordnung auf 250'000 Franken begrenzt sind, ist der vorliegende Kredit durch das Parlament zu bewilligen.

Aufgrund des Bauprogrammes ist im 2019 für die bis Ende Jahr vorgesehenen Vorbereitungs- und Baumeisterarbeiten mit einem Nettoaufwand von rund 250'000 Franken zu rechnen. Die restliche Summe wird im 2020 fällig und wird im entsprechenden Budget berücksichtigt. Im Budget 2019 sind in der In-

vestitionsrechnung für den Umbau des Sonderbauwerkes Scheller 250'000 Franken eingestellt (Konto INV000021-6571.5030.00, Rückhaltebecken Schellerstrasse).

Folgekosten

Die jährlichen Folgekosten dieser Investitionen in das städtische Kanalnetz setzen sich wie folgt zusammen:

Für die planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Übrige Tiefbauten	30 Jahre	455'000.00	15'166.65

Termine

Parallel zur Kreditgenehmigung im Parlament erfolgt die Baueingabe. Im Anschluss an die Kreditbewilligung und die Baufreigabe soll der Baustart erfolgen. Geplant ist, bis Ende 2019 die Aushub- und Baumeisterarbeiten fertigzustellen, damit zu Jahresbeginn 2020 mit den Umbau der Ausrüstung und der Elektroinstallationen begonnen werden kann. Die Fertigstellung der Arbeiten soll bis ca. April 2020 erfolgen.

Erwägungen der Energiekommission

Die Energiekommission unterstützt das Bestreben der Stadtentwässerung, in das Abwassernetz zu investieren und wo immer möglich Verbesserungen im Sinne des Gewässerschutzes zu realisieren. Bei der Modernisierung des Sonderbauwerkes Scheller kann ein seit längerem bekanntes, nicht unerhebliches Risiko für Gewässerverschmutzungen eliminiert werden. Zudem ermöglicht die Anbindung an das Prozessleitsystem der ARA, die Abflussmengen zu erfassen und zu steuern, was den Verantwortlichen dabei hilft das Gesamtnetz besser verstehen und regeln zu können. Auch aus betrieblicher Sicht bringen die vorgesehenen Massnahmen wesentliche Verbesserungen mit sich, da das Personal jederzeit aus der Ferne überprüfen kann, ob die Anlage richtig funktioniert. Der Wartungs- und Kontrollaufwand wird dadurch deutlich reduziert. Ferner wird bei allfälligen Störungen der Pikettdienst der ARA umgehend alarmiert, wodurch ein versehentliches Abfliessen von stark belastetem Abwasser in die Fließgewässer praktisch ausgeschlossen werden kann.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Parlamentsbeschlüsse grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Parlamentsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen der Energiekommission



Pascal Bassu
Präsident



Martina Buri
Sekretärin

Aktenverzeichnis

- Bauprojekt vom 8. April 2019

Antrag der Fachkommission I

19.06.12 Modernisierung Kanalisations-Sonderbauwerk Scheller

Die Fachkommission I beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Bewilligung eines Kredites über 455'000 Franken inkl. MWST für die Modernisierung des Kanalisations-Sonderbauwerkes an der Schellerstrasse.
3. Belastung der Ausgaben in der Investitionsrechnung wie folgt:
Konto INV00021-6571.5030.00 455'000 Franken
(Rückhaltebecken Schellerstrasse)

Begründung

Im Sonderbauwerk "Scheller" wird Abwasser des aus dem südlich des Bahnhofs liegenden Stadtgebiets dosiert in das Pumpwerk "Chalberweidli" weitergeleitet. Die Dosierung soll allfällige grosse Wassermengen zurückhalten und in den Vorfluter entlasten. Das bestehende System entspricht nicht mehr den heutigen Standards und bietet keine Möglichkeit für eine Überwachung oder Steuerung aus der Ferne. In den letzten Jahren führten Verstopfungen der Wirbeldrossel mehrfach dazu, dass sich Schmutzwasser im Fangkanal ansammelte und über die Hochwasserentlastung in Richtung Wildbach abfloss. In der Folge können Gewässerverschmutzung des Wild- bzw. Aabaches entstehen.

Zur Werterhaltung und Modernisierung der Kanalisations-Sonderbauwerke soll nun der Drosselschacht umgebaut und an das Prozessleitsystem der Abwasserreinigungsanlage angebunden werden. Das ausgearbeitete Bauprojekt sieht vor, dass anstelle der Wirbeldrossel ein elektrisch betriebener Drosselschieber mit Mengenmessung verbaut wird. Da diese Installation mehr Platz benötigt, muss das Bauwerk vergrössert werden. Ausserdem soll der Zugang für das Unterhaltspersonal vereinfacht werden, indem eine Treppe und ein chaussierter Zufahrtsweg erstellt wird. Die Kosten für das Projekt belaufen sich auf 455'000 Franken und beinhalten insbesondere Ausgaben für die Baumeisterarbeiten und Elektrotechnik.

Die Fachkommission I hat den Antrag des Stadtrates und der Energiekommission geprüft und unterstützt diesen vollumfassend. Der Bedarf konnte von den Projektverantwortlichen u.a. anschaulich im Rahmen einer Besichtigung des heutigen Bauwerks aufgezeigt werden. Die Kommission beantragt dem Parlament deshalb die Genehmigung des vorliegenden Kredites.

Wetzikon, 3. Oktober 2019

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.13

Stadtratsbeschluss vom 10. Juli 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Für den Neubau eines Kreisels an der Kreuzung Grüninger-, Hof- und Guyer-Zeller-Strasse wird ein Kredit über 310'000 Franken inkl. MWST für den Kostenanteil am Projekt des kantonalen Tiefbauamtes sowie 40'000 Franken für die Gestaltung des Kreiselinernen als neue Ausgabe bewilligt.
2. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto INV00156-6511.5010.00 350'000 Franken
(Kreisel Grüningerstrasse Migros)
3. Für den durch den Bau des Kreisels bzw. die Sanierung der Grüningerstrasse ausgelösten Ersatz von Werkleitungen wird ein Kredit über 630'000 Franken exkl. MWST als neue Ausgabe bewilligt.
4. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto INV00168-7111.5030.00 341'000 Franken
(Strom: NS-Sanierung Grüningerstrasse (Kreisel))
Konto INV00187-7221.5030.00 114'000 Franken
(Gas: Grüningerstrasse (Kreisel))
Konto INV00194-7330.5030.00 175'000 Franken
(Wasser: Grüningerstrasse (Kreisel))

Weisung

Ausgangslage

Die Genossenschaft Migros Ostschweiz (GMOS) plant den Neubau eines Migros Marktes für die Quartiersversorgung und eines DO IT+GARDEN-Fachmarktes an der Hofstrasse in Wetzikon. Ein im September 2015 erstelltes Verkehrsgutachten hatte gezeigt, dass bei der Verwirklichung des Vorhabens der heute bestehende, konventionelle Verkehrsknoten Grüninger- / Hofstrasse durch den zusätzlichen Verkehr teilweise überlastet würde. Eine Umgestaltung des Knotens wäre jedoch auch ohne das Neubau-Projekt der GMOS früher oder später notwendig, da die bestehenden Verhältnisse aufgrund fehlender Abbiegespuren und mangelnder Querungsmöglichkeiten weder für den motorisierten Verkehr noch für den Langsamverkehr eine befriedigende Lösung darstellen. Auf Grund der Verkehrssituation und der benötigten Leistungsfähigkeit empfahlen die Verkehrsplaner die Realisierung eines Kreisels.

Um die Realisierbar- und Zweckmässigkeit eines Kreisels zu belegen, erarbeiteten Kanton, Stadt und der GMOS eine Studie und stellten diese im Mai 2016 den involvierten Parteien vor. Da es sich bei der Grüningerstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, wurde die Studie unter der Leitung des Amtes für Verkehr (AfV) der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion und unter Mitwirkung der Stadt Wetzikon und der GMOS entwickelt. Als Fachplaner wurde das Ingenieurbüro M. Wiesendanger AG, Wetzikon, beauftragt. Die Finanzierung der Studie erfolgte durch die GMOS.

Nach Abschluss der Studie erteilte das AfV ein Projektauftrag an das kantonale Tiefbauamt (TBA). Das TBA beauftragte das Planungsbüro ACS Partner, ein auf der Planungsstudie basierendes Vorprojekt auszuarbeiten, welches am 27. Oktober 2017 abgeschlossen und dem Mitwirkungsverfahren gemäss § 12/13 des Strassengesetzes (StrG) unterbereitet wurde.

Aufgrund der im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingegangenen Begehren aus der Bevölkerung sowie der Stellungnahme des Stadtrates wurde das Projekt überarbeitet. Im gleichen Schritt wurden auch verschiedene Projektoptimierungen eingearbeitet. Die einzelnen Änderungen sind in Kapitel 6.2 des Technischen Berichtes zum Bauprojekt vom 16. November 2018 erläutert.

Vom 23. November bis 28. Dezember 2018 wurde das überarbeitete Projekt gemäss § 16/17 StrG öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein, welche in der Zwischenzeit mit den Einsprechenden direkt geklärt wurden und keine Projektänderungen zur Folge hatten. Aufgrund der erfolgten Gespräche ist eine der drei Einsprachen zurückgezogen worden.

Projektbeschreibung Strassenbau

Gleichzeitig mit dem Neubau des Betonkreisels für den Knoten Grüningerstrasse / Hofstrasse / Guyer-Zeller-Strasse werden ca. 300 m der Grüningerstrasse instandgesetzt. In diesem Zusammenhang sind folgende Massnahmen geplant:

- Totalersatz des Belages im Fahrbahn- und Radwegbereich im gesamten Perimeter (inkl. Materialersatz der Foundationsschicht nach effektivem Bedarf)
- Einbau einer lärmarmen Walzasphalt-Deckschicht im gesamten Perimeter und Ausbildung einer lärmarmen Waschbeton Fahrbahnoberfläche im Kreiselsbereich
- Totalersatz bestehende Bushaltestelle Alpenblick (inkl. behindertengerechter Ausbau; der Natursteinpflaster-Belag und die Randabschlüsse sind in schlechtem Zustand)
- Neubau Bushaltestelle Alpenblick in Fahrtrichtung Bahnhof Wetzikon, inklusive behindertengerechte Haltekante; die bestehende Bushaltestelle in der Gütlistrasse wird aufgehoben
- Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fussgänger und Velofahrer durch Anpassung der Velo- und Fussgängerführung in den Knotenbereichen
- Gesamterneuerung der Strassenentwässerung
- Ersatz und Ergänzung der öffentlichen Beleuchtung inkl. der Energieversorgungsleitungen

Kosten Strassenbau

Die Kosten für sämtliche geplanten Massnahmen werden im technischen Bericht zum Bauprojekt vom 16. November 2018 auf 4,48 Mio. Franken inkl. MWST ($\pm 10\%$) veranschlagt. Der Anteil für den Neubau des Kreisels wurde in der Planungsstudie vom 30. Mai 2016 auf 1,06 Mio. Franken ($\pm 30\%$) geschätzt. Gemäss Vereinbarung zwischen den involvierten Parteien sollen diese Kosten zu 50 % von der Migros und je zu 25 % durch Stadt bzw. Kanton getragen werden. Im aktuellen Kostenvoranschlag werden die Kosten für den Neubau des Kreisels mit 1,4 Mio. Franken beziffert, was Mehrkosten von 340'000 Franken bzw. 32 % gegenüber der Kreiselstudie bedeutet. Die Mehrkosten sind unter anderem auf die Erweiterung des Projektperimeters in Richtung Brücke über die Bahngleise und die Verschiebung der Schnittstelle mit der Hofstrasse zurückzuführen. Im Gegenzug fallen die Kosten für die Erneuerung der Hofstrasse im Vergleich zur Planungsstudie gemäss aktuellem Kostenvoranschlag um 145'000 Franken tiefer aus.

Da die Stadt für die Gesamtbeiträge an Kreisels und Hofstrasse im Rahmen der Planungsstudie ein Kostendach von 488'000 Franken ausgehandelt hatte, wird ihr Kostenanteil für den Kreisels im Sinne eines Kostendaches auf 310'000 Franken inkl. MWST begrenzt. Im Vergleich zur Planungsstudie setzen sich die aktuellen Gesamtkosten für die Stadt wie folgt zusammen:

Kostenanteile	Stand Bauprojekte	Stand Planungsstudie
Hofstrasse (Bereich Migros)	175'000.00	223'000.00
Kreisel	<u>310'000.00</u>	<u>265'000.00</u>
Total zu Lasten Stadt	485'000.00	488'000.00

Die Kosten für die Sanierung der Grüningerstrasse inkl. der Anpassungsarbeiten bei der Einmündung der Gütliststrasse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantons.

Für die Ausstattung der neuen resp. sanierten Bushaltestellen wird mit Kosten im Umfang von 15'000 bis 20'000 Franken zu Lasten der Stadt gerechnet. Diese Arbeiten haben keinen direkten Zusammenhang mit dem Neubau des Kreisels sondern begründen sich mit der Erneuerung resp. dem behindertengerechten Umbau der Haltestellen. Die entsprechenden Kosten können deshalb zu einem späteren Zeitpunkt als unabhängiger Kredit im Kompetenzbereich der Verwaltung zu Lasten der Erfolgsrechnung, Bereich öffentlicher Verkehr bewilligt werden. Die entsprechende Summe ist im Budget 2020 zu berücksichtigen.

Umlegung Kanalisation

Infolge des Kreiselsneubaus muss ein ca. 40 Meter langes Teilstück der 1949 erstellten öffentlichen Mischwasserkanalisation umgelegt werden. Ohne diese Umlegung käme der bestehende Schacht in der Grüningerstrasse in die Betonplatte der Kreiselfahrbahn zu liegen. Da es dies aus mehreren Gründen (Sicherheit, Zugänglichkeit, Dauerhaftigkeit) zu vermeiden gilt, ist die Umlegung zwingend. Die diesbezüglichen Kosten sind im Kostenanteil für den Strassenbau bereits enthalten und benötigen daher keinen separaten Kredit.

Kreiselgestaltung

In der Mitte des Kreisels befindet sich eine ca. 60 m² grosse Fläche, welche nach den Wünschen der Stadt gestaltet werden kann. Nach Absprache mit der Stadtplanung beauftragte die Abteilung Tiefbau die Metron Zürich AG, einen Gestaltungsentwurf inkl. Kostenschätzung zu erarbeiten. Bei der Gestaltungsvorgabe wurde bewusst entschieden, auch an der Grüningerstrasse nicht auf das vorhandene Gestaltungskonzept für Verkehrskreisel zurückzugreifen. Nach dem Muster des 2001 im Rahmen eines Wettbewerbes erarbeiteten Konzeptes sind bisher die eher zentrumsnahen Kreisel an der Pappeinstrasse, der Tödistrasse sowie die drei Kreisel an der Weststrasse realisiert worden. Andere, auch später erstellte Kreisel und insbesondere derjenige an der Rapperswilerstrasse wurden mit einer Bepflanzung gestaltet. In Anlehnung an diesen "Nachbarkreisel" soll deshalb auch der neue Kreisel an der Grüningerstrasse als grüner Fleck im Strassenraum gestaltet werden. Für die Bepflanzung der Kreiselmittle rechnet die Metron AG mit Gesamtkosten von 40'000 Franken, welche zusätzlich zum Kostenanteil am kantonalen Strassenbauprojekt im vorliegenden Kredit berücksichtigt werden müssen.

Folgekosten Strassenbau inkl. Kreiselgestaltung

Die jährlichen Folgekosten aus dem vorliegenden Kredit setzen sich wie folgt zusammen:

Für die planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Strasse	40 Jahre	350'000.00	8'750.00

Projekt Stadtwerke

Ausgelöst durch den Neubau des Kreisels und der Sanierung der Grüningerstrasse finden gleichzeitig koordinierte Baumassnahmen an Werkleitungen im Auftrag der Stadtwerke Wetzikon statt.

Im Bereich Strom sind Schächte und grössere Einbauten so zu platzieren, dass sie nicht in der Fahrspur zu liegen kommen und die Investitionen in den Lärmschutz nicht tangieren.

Die Wasser- und Gasleitungen im Bereich des neuen Betonkreisels müssen ersetzt werden. Absperrarmaturen müssen bei beiden Medien ausserhalb der Betonplatten platziert werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lage der Armaturen die Wirkung der lärmreduzierenden Strassenbeläge nicht beeinträchtigt.

Institution Strom Netz

Im Bereich der Hofstrasse wird der komplette Kabelrohrblock ersetzt und im Kreuzungsbereich zur Grüningerstrasse entlang des neuen Trottoirs ausserhalb des Kreisels verlegt. Der Kabelrohrblock mündet dann in die TS Schöneich und wird anschliessend noch ca. 70 m in die Guyer-Zeller-Strasse neu erstellt. Des Weiteren wird der Kabelrohrblock entlang der Grüningerstrasse ersetzt und ausgebaut bis zur Einmündung Gütlistrasse und das Trasse bis zum Ortsende für die öffentliche Beleuchtung ersetzt. Entlang der Gütlistrasse bis zur Einmündung Tannenrainstrasse wird die bestehende Kabelrohranlage angepasst. Zusätzlich wird die Kabelverteilkabine (KVK) Gütlistrasse 29 ersetzt und ausgebaut.

Institution Gasversorgung

Im Bereich der bestehenden Bushaltestelle Alpenblick bis zur Einmündung Gütlistrasse wird die bestehende Graugrussleitung mit DN 100 aus dem Jahr 1950 auf der Länge von ca. 100 m durch eine PE-Leitung mit DN 125 ersetzt und an das 2002 sanierte Teilstück vor der Einmündung Gütlistrasse angeschlossen. Im Bereich der Einmündung Gütlistrasse bis zur Einmündung Tannenrainstrasse wird die Gasleitung aus dem Jahr 1960 aus dem Privatland entfernt und im öffentlichen Grund durch eine PE-Leitung mit DN 125 auf einer Länge von ca. 50 m ersetzt. Im Bereich des neuen Grüningerkreisels erfolgt der Ersatz von ca. 50 m der bestehenden Stahl-Leitung mit DN 150 durch eine PE-Leitung mit DN 160 und wird dadurch an die bestehende Dimension in der Hofstrasse angepasst.

Institution Wasserversorgung

Im Bereich der Betonplatte werden die Wasserleitungen aus dem Jahr 1980 auf einer Länge von ca. 60 m komplett durch GDFZM Leitungen mit DN 200 ersetzt und die Absperrarmaturen ausserhalb der Betonplatte platziert. Die bestehende Duktile Gussleitung mit DN 100 aus dem Jahr 1945 wird im Abschnitt Einmündung Gütlistrasse bis zur Tannenrainstrasse auf der Länge von ca. 70 m durch GDFZM Leitungen mit DN 150 ersetzt.

Kredit / Kosten Werkleitungen

Am 6. April 2017 wurde folgender Planungskredit durch die Geschäftsleitung der Stadtwerke bewilligt. Dieser Betrag wird im vorliegenden Kreditantrag deshalb nicht mehr berücksichtigt.

Institution Strom Netz		
Konto INV00168-7111.5030.00		
III Fremdleistungen	CHF	20'000
Total (exkl. MWST)	CHF	20'000

Auf der Grundlage des Projekts mit Projektbeschreibung und Kostenschätzung vom 3. Juni 2019 ist mit folgenden Baukosten bzw. Investitionsausgaben zu rechnen.

Institution Strom Netz		
Konto INV00168-7111.5030.00		
		KV
I Material	CHF	68'000
II Eigenleistungen	CHF	17'000
III Fremdleistungen	CHF	231'000
IV Projekt- & Bauleitung (8%)	CHF	25'000
Total (exkl. MWST)	CHF	341'000

Institution Gasversorgung		
Konto INV00187-7221.5030.00		
		KV
I Material	CHF	34'000
II Eigenleistungen	CHF	19'000
III Fremdleistungen	CHF	53'000
IV Projekt- & Bauleitung (8%)	CHF	8'000
Total (exkl. MWST)	CHF	114'000

Institution Wasserversorgung		
Konto INV00194-7330.5030.00		
		KV
I Material	CHF	53'000
II Eigenleistungen	CHF	25'000
III Fremdleistungen	CHF	84'000
IV Projekt- & Bauleitung (8%)	CHF	13'000
Total (exkl. MWST)	CHF	175'000

Gesamttotal (exkl. MWST) CHF 650'000

In den einzelnen Positionen sind bereits 5 % Unvorhergesehenes enthalten.

Folgekosten Stadtwerke

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) dieses Projekts legte der Stadtrat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen der Elektrizitäts-, Gas und Wasserversorgung gemäss § 30 Abs. 3 Gemeindeverordnung (VGG) die Anwendung der Branchenregelung fest (SRB152/2018).

Planmässige Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis		Betrag	
Trassee Rohranlage NS/MS	55	CHF	181'000	CHF	3'291
Kabel NS/MS	40	CHF	125'000	CHF	3'125
Kabelverteilkabine	40	CHF	55'000	CHF	1'375
Leitung ND Gas	50	CHF	114'000	CHF	2'280
Verteilnetzleitung Wasser	70	CHF	175'000	CHF	2'500
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)		CHF	650'000	CHF	12'571

Weitere finanzielle Konsequenzen

Bei Annahme des vorliegenden Kreditantrags sind folgende Restbuchwerte ausserplanmässig abzuschreiben (Stand 31. Dezember 2018).

Anlagekategorie	Jahrgang	Länge [m]	Restbuchwert	
NE7-Kabel (0.4 kV)	1994	219	CHF	4'962
Trassee Rohranlage NS/MS	1967	9	CHF	55
Trassee Rohranlage NS/MS	1984	335	CHF	24'729
Trassee Rohranlage NS/MS	1989	5	CHF	439
Trassee Rohranlage NS/MS	2010	26	CHF	2'360
Kabelverteilkabine	1994		CHF	2'175
Ltg Niederdruck (<1 bar)	1950	77	CHF	-
Ltg Niederdruck (<1 bar)	1966	50	CHF	-
Ltg Niederdruck (<1 bar)	1981	16	CHF	1'300
Ltg Niederdruck (<1 bar)	1982	53	CHF	4'773
Ltg Niederdruck (<1 bar)	2002	32	CHF	4'383
Versorgungsleitung Wasser	1945	21	CHF	-
Versorgungsleitung Wasser	1980	21	CHF	4'241
Versorgungsleitung Wasser	1981	20	CHF	4'794
Versorgungsleitung Wasser	1982	29	CHF	6'118
Versorgungsleitung Wasser	1994	22	CHF	3'232
Versorgungsleitung Wasser	2008	25	CHF	5'663
Ausserplanmässige Abschreibungen			CHF	69'225

Gebundene vs. neue Ausgaben

Üblicherweise handelt es sich bei für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit zwingenden Anpassungen an der Infrastruktur bzw. notwendigen Strassen- oder Werkleitungssanierungen gemäss § 103 des Gemeindegesetzes und geltender Gerichtspraxis im Kanton Zürich um gebundene Ausgaben. Im vorliegenden Fall sind jedoch weder der Zustand der Strasse noch die Sicherstellung der Versorgungssicherheit die primären Auslöser für die geplanten Investitionen. In zeitlicher Hinsicht ist einzig der bevorstehende Neubau des Verkehrskreuzes der treibende Faktor. Da der Ersatz einer konventionellen Kreuzung durch einen Kreuzel unbestritten als neue Ausgabe zu betrachten ist, müssen in der Folge auch die übrigen dadurch ausgelösten Investitionen als neue Ausgabe betrachtet werden.

Weiteres Vorgehen

Als nächster Schritt nach der Kreditgenehmigung durch das Parlament erfolgt die Festsetzung des Gesamtprojektes durch den Regierungsrat. Falls gegen die Festsetzung keine Rechtsmittel erhoben werden, ist geplant, Anfangs 2020 mit den Vorarbeiten zu starten. Dazu gehören u.a. der Bau der umfangreichen Verkehrsprovisorien sowie Werkleitungsarbeiten. Der Beginn der Hauptarbeiten ist direkt im Anschluss – koordiniert mit der Fertigstellung der Hofstrasse – geplant. Die voraussichtliche Bauzeit dauert rund 12 Monate.

Das Neubauprojekt der Migros wird ebenfalls eng mit den Bauarbeiten an Kreisel und Hofstrasse koordiniert. Das aktuell sistierte Baugesuch wird nach der rechtskräftigen Festsetzung des Kreiselsprojektes weiterbearbeitet.

Vor Baubeginn wird die Wetziker Bevölkerung an einer Informationsveranstaltung von Kanton und Stadt über das Bauvorhaben für den Neubau des Kreisels und die Sanierung der Grüningerstrasse sowie die damit zusammenhängenden Verkehrskonzepte und -einschränkungen informiert.

Erwägungen der Energiekommission

Beim vorliegenden Kredit handelt es sich um ein koordiniertes Projekt mit dem kantonalen Tiefbauamt. Gleichzeitig mit dem Bau eines neuen Kreisels und der Sanierung der Grüningerstrasse werden die Strom-, Gas- und Wasserleitungen aus Synergiegründen ersetzt.

Die Genossenschaft Migros Ostschweiz (GMOS) plant an der Hofstrasse ein neues Einkaufszentrum zu erstellen, zu dessen besseren Erschliessung ein neuer Kreisel realisiert werden soll. Der Ersatz der Werkleitungen Gas & Wasser wäre aufgrund des Alters eigentlich noch nicht angezeigt. Jedoch ist der Zugang zu den Werkleitungen, welche unter der Betonplatte des Kreisels zu liegen kommen zukünftig nicht mehr möglich, weshalb auch die Absperrarmaturen ausserhalb dieses Bereichs eingebaut werden müssen. Daher ist eine Anpassung der Gas- und Wasserleitung zwingend erforderlich.

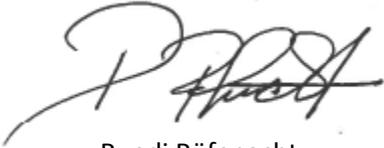
Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat hat bereits am 17. April 2019 in einem separaten Beschluss in zustimmendem Sinne vom Bauprojekt des kantonalen Tiefbauamtes Kenntnis genommen. Die im Februar 2018 in der Stellungnahme zum Vorprojekt geäusserten Bedenken des Stadtrates bezüglich der temporären Verkehrsführung während der Bauphasen wurden vom Projektverfasser mit den zuständigen Personen der Stadtverwaltung eingehend diskutiert und sind in die Verkehrskonzepte eingeflossen. Aus Sicht des Stadtrates handelt es sich um ein ausgereiftes Projekt, welches die vorhandenen Rahmenbedingungen sowie die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer ausgewogen berücksichtigt. Der Gestaltungsvorschlag für das Kreiselinne orientiert sich an in unmittelbarer Nähe liegenden Kreisel der Rapperswilerstrasse und berücksichtigt sowohl die Forderungen nach mehr Grün im Strassenraum, als auch die Ansprüche der Verkehrssicherheit und eines effizienten Unterhaltes. Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrat dem Parlament die Bewilligung des Kredites für die Kostenbeteiligung und die Kreiselgestaltung.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Beschluss der Energiekommission vom 8. Juli 2019, Genehmigung Kreditantrag Stadtwerke
- Stadtratsbeschluss vom 17. April 2019 - Stellungnahme zum Bauprojekt
- Brief Amt für Verkehr und Tiefbauamt vom 16. Mai 2019 - Bestätigung Kostenbeteiligung Kreisel
- Projektmappe kantonales Strassenprojekt vom 16. November 2018
- Konzept und Kostenschätzung Kreiselgestaltung vom 2. Juli 2019
- Projektskizze Werkleitungen Gas + Wasser vom 11. Juni 2018
- Geschäftsleitungsbeschluss Stadtwerke vom 6. April 2017- Planungskredit

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.13

Beschluss der Energiekommission vom 8. Juli 2019

Antrag

Die Energiekommission beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Für den Neubau eines Kreisels an der Kreuzung Grüninger-, Hof- und Guyer-Zeller-Strasse wird ein Kredit über 310'000 Franken inkl. MWST für den Kostenanteil am Projekt des kantonalen Tiefbauamtes sowie 40'000 Franken für die Gestaltung des Kreisellinneren als neue Ausgabe bewilligt.
2. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto INV00156-6511.5010.00 350'000 Franken
(Kreisel Grüningerstrasse Migros)
3. Für den durch den Bau des Kreisels bzw. die Sanierung der Grüningerstrasse ausgelösten Ersatz von Werkleitungen wird ein Kredit über 630'000 Franken exkl. MWST als neue Ausgabe bewilligt.
4. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
Konto INV00168-7111.5030.00 341'000 Franken
(Strom: NS-Sanierung Grüningerstrasse (Kreisel))
Konto INV00187-7221.5030.00 114'000 Franken
(Gas: Grüningerstrasse (Kreisel))
Konto INV00194-7330.5030.00 175'000 Franken
(Wasser: Grüningerstrasse (Kreisel))

Weisung

Ausgangslage

Die Genossenschaft Migros Ostschweiz (GMOS) plant den Neubau eines Migros Marktes für die Quartiersversorgung und eines DO IT+GARDEN-Fachmarktes an der Hofstrasse in Wetzikon. Ein im September 2015 erstelltes Verkehrsgutachten hatte gezeigt, dass bei der Verwirklichung des Vorhabens der heute bestehende, konventionelle Verkehrsknoten Grüninger- / Hofstrasse durch den zusätzlichen Verkehr teilweise überlastet würde. Eine Umgestaltung des Knotens wäre jedoch auch ohne das Neubau-Projekt der GMOS früher oder später notwendig, da die bestehenden Verhältnisse aufgrund fehlender Abbiegespuren und mangelnder Querungsmöglichkeiten weder für den motorisierten Verkehr noch für den Langsamverkehr eine befriedigende Lösung darstellen. Auf Grund der Verkehrssituation und der benötigten Leistungsfähigkeit empfahlen die involvierten Verkehrsplaner die Realisierung eines Kreisels.

Um die Realisierbar- und Zweckmässigkeit eines Kreisels zu belegen, erarbeiteten Kanton, Stadt und der GMOS eine Studie und stellten diese im Mai 2016 den involvierten Parteien vor. Da es sich bei der Grüningerstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, wurde die Studie unter der Leitung des Amtes für Verkehr (AfV) der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion und unter Mitwirkung der Stadt Wetzikon und

der GMOS entwickelt. Als Fachplaner wurde das Ingenieurbüro M. Wiesendanger AG, Wetzikon, beauftragt. Die Finanzierung der Studie erfolgte durch die GMOS.

Nach Abschluss der Studie erteilte das AfV ein Projektauftrag an das kantonale Tiefbauamt (TBA). Das TBA beauftragte das Planungsbüro ACS Partner, ein auf der Planungsstudie basierendes Vorprojekt auszuarbeiten, welches am 27. Oktober 2017 abgeschlossen und dem Mitwirkungsverfahren gemäss § 12 f. des Strassengesetzes (StrG) unterbereitet wurde.

Aufgrund der im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingegangenen Begehren aus der Bevölkerung sowie der Stellungnahme des Stadtrates wurde das Projekt überarbeitet. Im gleichen Schritt wurden auch verschiedene Projektoptimierungen eingearbeitet. Die einzelnen Änderungen sind in Kapitel 6.2 des Technischen Berichtes zum Bauprojekt vom 16. November 2018 erläutert.

Vom 23. November bis 28. Dezember 2018 wurde das überarbeitete Projekt gemäss § 16 f. StrG öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein, welche in der Zwischenzeit mit den Einsprechenden direkt geklärt wurden und keine Projektänderungen zur Folge hatten. Aufgrund der erfolgten Gespräche ist eine der drei Einsprachen zurückgezogen worden.

Projektbeschreibung Strassenbau

Gleichzeitig mit dem Neubau des Betonkreisels für den Knoten Grüningerstrasse / Hofstrasse / Guyer-Zeller-Strasse werden ca. 300 m der Grüningerstrasse instandgesetzt. In diesem Zusammenhang sind folgende Massnahmen geplant:

- Totalersatz des Belages im Fahrbahn- und Radwegbereich im gesamten Perimeter (inkl. Materialersatz der Foundationsschicht nach effektivem Bedarf)
- Einbau einer lärmarmen Walzasphalt-Deckschicht im gesamten Perimeter und Ausbildung einer lärmarmen Waschbeton Fahrbahnoberfläche im Kreisbereich
- Totalersatz bestehende Bushaltestelle Alpenblick (inkl. behindertengerechter Ausbau; der Natursteinpflaster-Belag und die Randabschlüsse sind in schlechtem Zustand)
- Neubau Bushaltestelle Alpenblick in Fahrtrichtung Bahnhof Wetzikon, inklusive behindertengerechte Haltekante; die bestehende Bushaltestelle in der Gütlistrasse wird aufgehoben
- Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fussgänger und Velofahrer durch Anpassung der Velo- und Fussgängerführung in den Knotenbereichen
- Gesamterneuerung der Strassenentwässerung
- Ersatz und Ergänzung der öffentlichen Beleuchtung inkl. der Energieversorgungsleitungen

Kosten Strassenbau

Die Kosten für sämtliche geplanten Massnahmen werden im technischen Bericht zum Bauprojekt vom 16. November 2018 auf 4,48 Mio. Franken inkl. MWST ($\pm 10\%$) veranschlagt. Der Anteil für den Neubau des Kreisels wurde in der Planungsstudie vom 30. Mai 2016 auf 1,06 Mio. Franken ($\pm 30\%$) geschätzt. Gemäss Vereinbarung zwischen den involvierten Parteien sollen diese Kosten zu 50 % von der Migros und je zu 25 % durch Stadt bzw. Kanton getragen werden. Im aktuellen Kostenvoranschlag werden die Kosten für den Neubau des Kreisels mit 1,4 Mio. Franken beziffert, was Mehrkosten von 340'000 Franken bzw. 32 % gegenüber der Kreiselstudie bedeutet. Die Mehrkosten sind unter anderem auf die Erweiterung des Projektperimeters in Richtung Brücke über die Bahngleise und die Verschiebung der Schnittstelle mit der Hofstrasse zurückzuführen. Im Gegenzug fallen die Kosten für die Erneuerung der Hofstrasse im Vergleich zur Planungsstudie gemäss aktuellem Kostenvoranschlag um 145'000 Franken tiefer aus.

Da die Stadt für die Gesamtbeiträge an Kreisel und Hofstrasse im Rahmen der Planungsstudie ein Kostendach von 488'000 Franken ausgehandelt hatte, wird ihr Kostenanteil für den Kreisel im Sinne eines Kostendaches auf 310'000 Franken inkl. MWST begrenzt. Im Vergleich zur Planungsstudie setzen sich die aktuellen Gesamtkosten für die Stadt wie folgt zusammen:

Kostenanteile	Stand Bauprojekte	Stand Planungsstudie
Hofstrasse (Bereich Migros)	175'000.00	223'000.00
Kreisel	<u>310'000.00</u>	<u>265'000.00</u>
Total zu Lasten Stadt	485'000.00	488'000.00

Die Kosten für die Sanierung der Grüningerstrasse inkl. der Anpassungsarbeiten bei der Einmündung der Gütliststrasse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantons.

Für die Ausstattung der neuen resp. sanierten Bushaltestellen wird mit Kosten im Umfang von 15'000 bis 20'000 Franken zu Lasten der Stadt gerechnet. Diese Arbeiten haben keinen direkten Zusammenhang mit dem Neubau des Kreisels, sondern begründen sich mit der Erneuerung resp. dem behindertengerechten Umbau der Haltestellen. Die entsprechenden Kosten können deshalb zu einem späteren Zeitpunkt als unabhängiger Kredit im Kompetenzbereich der Verwaltung zu Lasten der Erfolgsrechnung, Bereich öffentlicher Verkehr, bewilligt werden. Die entsprechende Summe ist im Budget 2020 zu berücksichtigen.

Umlegung Kanalisation

Infolge des Kreiselneubaus muss ein ca. 40 Meter langes Teilstück der 1949 erstellten öffentlichen Mischwasserkanalisation umgelegt werden. Ohne diese Umlegung käme der bestehende Schacht in der Grüningerstrasse in die Betonplatte der Kreiselfahrbahn zu liegen. Da es dies aus mehreren Gründen (Sicherheit, Zugänglichkeit, Dauerhaftigkeit) zu vermeiden gilt, ist die Umlegung zwingend. Die diesbezüglichen Kosten sind im Kostenanteil für den Strassenbau bereits enthalten und benötigen daher keinen separaten Kredit.

Kreiselgestaltung

In der Mitte des Kreisels befindet sich eine ca. 60 m² grosse Fläche, welche nach den Wünschen der Stadt gestaltet werden kann. Nach Absprache mit der Stadtplanung beauftragte die Abteilung Tiefbau die Metron Zürich AG, einen Gestaltungsentwurf inkl. Kostenschätzung zu erarbeiten. Bei der Gestaltungsvorgabe wurde bewusst entschieden, auch an der Grüningerstrasse nicht auf das vorhandene Gestaltungskonzept für Verkehrskreisel zurückzugreifen. Nach dem Muster des 2001 im Rahmen eines Wettbewerbes erarbeiteten Konzeptes sind bisher die eher zentrumsnahen Kreisel an der Pappeinstrasse, der Tödistrasse sowie die drei Kreisel an der Weststrasse realisiert worden. Andere, auch später erstellte Kreisel und insbesondere derjenige an der Rapperswilerstrasse wurden mit einer Bepflanzung gestaltet. In Anlehnung an diesen "Nachbarkreisel" soll deshalb auch der neue Kreisel an der Grüningerstrasse als grüner Fleck im Strassenraum gestaltet werden. Für die Bepflanzung der Kreiselmittle rechnet die Metron AG mit Gesamtkosten von 40'000 Franken, welche zusätzlich zum Kostenanteil am kantonalen Strassenbauprojekt im vorliegenden Kredit berücksichtigt werden müssen.

Folgekosten Strassenbau inkl. Kreiselgestaltung

Die jährlichen Folgekosten aus dem vorliegenden Kredit setzen sich wie folgt zusammen:

Für die planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Strasse	40 Jahre	350'000.00	8'750.00

Projekt Stadtwerke

Ausgelöst durch den Neubau des Kreisels und der Sanierung der Grüningerstrasse finden gleichzeitig koordinierte Baumassnahmen an Werkleitungen im Auftrag der Stadtwerke Wetzikon statt.

Im Bereich Strom sind Schächte und grössere Einbauten so zu platzieren, dass sie nicht in der Fahrspur zu liegen kommen und die Investitionen in den Lärmschutz nicht tangieren.

Die Wasser- und Gasleitungen im Bereich des neuen Betonkreisels müssen ersetzt werden. Absperrarmaturen müssen bei beiden Medien ausserhalb der Betonplatten platziert werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lage der Armaturen die Wirkung der lärmreduzierenden Strassenbeläge nicht beeinträchtigt.

Institution Strom Netz

Im Bereich der Hofstrasse wird der komplette Kabelrohrblock ersetzt und im Kreuzungsbereich zur Grüningerstrasse entlang des neuen Trottoirs ausserhalb des Kreisels verlegt. Der Kabelrohrblock mündet dann in die TS Schöneich und wird anschliessend noch ca. 70 m in die Guyer-Zeller-Strasse neu erstellt. Des Weiteren wird der Kabelrohrblock entlang der Grüningerstrasse ersetzt und ausgebaut bis zur Einmündung Gütlistrasse und das Trasse bis zum Ortsende für die öffentliche Beleuchtung ersetzt. Entlang der Gütlistrasse bis zur Einmündung Tannenrainstrasse wird die bestehende Kabelrohranlage angepasst. Zusätzlich wird die Kabelverteilkabine (KVK) Gütlistrasse 29 ersetzt und ausgebaut.

Institution Gasversorgung

Im Bereich der bestehenden Bushaltestelle Alpenblick bis zur Einmündung Gütlistrasse wird die bestehende Graugrussleitung mit DN 100 aus dem Jahr 1950 auf der Länge von ca. 100 m durch eine PE-Leitung mit DN 125 ersetzt und an das 2002 sanierte Teilstück vor der Einmündung Gütlistrasse angeschlossen. Im Bereich der Einmündung Gütlistrasse bis zur Einmündung Tannenrainstrasse wird die Gasleitung aus dem Jahr 1960 aus dem Privatland entfernt und im öffentlichen Grund durch eine PE-Leitung mit DN 125 auf einer Länge von ca. 50 m ersetzt. Im Bereich des neuen Grüningerkreisels erfolgt der Ersatz von ca. 50 m der bestehenden Stahl-Leitung mit DN 150 durch eine PE-Leitung mit DN 160 und wird dadurch an die bestehende Dimension in der Hofstrasse angepasst.

Institution Wasserversorgung

Im Bereich der Betonplatte werden die Wasserleitungen aus dem Jahr 1980 auf einer Länge von ca. 60 m komplett durch GDFZM Leitungen mit DN 200 ersetzt und die Absperrarmaturen ausserhalb der Betonplatte platziert. Die bestehende Duktile Gussleitung mit DN 100 aus dem Jahr 1945 wird im Abschnitt Einmündung Gütlistrasse bis zur Tannenrainstrasse auf der Länge von ca. 70 m durch GDFZM Leitungen mit DN 150 ersetzt.

Kredit / Kosten Werkleitungen

Am 6. April 2017 wurde folgender Planungskredit durch die Geschäftsleitung der Stadtwerke bewilligt. Dieser Betrag wird im vorliegenden Kreditantrag deshalb nicht mehr berücksichtigt.

Institution Strom Netz		
Konto INV00168-7111.5030.00		
III Fremdleistungen	CHF	20'000
Total (exkl. MWST)	CHF	20'000

Auf der Grundlage des Projekts mit Projektbeschreibung und Kostenschätzung vom 3. Juni 2019 ist mit folgenden Baukosten bzw. Investitionsausgaben zu rechnen.

Institution Strom Netz		
Konto INV00168-7111.5030.00		
		KV
I Material	CHF	68'000
II Eigenleistungen	CHF	17'000
III Fremdleistungen	CHF	231'000
IV Projekt- & Bauleitung (8%)	CHF	25'000
Total (exkl. MWST)	CHF	341'000

Institution Gasversorgung		
Konto INV00187-7221.5030.00		
		KV
I Material	CHF	34'000
II Eigenleistungen	CHF	19'000
III Fremdleistungen	CHF	53'000
IV Projekt- & Bauleitung (8%)	CHF	8'000
Total (exkl. MWST)	CHF	114'000

Institution Wasserversorgung		
Konto INV00194-7330.5030.00		
		KV
I Material	CHF	53'000
II Eigenleistungen	CHF	25'000
III Fremdleistungen	CHF	84'000
IV Projekt- & Bauleitung (8%)	CHF	13'000
Total (exkl. MWST)	CHF	175'000

Gesamttotal (exkl. MWST) CHF 650'000

In den einzelnen Positionen sind bereits 5 % Unvorhergesehenes enthalten.

Folgekosten Stadtwerke

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) dieses Projekts legte der Stadtrat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen der Elektrizitäts-, Gas und Wasserversorgung gemäss § 30 Abs. 3 Gemeindeverordnung (VGG) die Anwendung der Branchenregelung fest (SRB152/2018).

Planmässige Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis		Betrag	
Trassee Rohranlage NS/MS	55	CHF	181'000	CHF	3'291
Kabel NS/MS	40	CHF	125'000	CHF	3'125
Kabelverteilkabine	40	CHF	55'000	CHF	1'375
Leitung ND Gas	50	CHF	114'000	CHF	2'280
Verteilnetzleitung Wasser	70	CHF	175'000	CHF	2'500
Kapitalfolgekosten (ab ersten Betriebsjahr)		CHF	650'000	CHF	12'571

Weitere finanzielle Konsequenzen

Bei Annahme des vorliegenden Kreditantrags sind folgende Restbuchwerte ausserplanmässig abzuschreiben (Stand 31. Dezember 2018).

Anlagekategorie	Jahrgang	Länge [m]	Restbuchwert	
NE7-Kabel (0.4 kV)	1994	219	CHF	4'962
Trassee Rohranlage NS/MS	1967	9	CHF	55
Trassee Rohranlage NS/MS	1984	335	CHF	24'729
Trassee Rohranlage NS/MS	1989	5	CHF	439
Trassee Rohranlage NS/MS	2010	26	CHF	2'360
Kabelverteilkabine	1994		CHF	2'175
Ltg Niederdruck (<1 bar)	1950	77	CHF	-
Ltg Niederdruck (<1 bar)	1966	50	CHF	-
Ltg Niederdruck (<1 bar)	1981	16	CHF	1'300
Ltg Niederdruck (<1 bar)	1982	53	CHF	4'773
Ltg Niederdruck (<1 bar)	2002	32	CHF	4'383
Versorgungsleitung Wasser	1945	21	CHF	-
Versorgungsleitung Wasser	1980	21	CHF	4'241
Versorgungsleitung Wasser	1981	20	CHF	4'794
Versorgungsleitung Wasser	1982	29	CHF	6'118
Versorgungsleitung Wasser	1994	22	CHF	3'232
Versorgungsleitung Wasser	2008	25	CHF	5'663
Ausserplanmässige Abschreibungen			CHF	69'225

Gebundene vs. neue Ausgaben

Üblicherweise handelt es sich bei für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit zwingenden Anpassungen an der Infrastruktur bzw. notwendigen Strassen- oder Werkleitungssanierungen gemäss § 103 des Gemeindegesetzes und geltender Gerichtspraxis im Kanton Zürich um gebundene Ausgaben. Im vorliegenden Fall sind jedoch weder der Zustand der Strasse noch die Sicherstellung der Versorgungssicherheit die primären Auslöser für die geplanten Investitionen. In zeitlicher Hinsicht ist einzig der bevorstehende Neubau des Verkehrskreuzes der treibende Faktor. Da der Ersatz einer konventionellen Kreuzung durch einen Kreuzel unbestritten als neue Ausgabe zu betrachten ist, müssen in der Folge auch die übrigen dadurch ausgelösten Investitionen als neue Ausgabe betrachtet werden.

Weiteres Vorgehen

Als nächster Schritt nach der Kreditgenehmigung durch das Parlament erfolgt die Festsetzung des Gesamtprojektes durch den Regierungsrat. Falls gegen die Festsetzung keine Rechtsmittel erhoben werden, ist geplant, Anfangs 2020 mit den Vorarbeiten zu starten. Dazu gehören u.a. der Bau der umfangreichen Verkehrsprovisorien sowie Werkleitungsarbeiten. Der Beginn der Hauptarbeiten ist direkt im Anschluss – koordiniert mit der Fertigstellung der Hofstrasse – geplant. Die voraussichtliche Bauzeit dauert rund 12 Monate.

Das Neubauprojekt der Migros wird ebenfalls eng mit den Bauarbeiten an Kreisel und Hofstrasse koordiniert. Das aktuell sistierte Baugesuch wird nach der rechtskräftigen Festsetzung des Kreiselsprojektes weiterbearbeitet.

Vor Baubeginn wird die Wetziker Bevölkerung an einer Informationsveranstaltung von Kanton und Stadt über das Bauvorhaben für den Neubau des Kreisels und die Sanierung der Grüningerstrasse sowie die damit zusammenhängenden Verkehrskonzepte und -einschränkungen informiert.

Erwägungen der Energiekommission

Beim vorliegenden Kredit handelt es sich um ein koordiniertes Projekt mit dem kantonalen Tiefbauamt. Gleichzeitig mit dem Bau eines neuen Kreisels und der Sanierung der Grüningerstrasse werden die Strom-, Gas- und Wasserleitungen aus Synergiegründen ersetzt.

Die Genossenschaft Migros Ostschweiz (GMOS) plant an der Hofstrasse ein neues Einkaufszentrum zu erstellen, zu dessen besseren Erschliessung ein neuer Kreisel realisiert werden soll. Der Ersatz der Werkleitungen Gas & Wasser wäre aufgrund des Alters eigentlich noch nicht angezeigt. Jedoch ist der Zugang zu den Werkleitungen, welche unter der Betonplatte des Kreisels zu liegen kommen zukünftig nicht mehr möglich, weshalb auch die Absperrarmaturen ausserhalb dieses Bereichs eingebaut werden müssen. Daher ist eine Anpassung der Gas- und Wasserleitung zwingend erforderlich.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Parlamentsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen der Energiekommission



Pascal Bassu
Präsident



Martina Buri
Sekretärin

Aktenverzeichnis

- Beschluss des Stadtrats vom 10. Juli 2019, Genehmigung Kreditantrag
- Stadtratsbeschluss vom 17. April 2019 - Stellungnahme zum Bauprojekt
- Brief Amt für Verkehr und Tiefbauamt vom 16. Mai 2019 - Bestätigung Kostenbeteiligung Kreisel
- Projektmappe kantonales Strassenprojekt vom 16. November 2018
- Entwurf Konzept und Kostenschätzung Kreiselgestaltung vom 28. Juni 2019
- Projektskizze Werkleitungen Gas + Wasser vom 11. Juni 2018
- Geschäftsleitungsbeschluss Stadtwerke vom 6. April 2017- Planungskredit

Antrag der Fachkommission I**19.06.13 Verkehrskreisel Grüninger-, Hof- und Guyer-Zeller-Strasse****Die Fachkommission I beantragt dem Grossen Gemeinderat:**

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Bewilligung eines Kredites über 310'000 Franken inkl. MWST für den Neubau eines Kreisels an der Kreuzung Grüninger-, Hof- und Guyer-Zeller-Strasse für den Kostenanteil am Projekt des kantonalen Tiefbauamtes sowie über 40'000 Franken für die Gestaltung des Kreiselinneern.
3. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:

Konto INV00156-6511.5010.00	350'000 Franken
(Kreisel Grüningerstrasse Migros)	
4. Bewilligung eines Kredites über 630'000 Franken exkl. MWST für den durch den Bau des Kreisels bzw. die Sanierung der Grüningerstrasse ausgelösten Ersatz von Werkleitungen.
5. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:

Konto INV00168-7111.5030.00	341'000 Franken
(Strom: NS-Sanierung Grüningerstrasse (Kreisel))	
Konto INV00187-7221.5030.00	114'000 Franken
(Gas: Grüningerstrasse (Kreisel))	
Konto INV00194-7330.5030.00	175'000 Franken
(Wasser: Grüningerstrasse (Kreisel))	

Begründung

Die Genossenschaft Migros Ostschweiz plant den Neubau eines neuen Einkaufszentrums an der Hofstrasse. Ein Verkehrsgutachten hat gezeigt, dass bei der Verwirklichung des Vorhabens der heute bestehende Verkehrsknoten Grüninger-/Hofstrasse durch den zusätzlichen Verkehr teilweise überlastet würde. Aber auch fehlende Abbiegespuren und mangelnde Querungsmöglichkeiten begründen einen Handlungsbedarf. Da es sich bei der Grüningerstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, ist der Kanton, namentlich das Amt für Verkehr (AfV) und das kantonale Tiefbauamt (TBA), für das Projekt verantwortlich. Der Verkehrsknoten soll gemäss vertiefter Vorabklärung durch einen Kreisel ersetzt werden. Nachdem das Projekt durch das AfV zweimal öffentlich aufgelegt wurde, legt der Stadtrat dem Parlament nun eine Kreditvorlage für den Kostenanteil der Stadt vor. Nebst 310'000 Franken für den Neubau des Kreisels soll die Stadt 40'000 Franken für die Ausgestaltung des Kreiselinneern aufwenden. Im Rahmen des Neubaus des Kreisels werden auch Werkleitungen ersetzt. Diese müssten zwar aufgrund ihres Alters noch nicht ersetzt werden, jedoch ist eine entsprechende Koordination der Baumassnahmen kostensparend. Nebst diesen Arbeiten wird gleichzeitig auch ein Abschnitt der Grüningerstrasse instandgesetzt.

Die Fachkommission I hat die Vorlage geprüft und beantragt dem Grossen Gemeinderat die Genehmigung des Kredites. Die Kommission hat bei der Prüfung jedoch teilweise den Eindruck erhalten, dass die

Stadt gegenüber dem Kanton etwas zurückhaltend mit Forderungen aufgetreten ist. Gerade bei den Bushaltestellen, einem allfälligen Stadttor und den Einfahrten in die Hofstrasse und die Gütli-Strasse hätten unter Umständen weitere Optimierungen erzielt werden können. Die Kommission regt zudem zuhanden der ausführenden Verwaltungsstelle an, dass bei der temporären Verkehrsführung auch der Langsamverkehr gebührend berücksichtigt wird und entsprechende Signalisationen angebracht werden.

Wetzikon, 3. Oktober 2019

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.15

Stadtratsbeschluss vom 10. Juli 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

1. Der Verlängerung der KIP 2-Verträge für die Jahre 2020 und 2021 und dem Statuswechsel von "Fokusgemeinde" zu "Kerngemeinde" wird zugestimmt.
2. Für die vertragliche Leistungserbringung wird für die Jahre 2020 und 2021 je ein Kredit von 136'000 Franken, total für beide Jahre 272'000 Franken bewilligt.
3. Vom Subventionsanteil des Kantons von 50 % der Gesamtkosten gemäss Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung wird Kenntnis genommen.
4. Die Ausgaben sind dem Konto 5241.3636.00 "Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszwecke" zu belasten, die Erträge dem Konto 5241.4631.00 "Beiträge von Kantonen und Konkordaten" gutzuschreiben.

Weisung

Ausgangslage

Kantonale Integrationsprogramme KIP 2, gesetzliche Grundlagen und Vollzug im Kanton Zürich

Bund, Kantone und Gemeinden haben den gesetzlichen Auftrag die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu fördern, dies im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, AIG. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) entwickelt unter Einbezug der Kantone die strategischen Leitlinien der Integrationsförderung, während die Kantone für die Entwicklung und Umsetzung von Integrationsmassnahmen vor Ort zuständig sind. Der Bund schloss dazu mit den Kantonen im Oktober 2013 Programmvereinbarungen ab. Im Kanton Zürich erarbeitete die Direktion der Justiz und des Innern (JI) das Kantonale Integrationsprogramm (KIP). Zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich ist sie für die politische Steuerung des KIP zuständig. Mit der Umsetzung beauftragte der Regierungsrat die Fachstelle Integration Kanton Zürich (FI). Die FI schliesst mit den Gemeinden Leistungsvereinbarungen ab, in denen festgelegt wird, welche Angebote auf Gemeindeebene der jeweiligen Zielgruppe zur Verfügung gestellt wird und wie der Kanton die Gemeinde dafür entschädigt. Die Periode für das erste KIP-Programm, KIP 1, dauerte von 2014 bis 2017, diejenige des KIP 2 läuft von 2018 bis 2021.

Unterscheidung und Einteilung von Angeboten zur Integrationsförderung

Bei der Integrationsförderung unterscheidet der Bund zwischen Angeboten in den Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung. Die Integrationsförderung erfolgt in erster Linie in den bestehenden Strukturen (Regelstrukturen) auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, namentlich in vorschulischen, schulischen und ausserschulischen Betreuungs- und Bildungsangeboten, in der Arbeitswelt, in den Institutionen der sozialen Sicherheit, im Gesundheitswesen, in der Raumplanung, Stadt- und Quartierentwicklung, im Sport, in den Medien und in der Kultur.

Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die genannte Integrationsförderung mit dem KIP in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich ist oder wenn Lücken vorhanden sind. Nach den Bundesvorgaben unterscheidet das KIP die strategischen Programmziele in den drei Pfeilern "Pfeiler 1: Information und Beratung", "Pfeiler 2: Bildung und Arbeit" und "Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration" mit insgesamt acht zugeordneten Förderbereichen. Die einzelnen Gemeinden im Kanton sind aufgerufen, innerhalb dieser Förderbereiche Angebote zu entwickeln und der jeweiligen Zielgruppe zugänglich zu machen.

KIP-Angebote in Wetzikon

Die Stadt Wetzikon hat seit der Einführung der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) entsprechende Leistungsvereinbarungen (LV) mit dem Kanton abgeschlossen. Für die zweite Auflage der KIP, dem "KIP 2", Laufzeit von 2018 bis 2021, schloss der Stadtrat Wetzikon vorerst eine zweijährige Vereinbarung für die Jahre 2018 und 2019 ab, mit einer Weiterführungsoption für weitere zwei Jahre. Die aktuelle LV läuft demzufolge Ende 2019 aus und muss bei Bedarf verlängert werden (siehe SRB Nr. 243 vom 6. Dezember 2017). Konkret werden in Wetzikon wöchentlich folgende KIP-Angebote der beiden Pfeiler "Pfeiler 2: Bildung und Arbeit" und "Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration" durchgeführt:

- Fünf "Kurse zur Sprachbildung" in unterschiedlichen Niveau-Klassen, für Kinder und Erwachsene.
- Eine "Flickstube" für Frauen (Nähkurs).
- Ein "Kafi Mats" (Begleiteter Treff für Eltern mit Kindern bis Kindergartenalter).

Für diese sieben Angebote hat die Stadt jeweils für ein Jahr Vereinbarungen abgeschlossen. Die Mehrheit der Angebote wird von Freiwilligen geleitet, die von Hilfswerken betreut werden (HEKS, CARITAS, SRK). Angebote, die sich auf den dritten Pfeiler "Pfeiler 1: Information und Beratung" beziehen fehlen im KIP-Leistungskatalog der Stadt Wetzikon bisher gänzlich.

Bisherige Kosten und Rückerstattungen durch den Kanton und Prognose

KIP-Periode	Jahr	Kostendach gemäss LV mit dem Kanton (geplante Ausgaben)	Anrechenbare Gesamtkosten für KIP-Angebote in Wetzikon	Rückerstattungen durch den Kanton
		Fr.	Fr.	Fr.
KIP 1 *)	2014	134'700	134'768	78'100
	2015	134'700	138'640	78'100
	2016	134'700	107'125	58'919
	2017	134'700	140'376	78'100
KIP 2 (laufender Vertrag)	2018	124'000	124'000	55'800
	2019	124'000	124'000	55'800
KIP 2 (Verlängerungsoption)	2020	124'000	124'000	55'800
	2021	124'000	124'000	55'800

kursiv: Prognose, wenn Verlängerungsoption gezogen wird.

**) In der Phase des KIP 1 galten andere Mechanismen betr. die Kostenbeteiligung des Kantons als im KIP 2.*

Zusätzliche anrechenbare Kosten im KIP 2

Neben den Beiträgen der Stadt Wetzikon an die sechs leistungserbringenden Organisationen sind auch die Kosten für die Leistungen im Zusammenhang der spezifischen Integrationsförderung des Integrationsbeauftragten (Lohnbeitrag) und weiteren Personen, so wie Weiterbildungen für Fachpersonen und Freiwillige, die im Zusammenhang mit der KIP-Integrationsförderung stattfinden anrechenbar.

Budgetierung bei Ausübung der Option

Wird die Option für die Verlängerung der Verträge genutzt, gelten für die weiteren zwei Jahre die gleichen Bedingungen, wie in den ersten beiden Jahren des KIP 2 (Kostendach: 124'000 Franken, Rückerstattung 45 % der anrechenbaren Gesamtkosten, maximal 55'800 Franken).

Kreditrechtliche Zuständigkeit

Im SRB Nr. 243 vom 6. Dezember 2017 wurde festgehalten dass bei Ausübung der Option der Kredit dem Parlament unterbreitet werden muss, da dann die Kreditkompetenzen des Stadtrates überschritten wird (Gesamtkredit über alle vier Jahre: 496'000 Franken).

Wechsel von "Fokusgemeinde" zu "Kerngemeinde"

Der besondere Umstand, dass Wetzikon die KIP 2-Verträge mit dem Kanton auf eine vorerst zweijährige Laufzeit beschränkt hat, bietet nun die Möglichkeit, gewisse Weichen für die Zeit bis Ende KIP 2 per Ende des Jahres 2021 neu zu stellen. Die Fachstelle Integration (FI) bietet der Stadt Wetzikon neu den Status "Kerngemeinde" an, wie ihn z. B. andere vergleichbare Städte und Gemeinden wie z. B. Uster und Volketswil bereits innehaben. Der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, Stand 1. Mai 2019) ist unter dem Titel "Erstinformation und Integrationsmassnahmen bei Neuzuzug" (Art. 8) zu entnehmen, dass neben Bund und Kantonen auch die Gemeinden Informationspflicht haben. Insbesondere müssen Ausländerinnen und Ausländer über die Bedeutung von Sprachkompetenz, Ausbildung und Arbeit sowie über passende Angebote zur Verbesserung der Sprachkompetenz und die Rechtsfolgen und die Folgen bei Nichtbeachtung sowie über die grundlegenden Normen und Regeln, die im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu beachten sind informiert werden. Mit dem geplanten Wechsel zur Kerngemeinde bzw. einem entsprechenden städtischen Angebot betr. Erstinformation – gemäss KIP 2 sog. 'Pfeiler 1: Information und Beratung – wird dieser gesetzlichen Neuregelung nachgelebt werden können. Dazu muss Wetzikon allerdings die Angebotspalette moderat anpassen und um die Angebote im genannten Pfeiler erweitern. Im Gegenzug würde Wetzikon für die Jahre 2020 und 2021 neu je maximal 50 % des vereinbarten Kostendachs vom Kanton rückfordern können. Bei einer Vertragsverlängerung ohne Anpassungen bliebe der Prozentsatz bei den bisherigen 45 %.

Für die Umsetzung im "Pfeiler 1: Information und Beratung" müssten mindestens in einem der drei zugeordneten Förderbereiche Angebote entwickelt und erbracht werden:

- Erstinformation von Personen mit Migrationshintergrund bei Zuzug aus dem Ausland, dazu zählen Begrüssungsgespräche (mit vorgängiger Einladung), ein Informationsschalter (Gespräche ohne Einladung), Gruppenveranstaltungen (NeuzuzügerInnenanlass, Stadtrundgang), Integrationskurse
- Beratung, z. B. Rechtsberatung für Personen mit Migrationshintergrund
- Schutz vor Diskriminierung, insb. Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Stadtverwaltung (Beispiel: transkulturelle Handlungskompetenz stärken)

Finanzielle Auswirkungen des Statuswechsels

Finanziell würden Mehrkosten in geschätzter Höhe von jährlich 12'000 Franken entstehen. Da der Kanton einen Statuswechsel jedoch höher subventioniert (50 % v s. 45 %) wirkt sich dieser jedoch nahezu kostenneutral aus, vgl. untenstehende Tabelle:

Status	Jahr	Kostendach gemäss LV mit dem Kan- ton (geplante Brutto- Ausgaben) Fr.	Anrechenba- re Gesamt- kosten für KIP-Angebote in Wetzikon Fr.	Rückerstat- tungen durch den Kanton Fr.	Rückerstat- tungen durch den Kanton %	Netto- Ausgaben von Wetzikon Fr.
Fokusge- meinde	2020	124'000	124'000	55'800	45	68'200
	2021	124'000	124'000	55'800	45	68'200
Kernge- meinde	2020	136'000	136'000	68'000	50	68'000
	2021	136'000	136'000	68'000	50	68'000

Erwägungen des Stadtrates

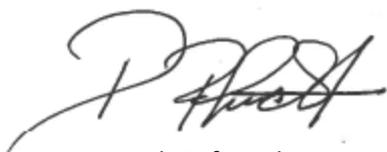
Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ist jede Gemeinde verpflichtet Unterstützung zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu leisten. Durch den Wechsel vom Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, in Kraft seit 1.1.2019) wird dem Integrationsprozess noch mehr Gewicht beigemessen.

Die Stadt Wetzikon kommt ihrem entsprechenden Auftrag mit dem Abschluss von KIP-Verträgen seit 2014 vollumfänglich nach. Der Stadtrat ist sich bewusst – bei einem seit Jahren stabilen Anteil von 25 % Ausländerinnen und Ausländern an der Gesamtwohnbevölkerung – dass Integrationsfragen das nötige Augenmerk geschenkt werden muss, dies im Interesse des Zusammenlebens aller Bevölkerungsgruppen. Die bisherige entsprechende Zusammenarbeit mit dem Kanton war erfolgreich, die angebotenen Leistungen – v. a. die Deutschkurse – wurden und werden rege besucht. Auch deshalb soll die entsprechende Zusammenarbeit mit dem Kanton in Verlängerung der KIP-Verträge um vorerst 2 Jahre bis zum Ablauf von KIP 2 Ende 2021 weitergeführt und ein Statuswechsel von bisher "Fokusgemeinde" zu "Kerngemeinde" vollzogen werden. Dieser Wechsel ist für die Stadt Wetzikon kostenneutral, die Angebote können aber moderat ausgebaut und damit der neuen bundesrechtlichen Gesetzgebung angepasst werden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Beschluss des Stadtrates Nr. 243 vom 6. Dezember 2017 betreffend Unterzeichnung der KIP 2-Verträge für die Jahre 2018 und 2019
- Leistungsvereinbarung KIP 2 zwischen dem Kanton und der Stadt Wetzikon für die Jahre 2018 und 2019
- Entwurf der Leistungsvereinbarung KIP 2 für die Jahre 2020 und 2021
- Entwurf des Rahmenvertrages KIP 2 für die Jahre 2020 und 2021
- Kostenvoranschlag für ergänzende Angebote im Pfeiler 1
- Aufstellung der Vorteile und Nachteile einer Fokusgemeinde gegenüber einer Kerngemeinde

Antrag der Fachkommission II

19.06.15 Kantonales Integrationsprogramm KIP 2

Die Fachkommission II beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Zustimmung zur Verlängerung der KIP 2-Verträge für die Jahre 2020 und 2021 und zum Statuswechsel von "Fokusgemeinde" zu "Kerngemeinde".
3. Genehmigung eines Kredites von je 136'000 Franken, total für beide Jahre 272'000 Franken, für die vertragliche Leistungserbringung für die Jahre 2020 und 2021.
4. Kenntnisnahme vom Subventionsanteil des Kantons von 50 % der Gesamtkosten gemäss Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung.
5. Belastung der Ausgaben auf dem Konto 5241.3636.00 "Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszwecke" sowie Gutschrift der Erträge auf dem Konto 5241.4631.00 "Beiträge von Kantonen und Konkordaten".

Begründung

Kantone und Gemeinden haben den gesetzlichen Auftrag, die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu fördern. Der Kanton schliesst hierzu im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) mit den Gemeinden Leistungsvereinbarungen ab. Das KIP unterscheidet die strategischen Programmziele "Pfeiler 1: Information und Beratung", "Pfeiler 2: Bildung und Arbeit" und "Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration". Die Stadt Wetzikon hat seit der Einführung des KIP entsprechende Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton abgeschlossen, für die zweite Auflage der KIP vorerst eine zweijährige Vereinbarung für die Jahre 2018 und 2019, mit einer Weiterführungsoption für weitere zwei Jahre. Die aktuelle Leistungsvereinbarung könnte demzufolge jetzt verlängert werden. Nun bietet sich die Möglichkeit an, dass die Stadt vom Status "Fokusgemeinde" zum Status "Kerngemeinde" wechselt. Dazu muss die Angebotspalette moderat angepasst und mit Angeboten im Pfeiler "Information und Beratung" ergänzt werden. Damit kommt sie gleichzeitig auch der in Art. 8 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) geforderten Informationspflicht von Gemeinden nach. Im Gegenzug würde Wetzikon für die Jahre 2020 und 2021 je maximal 50 % des vereinbarten Kostendachs vom Kanton rückfordern können. Bei einer Vertragsverlängerung ohne Anpassungen bleibt der Prozentsatz bei den bisherigen 45 %.

Für die Angebote schliesst die Stadt jeweils Vereinbarungen für ein Jahr ab. Die Mehrheit der Angebote wird von Freiwilligen geleitet, die von anerkannten Hilfswerken betreut werden. Neben den Beiträgen der Stadt an die sechs Leistungserbringer sind auch die Kosten für die Leistungen im Zusammenhang mit der spezifischen Integrationsförderung der Stadt sowie Weiterbildungen für Fachpersonen und Freiwillige der Angebote anrechenbar.

Die Fachkommission II (FK II) hat den Antrag des Stadtrates vertieft geprüft und sich insbesondere auch mit den einzelnen Angeboten der Stadt auseinandergesetzt. Die FK II unterstützt den Stadtrat im Bestreben, Ausländerinnen und Ausländer möglichst umfassend in die Gesellschaft und das Wetziker

Stadtleben zu integrieren. Sie begrüsst darüber hinaus ausdrücklich, dass die Angebotserweiterung kostenneutral erfolgen kann. Dem Parlament wird daher die Zustimmung zur Vertragsverlängerung und Genehmigung des entsprechenden Kredites beantragt.

Wetzikon, 1. Oktober 2019

Fachkommission II

Christoph Wachter
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin